ALLEMAND

WILLKOMMEN

IM KANTON WAADT

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

ALLE WICHTIGEN INFORMATIONEN AUF DEM WILLKOMMENSPORTAL

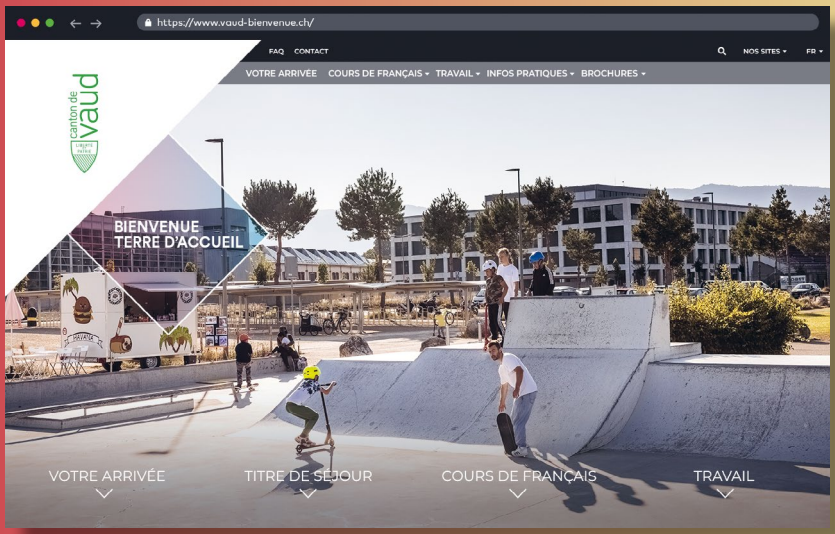

Damit Sie sich an Ihrem neuen Wohnort schnell zurechtfinden, erleichtert Ihnen das Willkommensportal Ihre Bemühungen.

Es wird vom Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI) bereitgestellt, enthält alle Informationen, die Sie benötigen, um sich hier niederzulassen, und wird regelmässig aktualisiert.

Das Portal hilft Ihnen, das institutionelle System (Aufenthaltsbewilligung, Schule, Versicherungen, Beschäftigung usw.) und die administrativen Formalitäten besser zu verstehen, aber auch Kontaktpersonen zu finden, die Ihnen helfen können.

Besuchen Sie das Portal

vaud-bienvenue.ch

GASTFREUNDSCHAFT IST BEI UNS TRADITION

Im Kanton Waadt ist es nicht nur eine Redewendung, sondern eine Tradition und ein politischer Wille der Waadtländer Behörden, neue Gäste willkommen zu heissen. Diese Willkommenskultur wird von zahlreichen Akteurinnen und Akteuren auf staatlicher, institutioneller und verbandlicher Ebene getragen.

Es gibt verschiedene Angebote, die Ihnen die Eingewöhnung und die Entdeckung Ihres neuen Lebensumfelds erleichtern sollen. Dazu gehört auch diese Broschüre, die Ihnen als Kompass dienen soll, um Sie in Ihrem Alltag, in der Familie und im Berufsleben zu begleiten, zu informieren und zu orientieren.

Da es dem Kanton am Herzen liegt, die Diversität seiner Bevölkerung, auf die er stolz ist, zu berücksichtigen, übersetzt er diese Willkommensbroschüre in zahlreiche Sprachen und stellt sie in digitaler Form zur Verfügung, um sie möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen.

Nun sind Sie dran, sie zu lesen, zu nutzen und in ihren verschiedenen Formen anderen bekannt zu machen.

In einem Umfeld, in dem es wichtig ist, Verbindungen aufrechtzuerhalten und auszubauen, hoffen wir, dass die Willkommensbroschüre, die das Ergebnis einer fruchtbaren Bündelung wertvoller und vielfältiger Kompetenzen ist, weiterhin wie seit vielen, vielen Jahren das Bindeglied zwischen Ihnen und Ihrem Kanton sein wird.

Amina Benkais
Integrationsbeauftragte des Kantons Waadt und Leiterin des Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI)

INHALT

WAS SIE BEI IHRER ANKUNFT TUN MÜSSEN ... 4

1 AUFENTHALTSTITEL 5
1.1 Arbeiten, studieren, zu einem Familienmitglied ziehen 6
1.2 Schritte zum Antrag auf einen Aufenthaltstitel 12
1.3 Asyl 13

2 FRANZÖSISCHUNTERRICHT 15
2.1 Französisch lernen 16
2.2 Zertifizierungen 17
2.3 Angebote für Französischkurse 18

3 ARBEIT 27
3.1 Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt 28
3.2 Vor der Arbeit 30
3.3 Ich habe eine Arbeit 33
3.4 Wenn ich meine Arbeit verliere 36

4 WOHNEN 39
4.1 Eine Unterkunft finden 40
4.2 Unterstützung 43
4.3 Mülltrennung 46
4.4 Regeln für gute Nachbarschaft 47

5 VERSICHERUNGEN, SOZIALHILFE UND STEUERN 49
5.1 Sozialversicherungen 50
5.2 Gesundheitsversicherungen 51
5.3 Drei-Säulen-System und Arbeitslosenversicherung 55
5.4 Versicherungen im Zusammenhang mit Mutterschaft und Kindern 57
5.5 Sozialhilfe 58
5.6 Andere Versicherungen 61
5.7 Steuern 62

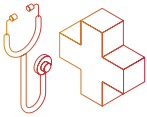

6 GESUNDHEIT 63
6.1 Wo und wen konsultieren 64
6.2 Elternschaft und Geburt 68
6.3 Häusliche Gewalt 71

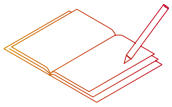

7 SCHULE UND AUSBILDUNG 73
7.1 Vor der Schule 74
7.2 4 bis 15 Jahre: Schulpflicht und Tagesbetreuung der Kinder 76
7.3 Ab 15 Jahren 80
7.4 Nach der Ankunft eine Ausbildung finden 81

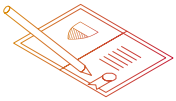

8 ZIVILSTAND 83
8.1 Eine Geburt melden 84
8.2 Vaterschaftsanerkennung 85
8.3 Heirat 86
8.4 Vorgehen im Todesfall 89

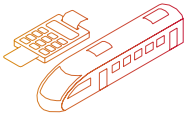

9 TÄGLICHES LEBEN 91
9.1 Im Waadtland reisen 92
9.2 Finanzen 94
9.3 Telekommunikation und Einkauf 96

10 FREIZEIT UND SOZIALES LEBEN 97
10.1 Kinder und Jugendliche 98
10.2 Erwachsene 100

11 POLITISCHE RECHTE UND EINBÜRGERUNG 105
11.1 Politische Rechte auf kommunaler Ebene 106
11.2 Wie funktioniert Politik in der Schweiz? 107
11.3 Schweizerin oder Schweizer werden: Einbürgerung 108

12 DOLMETSCHEN UND ÜBERSETZUNGEN 111
12.1 Interkulturelles Dolmetschen 112
12.2 Schriftliche Übersetzungen 113

13 KANTON WAADT 115
13.1 Geografie 116
13.2 Geschichte 117

14 NÜTZLICHE KONTAKTE 121

WAS SIE BEI IHRER ANKUNFT TUN MÜSSEN ...

1

Sie melden sich persönlich bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Gemeinde **innerhalb von acht Tagen** nach dem Einzug in Ihr neues Heim und müssen dort die folgenden **Dokumente vorlegen**:

- Einen gültigen Ausweis mit Einreisevisum, falls erforderlich;
- Ihren Mietvertrag, in dem Ihr Name genannt ist. Falls Ihr Name nicht auf dem Mietvertrag oder der Bescheinigung steht, brauchen Sie:
  - Eine datierte und unterschriebene Bestätigung Ihres Vermieters (Ihr Name muss auf diesem Dokument angegeben sein)
- Ein Passfoto.

Sie werden eine Anmeldegebühr (max. 40 Fr.) per Zahlungskarte oder in bar bezahlen müssen, unabhängig von den Kosten für den Aufenthaltstitel.

Es kann vorkommen, dass die Einwohnerkontrolle Sie nach Ihrer Religion fragt. Diese Information wird nur zu statistischen Zwecken verwendet und hat keinen Einfluss auf zukünftige Verfahren. Die Angabe ist freiwillig.

BEACHTEN SIE BITTE

Jedes Kind im schulpflichtigen Alter muss zur Schule gehen, unabhängig von seiner Aufenthalts-bewilligung oder dem Fortschritt der Verwaltungsverfahren.

2

Sie schliessen eine **obligatorische Krankenversicherung** ab, spätestens drei Monate nach Ihrer Ankunft.

WEITERE INFORMATIONEN
5.2 Krankenversicherungen

3

Wenn Sie Kinder im schulpflichtigen Alter haben (ab 4 Jahren), müssen Sie sie so schnell wie möglich bei der nächstgelegenen Schule anmelden.

EINE SCHULISCHE EINRICHTUNG FINDEN
7 Schule und Ausbildung
vd.ch > Autorités > Département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC) > Direction générale de l'enseignement obligatoire (DGEO) > Les établissements scolaires

1 AUFENHALTS-TITEL

1.1 ARBEITEN, STUDIEREN, ZU EINEM FAMILIENMITGLIED ZIEHEN 6

1.2 SCHRITTE ZUM ANTRAG AUF EINEN AUFENTHALTSTITEL 12

1.3 ASYL 13

1.1 ARBEITEN, STUDIEREN, ZU EINEM FAMILIENMITGLIED ZIEHEN

IN DER SCHWEIZ ARBEITEN

EU- und EFTA-Europäer/innen

Europäer/innen, die Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Staates sind, haben Anrecht auf Personenfreizügigkeit in der Schweiz. Sie können ohne Visum sechs Monate lang in der Schweiz auf Arbeitssuche gehen und sich in der Schweiz niederlassen, wenn sie über ausreichende Mittel verfügen und keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Staatsangehörige von Drittstaaten

Für Staatsangehörige, die nicht unter das Recht auf Personenfreizügigkeit fallen, ist es schwieriger, in der Schweiz zu arbeiten. Arbeitgeber/innen, die sie einstellen wollen, müssen der Arbeitsmarktbehörde nachweisen, dass sie weder in der Schweiz (unter den Schweizern/Schweizerinnen oder ansässigen Ausländern/Ausländerinnen) noch in Europa (unter den Staatsangehörigen der EU- oder EFTA-Staaten) jemanden finden, der die Stelle besetzen kann. Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz arbeiten könnten, müssen daher über seltene und hohe berufliche Qualifikationen verfügen.

Zudem ist die Anzahl der Bewilligungen, die diesen Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Staatsangehörigen erteilt werden, durch ein Kontingentierungssystem begrenzt. Jedem Kanton wird jedes Jahr eine begrenzte Anzahl an verfügbaren Bewilligungen zugeteilt.

ZU EINEM FAMILIENMITGLIED ZIEHEN

Die Familienzusammenführung ermöglicht es Ehepartnern/Ehepartnerinnen sowie minderjährigen Kindern, eine schweizerische oder ausländische Person mit einem Aufenthaltstitel in der Schweiz zu begleiten oder ihr nachzuziehen.

EU- und EFTA-Europäer/innen

Der Begriff der Familienzusammenführung wird auf Kinder über 18 Jahre bis 21 Jahre ausgeweitet und auch darüber hinaus, wenn sie noch unterhaltsberechtigt sind.

LEXIKON

Europäische Union (EU)
Politisch-wirtschaftliche Union von 27 europäischen Staaten, die die Ausübung bestimmter Zuständigkeiten per Vertrag an Gemeinschaftsorgane delegieren oder übertragen.

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)
Vereinigung von vier Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) mit dem Ziel, eine Freihandelszone in Europa zu errichten.

Drittstaat
Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist. Es ist ein Staat, mit dem die Schweiz kein Abkommen über die Personenfreizügigkeit hat.

Drittstaatsangehörige

Von erwachsenen Drittstaatsangehörigen, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, um einen Ehepartner/eine Ehepartnerin oder einen eingetragenen Partner/eine eingetragene Partnerin, der/die ebenfalls Drittstaatsangehörige/r ist, in die Schweiz zu begleiten oder ihm/ihr nachzureisen, werden Mindestkenntnisse der französischen Sprache verlangt.

Im Kanton Waadt haben Sie ein Jahr Zeit, um die Sprachanforderungen zu erfüllen, wenn Sie das Mindestniveau für Französisch nicht erreicht haben. Weitere Informationen finden Sie im Kasten Sprachanforderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) auf den Seiten 10–11.

AUSBILDUNG IN DER SCHWEIZ

EU- und EFTA-Europäer/innen

Für EU- und EFTA-Europäer/innen gibt es keine besonderen Anforderungen für den Eintritt in eine schweizerische Ausbildungsstätte. Sie müssen jedoch wie Drittstaatsangehörige in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige müssen nachweisen, dass ihr Ziel, in der Schweiz zu studieren, Teil eines kohärenten Ausbildungsprojekts ist. Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet und gilt nur für die Dauer des Studiums.

FRISTEN FÜR FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN (KINDER)

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel haben ab dem Datum der Eheschliessung, der Anerkennung der Abstammung oder der Erteilung des Aufenthaltstitels fünf Jahre Zeit, um ihre Ehepartner oder Kinder nachkommen zu lassen.

Beachten Sie bitte
Sobald die Kinder 12 Jahre alt sind, wird die Frist für die Einreise automatisch auf nur ein Jahr verkürzt.

Beispiel
M. kommt 2020 in die Schweiz und hat einen Aufenthaltstitel. Sein 10-jähriges Kind ist im Ausland. Es hat bis 2023 Zeit, in die Schweiz zu kommen: Das Kind wird 2022 12 Jahre alt und hat dann nur noch ein Jahr Zeit, um die Familienzusammenführung mit seinem Elternteil in der Schweiz zu nutzen.

Hinweis
Diese Fristen gelten nicht für Personen, die in der Schweiz zu einem/einer EU- oder EFTA-Bürger/in nachziehen.

VERLÄNGERUNG DER BEWILLIGUNG

Wenn die Bewilligung abläuft, senden die Bundesbehörden eine «Mitteilung über das Ende der Gültigkeit» an Ihre Wohngemeinde oder direkt an Sie. Sie müssen dann einen Antrag auf Verlängerung bei Ihrer Wohngemeinde stellen, die ihn an die zuständige kantonale Stelle (Personenmeldeamt, Service de la population – SPOP) weiterleitet. Ihre Situation und Ihr Integrationsgrad werden geprüft, insbesondere Ihre finanzielle Unabhängigkeit.

Es kann vorkommen, dass der neue Aufenthaltstitel nicht sofort ausgestellt wird, da die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge sehr hoch ist. In diesem Fall werden die kantonalen Behörden Ihren Aufenthalt nicht beanstanden, solange der Antrag noch nicht bearbeitet wurde. Wenn Sie ins Ausland reisen, müssen Sie vorab am Schalter des Personenmeldeamts ein «Rückreisevisum» beantragen, damit Sie ohne den neuen Ausweis in die Schweiz zurückkehren können.

DIE VERSCHIEDENEN AUFENTHALTSTITEL

FÄLLE, IN DENEN DIE AUFENTHALTS- ODER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG BEENDET, WIDERRUFEN ODER NICHT VERLÄNGERT WERDEN KANN

- Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, die eine strafrechtliche Ausweisung mit sich bringt.
- Unter bestimmten Bedingungen, wenn die eheliche Gemeinschaft mit der Person, bei der die Familienzusammenführung durchgeführt wurde, beendet wurde.
- Bezug von Sozialhilfe in bedeutender Höhe.
- Am Ende einer (abgeschlossenen oder abgebrochenen) Ausbildung wird die befristete Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken nicht verlängert.
- Ab der Abmeldung aus der Schweiz oder nach einem Aufenthalt ausserhalb der Schweiz von mehr als 6 Monaten ohne eine vorherige Genehmigung der Behöden eingeholt zu haben.

B AUFENTHALTS-BEWILLIGUNG

Drittstaatsangehörige
Dauer ein Jahr, kann um 2 Jahre verlängert werden.

Europäer/in (EU, EFTA)
Dauer von mehr als einem Jahr, verlängerbar um 5 Jahre. Die Möglichkeit zu arbeiten hängt von der persönlichen Situation ab.

C NIEDERLASSUNGS-BEWILLIGUNG

Die unbefristete Niederlassungsbewilligung hängt nicht mehr vom Grund für die Anwesenheit in der Schweiz ab. Die Bewilligung (Ausweis) wird alle fünf Jahre erneuert. Im Allgemeinen wird die Bewilligung C nur an Personen mit einer Bewilligung B erteilt, je nach Situation nach 5 oder 10 Jahren. Ermöglicht eine Erwerbstätigkeit.

F VORLÄUFIGE AUFNAHME

Wird Personen gewährt, die formell kein Asyl erhalten haben, aber legal in der Schweiz bleiben können. Sie können ebenso arbeiten wie Personen mit einer Bewilligung B oder C oder wie Schweizer/innen. Bei guter Integration (u. a. wirtschaftliche Unabhängigkeit und keine Verurteilung) kann die Bewilligung F in eine Bewilligung B umgewandelt werden.

G GRENZGÄNGER-BEWILLIGUNG

Für Personen, die in der Schweiz arbeiten, ohne dort ihren Hauptwohnsitz zu haben.

L KURZAUFENTHALTS-BEWILLIGUNG

Drittstaatsangehörige
Dauer bis zu einem Jahr, kann einmal um ein Jahr verlängert werden.

Europäer/in (EU, EFTA)
Verlängerbar für die Dauer des ersten Aufenthalts (weniger als ein Jahr). Die Möglichkeit zu arbeiten hängt von der persönlichen Situation ab.

N BEWILLIGUNG FÜR ASYLSUCHENDE

Sobald die berechtigte Person das Bundeszentrum für Asylsuchende (BZA) verlässt und vom Bund dem Kanton zugewiesen wird, hat sie das Recht, eine Beschäftigung auszuüben.

S ERLAUBNIS FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN

Vorläufige Aufenthaltsgenehmigung für die Schweiz. Das Aufenthaltsrecht kann nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung garantiert werden. Für jede neue Beschäftigung oder jeden Beschäftigungswechsel ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.

GESETZLICH ERFORDERLICHE SPRACHNIVEAUS

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) verpflichten die kantonalen Behörden, die Sprachkenntnisse der ausländischen Person zu berücksichtigen. So hat der Bundesrat das Sprachniveau festgelegt, das bei dem Familiennachzug, der Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sowie bei der Einbürgerung verlangt wird.

VORLÄUFIGE AUFNAHME (AUSWEIS F)

A1 MÜNDLICH

Ehepartner/in durch Familiennachzug (inkl. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Art. 74a VZAE).

AUFENTHALT (AUSWEIS B AUSSER EU-/EFTA-BÜRGER)

A1 MÜNDLICH

Ehepartner/in eines Inhabers einer Niederlassungsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung durch Familiennachzug (Art. 73a VZAE). Auflösung der Ehe oder der Familie (Art. 77 VZAE).

NIEDERLASSUNG (REGULÄRER AUSWEIS C)

A2 MÜNDLICH A1 SCHRIFTLICH

Reguläre Gewährung nach 10 Jahren Aufenthalt (Art. 60 VZAE). Neugewährung nach einem Auslandaufenthalt (Art. 61 VZAE) oder nach einer Herabstufung (Art. 61a VZAE). Ehepartner/in des Inhabers/der Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung oder eines/einer Schweizer Bürgers/Bürgerin (Art. 73b VZAE). Staatsangehörige bestimmter Länder*, die ein Niederlassungsabkommen mit der Schweiz haben, sind von der Anforderung der französischen Sprache befreit.

NIEDERLASSUNG (VORGEZOGENER AUSWEIS C)

B1 MÜNDLICH A1 SCHRIFTLICH

Vorzeitige Gewährung nach 5 Jahren Aufenthalt (Art. 62 VZAE).

EINBÜRGERUNG

B1 MÜNDLICH A2 SCHRIFTLICH

Reguläre Einbürgerung nach 10 Jahren. Erleichterte Einbürgerung für den/die Ehepartner/in eines Schweizer Bür-gers/einer Schweizer Bürgerin nach 5 Jahren (Art. 6 BüV).

UMWANDLUNG VON AUSWEIS B IN AUSWEIS C

Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) bietet einen stabileren Status als die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Nach 5 bis 10 Jahren, je nach Nationalität und Aufenthaltszweck, kann eine Person mit einem Ausweis B den Ausweis C beantragen.

Um einen C Ausweis zu erhalten, brauchen Staatsangehörige aus nicht französischsprachigen Staaten eine offizielle Bescheinigung, aus dem ihr Niveau der französischen Sprache hervorgeht.

PERSONEN OHNE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

Das Schweizer Recht sieht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vor, dass eine Person, die ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz lebt, regularisiert werden kann, wenn sie sich erfolgreich integriert hat und ihre Aufenthaltsdauer erheblich und ausreichend belegt ist. Konkret wird der Antrag an den Kanton (SPOP) gerichtet, der entscheidet, ob er ihn an die Bundesbehörden weiterleitet. Die Regularisierung ist erst dann wirksam, wenn sie vom Bund genehmigt wurde.

1.2 SCHRITTE, UM EINE AUFENHALTSBEWILLIGUNG ZU BEANTRAGEN

AN WEN MUSS MAN SICH WENDEN?

EU- und EFTA-Europäer/innen
Wenden Sie sich an die Gemeinde, in der Sie in der Schweiz wohnen (Personenmeldeamt).

Andere Personen
Wenden Sie sich an die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Wohnsitzland.

In beiden Fällen wird das Dossier an das Bevölkerungsamt des Kantons Waadt weitergeleitet, das den Antrag bearbeitet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE ZUR ANTRAGSSTELLUNG
vd.ch > Thèmes > Population > Population étrangère > Entrée et séjour

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FÜR EUROPÄER/INNEN (EU, EFTA): NEUE DOKUMENTE IM KREDITKARTENFORMAT

Seit dem 1.Juli 2021 erhalten freizügigkeitsberechtigte Europäer/innen (Staatsangehörige der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation), die ihren Ausweis erwerben oder verlängern, anstelle des Papierdokuments ein plastifiziertes Dokument im Kreditkartenformat.

Diese Neuerung bedeutet für sie, dass sie alle fünf Jahre zum Zentrum für Biometrie und Identitätsdokumente in Lausanne (in Flon) reisen müssen, um die digitalen Daten zu registrieren. Die zukünftige Karte wird eine Unterschrift und ein Foto in digitalisierter Form enthalten.

Bisher hatten nur Drittstaatsangehörige solche Ausweise (die einen Besuch im Zentrum für Biometrie erfordern).

1.3 ASYL

BUNDESKOMPETENZ

Die Entscheidung, ob Asyl gewährt wird oder nicht, liegt ausschliesslich bei den Bundesbehörden (Staatssekretariat für Migration und Bundesverwaltungsgericht). Die Kantone haben keine Befugnis, in das Asylverfahren einzugreifen.

KRITERIEN

Die Integrationskriterien spielen bei der Beurteilung des Asylantrags keine Rolle.

Um die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und Asyl zu gewähren, entscheiden die Bundesbehörden, ob eine Person schutzbedürftig ist oder nicht. Sie beurteilen, ob die Person in ihrem Land gefährdet ist oder nicht. Die Kriterien für die Integration in der Schweiz spielen bei der Beurteilung des Asylantrags also keine Rolle.

Personen, die Asyl erhalten, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Personen, die lediglich als Flüchtlinge gelten oder nicht abgeschoben werden können, erhalten eine «Vorläufige Aufnahme» (Ausweis F). Alle anderen müssen die Schweiz verlassen.

REGULARISIERUNG VON PERSONEN, DEREN ASYLANTRAG ABGELEHNT WURDE

Unter bestimmten Bedingungen, insbesondere wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, keine Straftat begangen haben und den Behörden ihr Wohnsitz stets bekannt war, kann eine Person, deren Asylantrag abgelehnt wurde, den Kanton ersuchen, den Bundesbehörden einen Regularisierungsvorschlag zur Bewilligung vorzulegen (Art. 14 Abs. 2 AsylG).

NOTIZEN

2 FRANZÖSISCH-UNTERRICHT

2.1 FRANZÖSISCH LERNEN 16

2.2 ZERTIFIZIERUNGEN 17

2.3 ANGEBOTE FÜR FRANZÖSISCHKURSE 18

2.1 FRANZÖSISCH LERNEN

EINFÜHRUNG

Das Erlernen der Sprache des Landes, in dem man sich niederlässt, erleichtert das tägliche Leben erheblich. So kann man sich informieren, einen Job finden, mit Nachbarn kommunizieren, das soziale Leben erweitern und den Kindern beim Lernen helfen.

Das Integrationsgesetz sieht vor, dass es für Personen unerlässlich ist, sich mit der Gesellschaft und der Lebensweise in der Schweiz vertraut zu machen und eine Landessprache zu erlernen. Für bestimmte Vorgänge, wie z. B. die Wiedererteilung einer Aufenthaltsbewilligung, kann die kantonale Verwaltung von Ihnen eine Bescheinigung über Ihre Französischkenntnisse verlangen.

SPRACHNIVEAUS
vd.ch > Thèmes > Population > Population étrangère > Entrée et séjour > Loi sur les étrangers et l'intégration (LEI)

Für Kinder besteht in der Schweiz von 4 bis 15 Jahren Schulpflicht. Sobald sie eingeschult sind, haben Schüler, die aus dem Ausland kommen, Anspruch auf intensiven Französischunterricht in der Schule.

WEITERE INFORMATIONEN
7.2 Von 4 bis 15 Jahren: Schulpflicht und Kindertagesbetreuung

Für neu zugezogene Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren gibt es Einstiegsklassen in denen sie Französisch lernen und eine Ausbildung suchen können. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt über das Migrationsportal.

WEITERE INFORMATIONEN
7.4 Nach der Ankunft eine Ausbildung finden

Für Erwachsene werden im gesamten Kanton Waadt zahlreiche Französischkurse angeboten. Es gibt zwei Arten von Kursen, die in diesem Kapitel vorgestellt werden: die Kurse von Privatschulen und die Kurse von Vereinen.

EMPFEHLUNG
Eine sehr gute Möglichkeit, Französisch zu lernen, besteht darin, es anzuwenden, indem man andere Menschen trifft und an Freiwilligenarbeit, Freizeitaktivitäten oder Aktivitäten zur sozialen Integration teilnimmt.

WEITERE INFORMATIONEN
10 Freizeit und soziales Leben
7 Schule und Ausbildung

PRIVATE SCHULEN

Französischkurse werden auch von Privatschulen angeboten. Diese Kurse haben flexible Stundenpläne und unterschiedliche Zulassungsbedingungen, sind aber teurer.

Sie können ein Angebot finden, indem Sie die Webseite local.ch besuchen und in der Suchmaschine «Sprachschule» eingeben.

Auf der Webseite der Association vaudoise des écoles privées (AVDEP) finden Sie ein Verzeichnis all dieser Privatschulen.

WEITERE INFORMATIONEN
avdep.ch

2.2 ZERTIFIZIERUNGEN

EIN ZERTIFIKAT ERHALTEN

Für bestimmte Verfahren (z. B. für einen Antrag auf einen Ausweis B, eine Verlängerung, einen vorzeitigen Ausweis C oder ein Einbürgerungsverfahren) wird die Behörde von Ihnen einen Nachweis über Ihre Französischkenntnisse verlangen.

Der Fide-Test (Deutsch, Französisch, Italienisch) ist ein Projekt des Bundes zur sprachlichen Förderung von Migranten/Migrantinnen. Mit diesem Test können Sie Ihre mündlichen und schriftlichen Fähigkeiten überprüfen und einen Sprachenpass erhalten, der Ihre Französischkenntnisse bescheinigt. Verschiedene Organisationen bieten diese Nachweise an. Weitere Informationen über anerkannte Prüfungszentren und Prüfungstermine finden Sie auf der Webseite für den Sprachenpass.

WEITERE INFORMATIONEN
fide-info.ch

Es gibt auch andere Zertifikate, die für die Ausstellung des Sprachenpasses anerkannt werden, z. B. das Zertifikat Diplôme d'études en langue française (DELF). Um es zu erhalten, muss man eine schriftliche und mündliche Prüfung in Französisch ablegen. Weitere Informationen zu den Prüfungssitzungen finden Sie auf der Webseite der Fondation Esprit Francophonie.

WEITERE INFORMATIONEN
delfdalf.ch
1.1 Arbeiten, studieren, zu einem Familienmitglied ziehen

EIN ZERTIFIKAT ANERKENNEN LASSEN

Wenn Sie bereits ein anderes Sprachzertifikat in der Schweiz oder im Ausland erworben haben und dieses auf der Liste der anerkannten Zertifikate steht, können Sie es an das Fide-Sekretariat schicken. Dort erhalten Sie gegen eine Gebühr von 20 Fr. einen Sprachenpass, der die entsprechenden mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse bescheinigt.

Wenn Sie über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 oder höher verfügen, könnte die Einreichung eines Fide-Dossiers der einfachste und schnellste Weg sein, um den Sprachenpass zu erhalten.

WEITERE INFORMATIONEN
fide-service.ch/fr/attestations/dossier-fide

2.3 ANGEBOT AN FRANZÖSISCHKURSEN

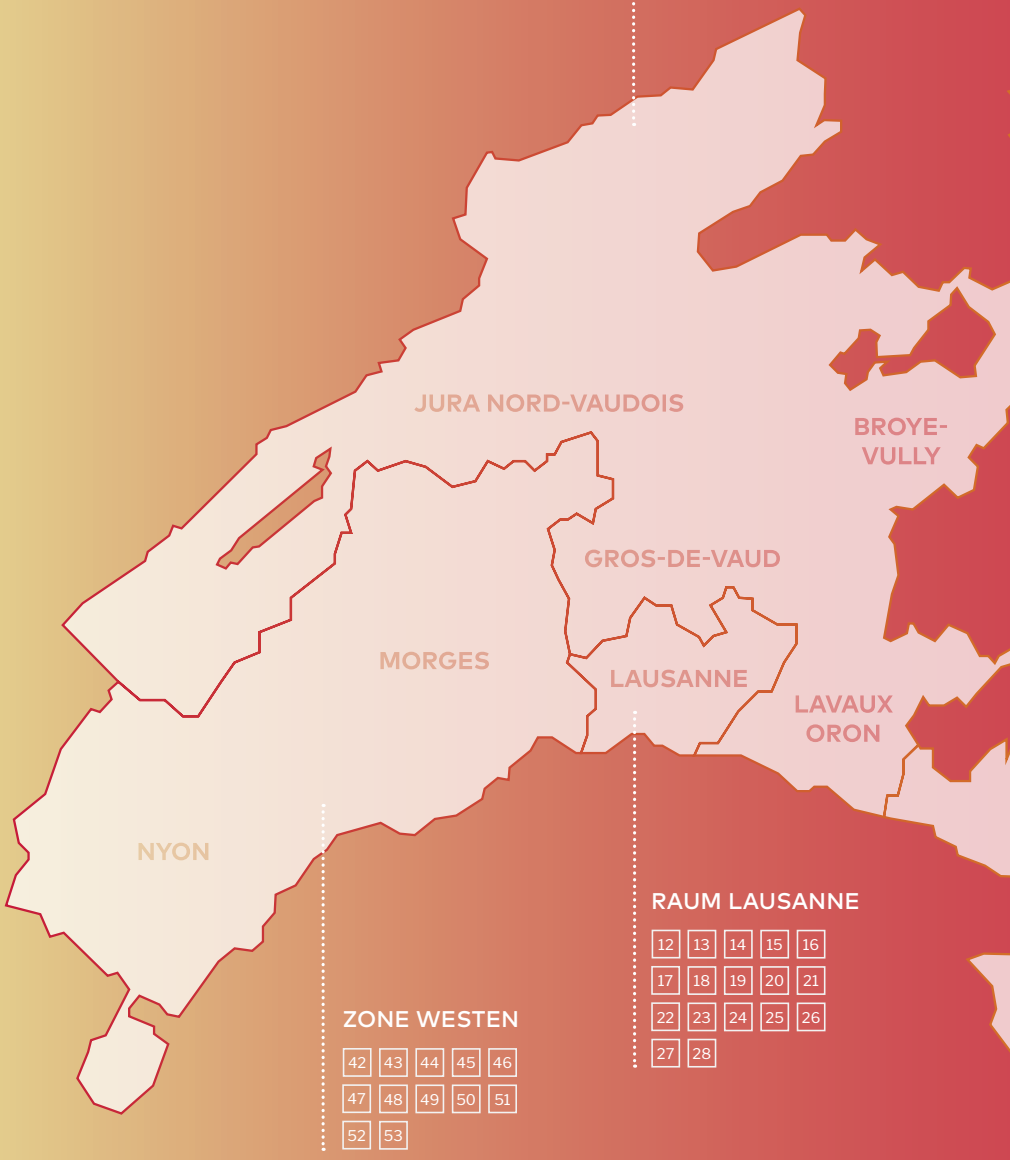

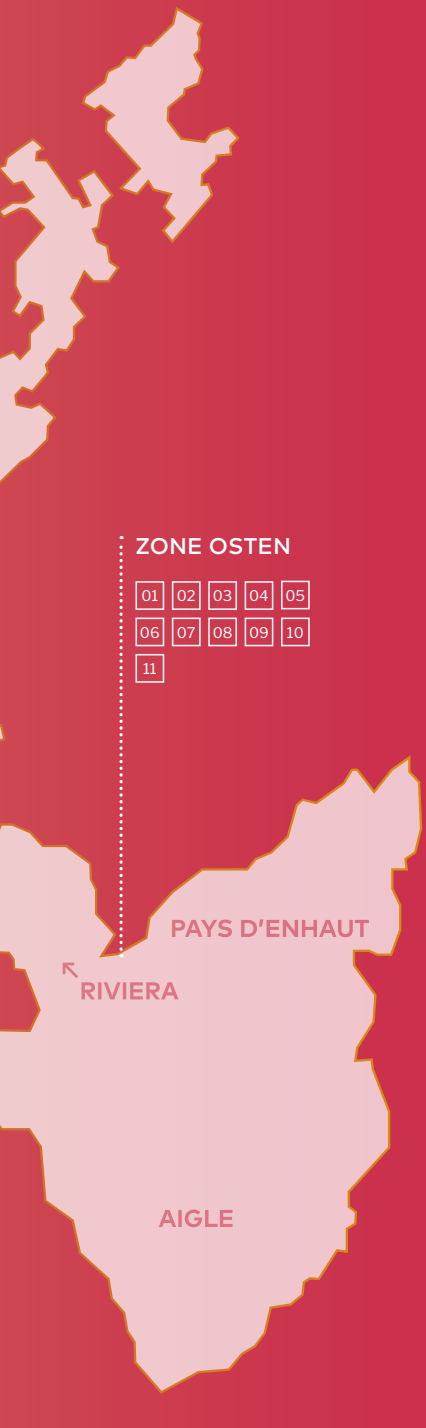

VEREINE, DIE FRANZÖSISCHKURSE IM KANTON ANBIETEN

Der Staat subventioniert Französischkurse, die von Vereinen durchgeführt werden. Diese Kurse werden von ausgebildeten Fachkräften geleitet und sind für alle erschwinglich. Manchmal wird parallel zu den Kursen eine Kinderbetreuung angeboten. Im Folgenden finden Sie einige der Organisationen, die Französischkurse anbieten. Details zu allen Angeboten sind auf dem Willkommensportal verfügbar und werden dort aktualisiert.

VEREINSLISTE ONLINE
vaud-bienvenue.ch/cours-de-francais

ZONE OSTEN

01 Appartenances – Espace femmes riviera

Französischkurse für schwangere Migrantinnen oder Mütter von Kleinkindern mit Schwerpunkt auf den Themen «Schwangerschaft, Geburt und Kleinkindalter», mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Empfang, Begegnung und soziale Beratung für Migrantinnen mit oder ohne Kinder.

Vevey
021 922 45 23
ef.vevey@appartenances.ch
appartenances.ch

02 Association AMIS

Französischkurse mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Konversations-Workshop für Migrantinnen und Schweizerinnen sowie deren Kinder im Vorschulalter.

Aigle
024 466 76 00 | 077 507 62 17
info@planchette.ch
planchette.ch

03 Gemeinde Bex/LIBex

Französischkurse. Kurse für Erwachsene mit einem Kind, das die Schule in Bex besucht, mit Schwerpunkt auf dem Schulbetrieb und Konversations-Workshops.

Bex
079 686 61 10
francais@bex.ch

04 Gemeinde Château-d'Œx

Französischkurse

Château-d'Œx
076 387 53 22
c.morier-genoud@bluewin.ch

05 Gemeinde Montreux

Französischkurse. Verschiedene soziale Aktivitäten, die das Erlernen und Anwenden der französischen Sprache fördern.

Clarens
079 228 62 16
info@francais-clarens.ch
francais-clarens.ch

Workshops für Migrantinnen mit ihren Kindern, in denen Erfahrungen ausgetauscht und weitergegeben werden, in französischer Sprache.

Clarens
078 845 86 18
montreux.ch/habiter-et-decouvrir/integration/associtions-et-projetsdintegration

06 Gemeinde Roche

Französischkurse

Roche
077 407 58 75
integration@roche-vd.ch

07 Gemeinde Villeneuve – Commission d'intégration Villeneuve (CIV)

Französischkurse und Konversations-Workshops.

Villeneuve
077 407 58 75
integration@villeneuve.ch

08 ECAP Vaud

Französischkurse.

Vevey
021 923 59 90
infovd@ecap.ch
ecap.ch/fr

09 Français en jeu

Französischkurse.

La Tour-de-Peilz, Clarens, Lutry, Paudex, Montreux
021 552 44 05
riviera@francaisenjeu.ch
francaisenjeu.ch/poles/est-vaudois

Anfängerkurse in Französisch für Eltern, die die Sprache lernen möchten, um besser zu verstehen, was ihre Kinder in der Waadtländer Schule erleben.

Vevey, Clarens, Montreux, Pully, Aigle
021 552 44 05
riviera@francaisenjeu.ch
francaisenjeu.ch/poles/est-vaudois/

10 Lire et écrire

Leseund Schreibkurse für Erwachsene mit funktionalem Analphabetismus.

Vevey, La Tour-de-Peilz, Clarens, Aigle
021 922 46 10
riviera@lire-et-ecrire.ch
lire-et-ecrire.ch/vaud

11 Stadt Vevey

Französischkurse. Workshops in französischer Sprache zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen aus dem täglichen Leben, für Eltern mit Migrationshintergrund. Konversations-Workshops für Migrantinnen mit ihren Kindern.

Vevey
021 925 53 18
cohesion.sociale@vevey.ch

RAUM LAUSANNE

EMPFEHLUNG
Eine vollständige Liste der Französischkurse in Lausanne finden Sie beim Bureau lausannois pour les immigrés (BLI) (S. 22).

12 Appartenances – Espace femmes Lausanne

Französischkurse für schwangere Frauen oder Mütter von Kleinkindern, mit Schwerpunkt auf den Themen «Schwangerschaft, Geburt und Kleinkindalter», mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Empfang, Begegnung und soziale Beratung für Migrantinnen mit oder ohne Kinder.

Lausanne
021 351 28 80
ef.lausanne@appartenances.ch
appartenances.ch

13 Appartenances – Espace hommes Lausanne

Kurse und Workshops zur Einführung in die französische Sprache für männliche Migranten. Anlaufstelle für männliche Migranten, die sich in einer psychosozialen Notlage befinden, und die ihnen Gehör und Orientierung bietet.

Lausanne
021 320 01 31
eh.lausanne@appartenances.ch
appartenances.ch

14 Armée du salut

Französischkurse.

Lausanne
021 312 73 52
ads-arclemanique.ch

15 Association Nouvelles perspectives

Französischkurse und Konversations-Workshops an Samstagen.

Lausanne, Chavannes-près-Renens
078 848 67 27
info@nouvelles-perspectives.ch
nouvelles-perspectives.ch

16 Association Palabres

Workshops in französischer Sprache und Raum für Gespräche.

Lausanne
info@palabres.ch
palabres.ch

17 Bourse à travail

Französischkurse.

Lausanne
021 323 77 15
bourse.travail@gmail.com
la-bourse-a-travail.ch

18 Communauté Sant'Egidio

Französischkurse.

Lausanne
078 641 08 33
francais@santegidio.ch
santegidio.ch

19 CORREF

Unterricht in Französisch und Rechnen.

Lausanne
021 341 71 11
administration@corref.ch
corref.ch

20 ECAP Vaud

Französischkurse.

Lausanne
021 320 13 27
infovd@ecap.ch
ecap.ch/fr

21 EPER

InfoSuisse 50+. Praktische Französischkurse für Senioren.

Lausanne
021 613 40 70
info@eper.ch
eper.ch/projectexplorer/infosuisse-50

22 Français en jeu

Französischkurse. Anfängerkurse in Französisch für Eltern, die die Sprache lernen möchten, um besser zu verstehen, was ihre Kinder in der Waadtländer Schule erleben.

Lausanne
021 329 04 49
lausanne@francaisenjeu.ch
francaisenjeu.ch/cours/

23 Lire et écrire

Lese und Schreibkurse für Erwachsene mit funktionalem Analphabetismus.

Lausanne
021 329 04 48
lausanneetregion@lire-et-ecrire.ch
lire-et-ecrire.ch/vaud

24 OSTARA

Französischkurse und Lerntechniken *(Brain Gym)* für Migrantinnen.

Lausanne
laure.caron@associationostara.ch
associationostara.ch

25 Pôle Sud

Französischkurse.

Lausanne
021 311 50 46
info@polesud.ch
polesud.ch/activites-regulieres

26 Université de Lausanne

Ferienkurse (Intensivkurse für Französisch als Fremdsprache).

Lausanne
021 692 30 90
coursdevacances@unil.ch
unil.ch/cvac/en/home.html

27 Université populaire de Lausanne (Volkshochschule) Lausanne

Französischkurse.

Lausanne
021 315 24 24
info@uplausanne.ch
uplausanne.ch

28 Bureau lausannois pour les immigrés (BLI) – Stadt Lausanne

Kostenlose Französischkurse während des Sommes in Vidy-Plage.

Lausanne
021 315 72 45
bli@lausanne.ch
lausanne.ch/vidy-plage

ZONE NORDEN

29 Appartenances – Espace femmes Yverdon

Französischkurse mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Empfang, Begegnung und soziale Orientierung zugunsten von Migrantinnen mit oder ohne Kinder.

Yverdon-les-Bains
024 426 03 36
ef.yverdon@appartenances.ch
appartenances.ch

30 Caritas Vaud

Französischkurse mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Yverdon-les-Bains
024 425 32 48

Französischkurse.

Orbe, Chavornnay
079 289 10 88
coursdefrancais@caritas-vaud.ch
caritas-vaud.ch/nos-prestations/formations/cours-de-francais

31 CISEROC

Workshops in französischer Sprache zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen.

Orbe
079 289 10 88
ciseroc@orbe.ch
orbe.ch/ma-ville/integration/ciseroc

32 Gemeinde Yverdon-les-Bains

Französischkurse werden während des Sommers mit Kinderbetreuung angeboten.

Yverdon-les-Bains
024 423 69 44
integration@yverdon-les-bains.ch
yverdon-les-bains.ch/vie-quotidienne/cohesion-sociale/integration

33 Gemeinde Payerne

Französischkurse mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter und Konversations-Workshops.

Payerne
026 662 68 68
helene.lelievre@payerne.ch
payerne.ch/controle-habitants-bureau-etrangers/cours-de-francais

34 Commission d'intégration d'Avenches

Französischkurse.

Avenches
026 675 51 21 | 026 676 72 19
integration@commune-avenches.ch
commune-avenches.ch

35 ECAP Vaud

Französischkurse.

Yverdon-les-Bains, Le Sentier
021 320 13 27
infovd@ecap.ch
ecap.ch/fr

36 Français en jeu

Französisch-Anfängerkurse für Eltern, die die Sprache lernen möchten, um besser zu verstehen, was ihre Kinder in der waadtländischen Schule erleben.

Moudon, Lucens
021 552 44 03
Penthalaz
021 552 44 06

Échallens
021 552 44 06
gdv@francaisenjeu.ch
francaisenjeu.ch/cours

37 Le pont du savoir

Workshops in französischer Sprache für Migrantinnen zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen.

Yverdon-les-Bains
078 661 31 93

38 Lire et écrire

Lese- und Schreibkurse für Erwachsene mit funktionalem Analphabetismus. Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Yverdon-les-Bains.

- Yverdon-les-Bains, Orbe, Le Sentier, Payerne, Lucens, Moudon
- 024 426 15 29
- nordvaud@lire-et-ecrire.ch
- lire-et-ecrire.ch/vaud

39 Passerelle

Anlaufstelle für alle Migrantinnen mit oder ohne Kinder, um sich in der französischen Sprache zu üben.

- Le Sentier
- 077 434 77 02 | 078 707 97 01
- passerelle.valleedejoux@gmail.com
- gamvj.wordpress.com

40 Tisserands du monde

Französischkurse mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

- Yverdon-les-Bains
- 076 239 71 83
- tisserandsdumonde.ch

41 Verso

Französischkurse.

- Yverdon-les-Bains
- 024 420 10 45
- info@verso-yverdon.ch
- verso-yverdon.ch

ZONE WESTEN

42 Association Bienvenue

Französischkurse mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

- Crissier
- 079 453 45 79
- a-bienvenue@hotmail.com
- association-bienvenue.com

43 Association Franc-Parler

Französischkurse.

- Renens
- 021 634 69 63
- info@franc-parler.ch
- franc-parler.ch

44 Association Nouvelles perspectives

Französischkurse und Konversations-Workshops an Samstagen.

- Morges, Chavannes-près-Renens
- 078 848 67 27
- info@nouvelles-perspectives.ch
- nouvelles-perspectives.ch

45 CARITAS Vaud

Französischkurse mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

- Nyon
- 079 621 43 93
- Gland
- 079 621 43 93
- info@caritas-vaud.ch
- caritas-vaud.ch/nos-prestations/formations/cours-de-francais

46 Gemeinde Cossonay

Französischkurse mit Kinderbetreuung.

- Cossonay
- 021 863 22 00
- secretariat@cossonay.ch
- cossonay.ch/social-et-sante/cours-de-francais

47 Gemeinde Nyon

Französischunterricht am Ufer und kostenlose Französisch-kurse während des Sommers.

Nyon
079 211 02 74
integration@nyon.ch
nyon.ch/integration

48 ECAP Vaud

Französischkurse.

Nyon
021 320 13 27
infovd@ecap.ch
ecap.ch/fr

49 Français en jeu

Französischkurse.

Morges
021 552 44 02
Renens, Prilly
021 552 44 04

Anfängerkurse in Französisch für Eltern, die die Sprache lernen möchten, um besser zu verstehen, was ihre Kinder in der Waadtländer Schule erleben. Kurse zur Verbesserung der Schriftsprache.

Renens, Écublens
021 552 44 04
ouest@francaisenjeu.ch
francaisenjeu.ch/cours

50 Globlivres

Workshops in französischer Sprache zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen, mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Renens
021 635 02 36
info@globlivres.ch
globlivres.ch

51 Lire et écrire

Lese- und Schreibkurse für Erwachsene mit funktionalem Analphabetismus.

Prilly, Renens, Écublens
021 329 04 48
Morges, Nyon, Rolle
022 366 34 04
lacote@lire-et-ecrire.ch
lire-et-ecrire.ch/vaud

52 Stadtverwaltung Rolle

Französischkurse.

Rolle
079 449 70 06
edith.norwell@bluewin.ch
rolle.ch

53 OSTARA

Französischkurse und Lerntechniken *(Brain Gym)* für Migrantinnen, mit Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Renens
associationostara.ch

NOTIZEN

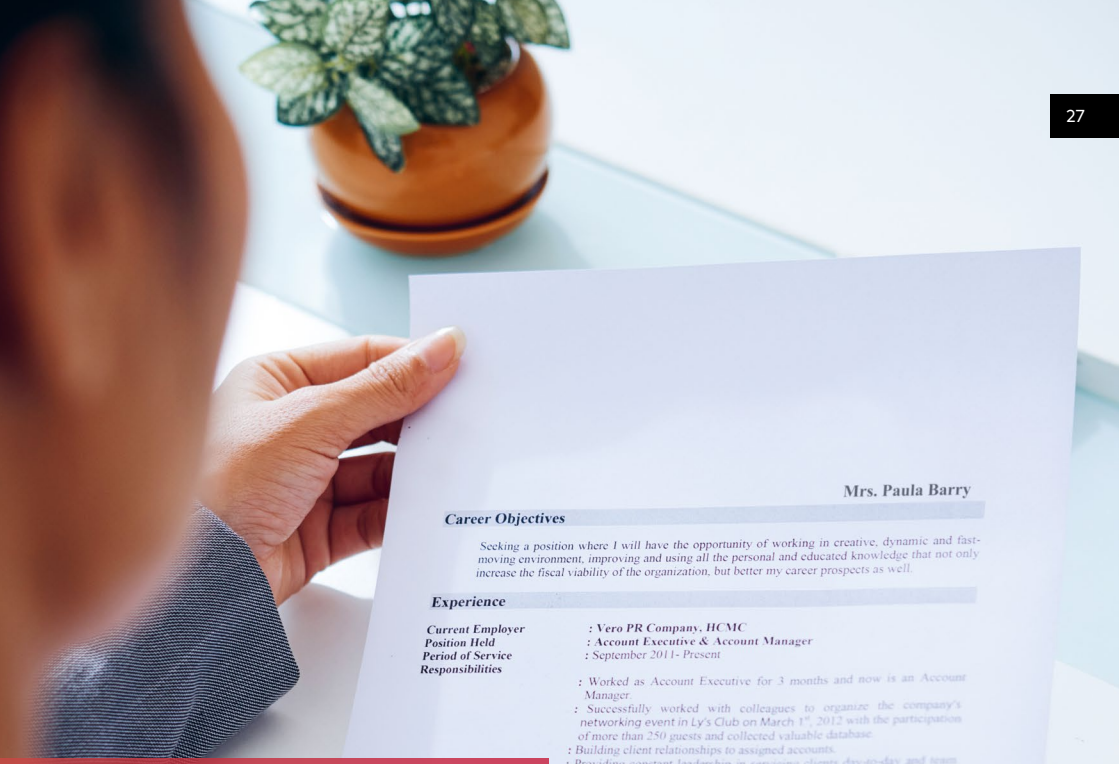

3 ARBEIT

3.1 BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT 28

3.2 VOR DER ARBEIT 30

3.3 ICH HABE EINE ARBEIT 33

3.4 WENN ICH MEINE ARBEIT VERLIERE 36

3.1 BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

EINFÜHRUNG

Die Tatsache, dass Sie einen Aufenthaltstitel haben, gibt Ihnen nicht unbedingt das Recht, in der Schweiz zu arbeiten. Die Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt sind je nach Aufenthaltstitel und Herkunftsland unterschiedlich.

Jede ausländische Person mit einer Aufenthaltsbewilligung, die im Rahmen einer Familienzusammenführung erteilt wurde, darf eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Bürger/innen aus der EU und EFTA

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) dürfen in der Regel arbeiten, sobald sie sich bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohngemeinde angemeldet haben.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ASYLSUCHENDE

Für spezifischere Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, z. B. bestimmte asylbezogene Bewilligungen, finden Sie unten die notwendigen Informationen.

Ausweis F

Seit dem 1. Januar 2019 können Personen mit einem Ausweis F eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und ihre Stelle und den Beruf wechseln, sofern diese Tätigkeit bei den Behörden gemeldet wurde. Der Gesetzgeber hielt es für notwendig, die administrativen Hürden für den Zugang zum Arbeitsmarkt zu beseitigen und das bisherige Bewilligungsverfahren durch eine einfache Meldung der Tätigkeit zu ersetzen.

Ausweis N für Asylsuchende

Für jede berufliche Tätigkeit muss eine Bewilligung beantragt werden. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist nur nach einem formellen positiven Entscheid des Arbeitsvermittlungsdienstes (Direction générale de l'emploi et du marché du travail – DGEM) möglich.

Sobald eine Person im Asylverfahren einem Kanton zugewiesen wird (und das Bundeszentrum verlässt), ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter bestimmten Bedingungen möglich. Die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen

eingehalten werden, und die Anstellung eines Asylbewerbers oder einer Asylbewerberin darf nicht gegen die gesetzlich festgelegte Priorität von einheimischen Arbeitnehmer/innen (Schweizer/innen oder in der Schweiz lebende Ausländer/innen) sowie Staatsangehörigen der Europäischen Union verstossen.

Die Kantone behalten sich zudem das Recht vor, die Tätigkeit von Asylsuchenden auf bestimmte Wirtschaftszweige zu beschränken.

Die Verpflichtung kann im Rahmen eines unbefristeten Vertrags eingegangen werden. Sie wird jedoch unterbrochen, wenn der Asylantrag abgelehnt wird.

Sobald ein negativer Entscheid über das Asylgesuch in Kraft tritt (durchgesetzt wird), hat die Person keine rechtliche Möglichkeit mehr, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen. Wenn sie eine Stelle hat, muss sie diese nach Ablauf der vom Bund festgelegten Ausreisefrist aufgeben.

WEITERE INFORMATIONEN

1.1 Arbeiten, studieren, zu einem Familienmitglied ziehen

Die Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt je nach Ihrer Aufenthaltsbewilligung können Sie dem Leitfaden für die Beschäftigung entnehmen, der über den unten stehenden Link abrufbar ist.

BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM ABEITSMARKT GEMÄSS DER AUFETHALTS-GENEHMIGUNG

vd.ch > Thèmes > Population > Intégration des étrangers et prévention du racisme > Publications du BCI

3.2 VOR DER ARBEIT

ARBEITSSUCHE

Es gibt mehrere Wege, um in der Schweiz eine Arbeit zu finden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit setzt oft voraus, dass Sie Ihre Ausbildung und Ihre Berufserfahrung im Herkunftsland nachweisen können.

Wenn Sie eine Stelle im Kanton Waadt suchen, können Sie folgendermassen vorgehen:

- Beantworten Sie Stellenangebote im Internet oder in Tageszeitungen;
- Schicken Sie eine «Initiativbewerbung» an die Unternehmen, die Sie interessieren. Adressen von Unternehmen finden Sie auf swissfirms.ch;
- Melden Sie sich bei einer Arbeitsvermittlungsagentur an, die temporäre Stellen vermittelt (diese finden Sie auf swissstaffing.ch).

WEITERE INFORMATIONEN
5.3 Drei-Säulen-System und Arbeitslosenversicherung

EMPFEHLUNG
Denken Sie auch daran, Ihren Bekanntenkreis einzubeziehen: 75 % der Menschen finden in der Schweiz dank ihres sozialen Netzwerks eine Arbeit.

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Um sich auf ein Stellenangebot zu bewerben, werden Sie von den meisten Schweizer Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen aufgefordert, ein «Bewerbungsdossier» mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ein Motivationsschreiben;
- Lebenslauf (CV);
- Eine Kopie Ihres Abschlusszeugnisses und Ihrer Ausbildungsnachweise;
- Eine Kopie Ihrer Arbeitszeugnisse.

Wenn ein Unternehmen an Ihnen interessiert ist, wird es sich anschliessend für ein oder mehrere persönliche Gespräche mit Ihnen in Verbindung setzen.

EINEN BERUF FINDEN, WENN MAN GERADE ERST ZUGEZOGEN IST

Das kantonale Amt für Schulund Berufsberatung (Office cantonal d'orientation scolaire et professionnelle – OCOSP) fördert mit seinen regionalen Zentren die berufliche Integration und die Beschäftigungsfähigkeit aller Personen, unabhängig von Alter und Ausbildung. Es stellt den Bewerbenden Assessments, zahlreiche Informationen und eine Unterstützung bei den Schritten zum Aufbau eines Berufsprojekts in der Schweiz zur Verfügung.

REGIONALE ZENTREN FÜR SCHUL- UND BERUFSBERATUNG

vd.ch > Thèmes > Formation > Orientation > Contact et adresses de l'OCOSP et des Centres d'orientation

ORIENTIERUNG FÜR KÜRZLICH ZUGEZOGENE PERSONEN

vd.ch > Thèmes > Formation > Orientation > Pour les personnes arrivées récemment dans le canton de Vaud

Das Informationsportal der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung beinhaltet alle Informationen über Lehrstellen, Berufe und Ausbildungen.

WEITERE INFORMATIONEN

orientation.ch

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER DIPLOME UND BERUFLICHE QUALIFIKATION FÜR ERWACHSENE (CPA)

Bevor Sie in der Schweiz beginnen zu arbeiten, müssen Sie möglicherweise Schritte unternehmen, um Ihre in Ihrem Herkunftsland erworbene Ausbildung oder Erfahrung anerkennen zu lassen. In der Schweiz gibt es einige Berufe, die als «reglementiert» bezeichnet werden. Das bedeutet, dass für die Ausübung dieser Berufe ein offiziell anerkannter Titel erforderlich ist. Dies gilt z. B. für die Medizin, die Krankenpflege und die Lehrtätigkeit, bei denen die Anerkennung der Diplome obligatorisch ist, wenn Sie einen solchen Beruf ausüben möchten. Für reglementierte Berufe ist ein Anerkennungsverfahren vorgeschrieben.

Sie haben im Ausland studiert und möchten wissen, ob Ihr Diplom in der Schweiz anerkannt wird? Erkundigen Sie sich beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER DIPLOME IN DER SCHWEIZ

sbfi.admin.ch > Formation > Reconnaissance de diplômes étrangers > Reconnaissance et autorités compétentes > Professions réglementées et notes informatives

Erwachsene mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem EFZ- oder EBA-Beruf haben die Möglichkeit, den Ausbildungsabschluss durch ein Qualifikationsverfahren für Erwachsene auf zwei Arten zu erlangen:

- Durch die Teilnahme an den Abschlussprüfungen mit der Möglichkeit, an Vorbereitungskursen teilzunehmen;
- Durch das Verfahren zur Validierung der Bildungsleistungen (VBL). Dabei wird ein Dossier erstellt, in dem die beruflichen Fähigkeiten dokumentiert werden, die denen im Qualifikationsprofil des angestrebten Berufs entsprechen. Dabei gibt es eine kollektive und individuelle Begleitung.

Es ist auch möglich, dass Sie auf der Grundlage Ihres bisherigen Bildungswegs eine Berufsausbildung mit verkürzter Dauer absolvieren können.

BERUFLICHE QUALIFIKATION FÜR ERWACHSENE (EFZ, EBA)

Office cantonal d'orientation scolaire et professionnelle (OCOSP)

021 557 88 99

info.cpa@vd.ch

vd.ch/certification-adulte

BERUFLICHE INTEGRATION

Viele Vereine haben Projekte zur beruflichen Integration von Migranten entwickelt. Diese Angebote können Ihnen bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einer Ausbildung helfen. Einige dieser Angebote finden Sie auf dem Willkommensportal des Kantons Waadt.

VEREINE FÜR BERUFLICHE INTEGRATION
vaud-bienvenue.ch > Travail

FREIWILLIGENARBEIT

Freiwilligenarbeit erweitert nicht nur Ihre Fähigkeiten und Ihr Netzwerk, sondern kann auch ein Sprungbrett zu einer bezahlten Tätigkeit sein. Wenn Sie sich ein paar Stunden pro Woche für eine Sache engagieren oder einen Verein gründen möchten, können Sie sich an Bénévolat-Vaud wenden.

WEITERE INFORMATIONEN
Bénévolat-Vaud, Centre de compétences pour la vie associative
Avenue Ruchonnet 1
1003 Lausanne
021 313 24 00
info@benevolat-vaud.ch
benevolat-vaud.ch
10 Loisirs et vie sociale

MASSNAHMEN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG ZUR BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG

Berufliche Eingliederungsmassnahmen können von Personen in Anspruch genommen werden, die beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind und denen ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zuerkannt wurde.

GRÜNDUNG UND ENTWICKLUNG VON UNTERNEHMEN

Der Kanton Waadt bietet ein günstiges Umfeld für die Gründung und Entwicklung von Unternehmen. Der Service de la promotion de l'économie et de l'innovation (SPEI) bietet Unternehmerinnen und Unternehmern Orientierungshilfen und vermittelt sie je nach Bedarf an die richtigen Stellen. Für Unternehmen, die in den Bereichen Industrie und Spitzentechnologie tätig sind, stehen Fördermittel zur Verfügung.

SERVICE DE LA PROMOTION DE L'ÉCONOMIE ET DE L'INNOVATION (SPEI)
Rue Caroline 11
1014 Lausanne
021 316 60 21
info.spei@vd.ch

Die Waadtländer Industrie- und Handelskammer (Chambre Vaudoise du Commerce et de l'industrie – CVCI) bietet einen Beratungsdienst für Unternehmensgründungen an.

CHAMBRE VAUDOISE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE (CVCI)
021 613 35 35
creation@cvci.ch
cvci.ch Services > Entreprendre en pratique > Création d'entreprise

EINE BETREUUNGSMÖGLICHKEIT FÜR SEIN KIND FINDEN

Während der Arbeitssuche ist es wichtig, dass die Eltern bereits im Vorfeld eine Betreuungsmöglichkeit für die Kinder organisieren.

WEITERE INFORMATIONEN
7.1 Vor der Schule

3.3 ICH HABE EINE ARBEIT

EINÜHRUNG

Die berufliche Tätigkeit ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Die Anstellungsbedingungen, Steuerpflichten und Tarifverträge mögen auf den ersten Blick kompliziert erscheinen. In Wirklichkeit sind sie jedoch leichter zu verstehen, als es den Anschein hat, und es ist unerlässlich, sie zu kennen. Hier finden Sie nähere Details.

ARBEITSVERTRAG

Wenn ein Arbeitgeber beschliesst, Sie einzustellen, wird er Ihnen einen Arbeitsvertrag ausstellen. Obwohl ein Arbeitsvertrag auch mündlich abgeschlossen werden kann, ist es in der Schweiz üblich, einen schriftlichen Vertrag einzugehen. In jedem Fall müssen die Anstellungsbedingungen (Vertragsdauer, Arbeitsdauer, Höhe des Jahreslohns, Art der zu verrichtenden Arbeit, Sozialabzüge, Arbeitszeiten, Urlaub, Probezeit und Kündigungsfrist usw.) vor Beginn Ihrer beruflichen Tätigkeit besprochen werden.

LOHN

In der Schweiz variiert das Lohnniveau beträchtlich je nach Beschäftigung und Region. Die Löhne werden entweder individuell oder kollektiv ausgehandelt.

Das Schweizer Recht definiert keinen Mindestlohn: Die Höhe des Lohns wird meist zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in bei der Einstellung vereinbart.

In einigen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Normalarbeitsverträgen (NAV) sind jedoch für bestimmte Berufsgruppen verbindliche Mindestlöhne vorgesehen. Der Lohn wird zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in vereinbart. Er hängt von vielen Faktoren ab (Erfahrung, Qualifikationen, Region usw.). Die Höhe des Lohns wird pro Monat oder pro Stunde festgelegt. Die Löhne werden in der Regel am Ende des Monats vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin auf Ihr Bank- oder Postkonto überwiesen. Es ist wichtig, dass Sie überprüfen, ob Ihr Lohn auf Ihr Konto überwiesen wurde. Arbeitnehmer/innen erhalten in der Regel eine monatliche Lohnabrechnung.

Die Arbeitnehmer/innen können den/die Arbeitgeber/in auffordern, ihnen den Lohn innerhalb einer angemessenen Frist zu bezahlen, und ihnen mit der Einstellung der Arbeitstätigkeit drohen, wenn sie den Lohn nicht rechtzeitig erhalten haben, sofern sie zuvor die vereinbarte Arbeit geleistet haben. Ein 13. Monatslohn ist nur dann geschuldet, wenn er ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart wurde oder wenn er in einem anwendbaren GAV oder NAV vorgesehen ist.

Für Arbeit, die vorübergehend in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen geleistet wird, ist in der Regel eine besondere Vergütung vorgesehen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die Nacht- oder Sonntagsarbeit regelmässig stattfindet. Um sich über die in einem Beruf üblichen Gehälter zu informieren, gibt es Gehaltsrechner, von denen einige unter dem folgenden Link aufgelistet sind.

GEHALTSRECHNER FINDEN
orientation.ch > Travail et emploi > salaire

Arbeitgeber/innen müssen den Grundsatz der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann einhalten. Das Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes kann Ihnen sagen, wie Sie im Falle einer Diskriminierung am Arbeitsplatz vorgehen müssen.

BUREAU DE L'ÉGALITÉ ENTRE LES FEMMES ET LES HOMMES
Rue Caroline 11
1014 Lausanne
021 316 61 24
info.befh@vd.ch

SOZIALABZÜGE

Die in einem Arbeitsvertrag festgelegten Löhne werden als Bruttobeträge angegeben. Die Sozialabzüge werden zu gleichen Teilen zwischen dem Unternehmen und dem/der Arbeitnehmer/in geteilt. Dazu gehören die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO), die Arbeitslosenversicherung (ALV), die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) und die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV), deren Prämie vollständig vom Unternehmen getragen wird.

WEITERE INFORMATIONEN
5.3 Drei-Säulen-System und Arbeitslosenversicherung

ARBEITSZEIT

Lohnarbeit ist an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden, für die der/die Arbeitnehmer/in entlohnt wird. Das Schweizer Gesetz legt die folgende Höchstarbeitszeit fest:

- 45 Stunden pro Woche für Beschäftigte in Industriebetrieben, Büropersonal, technisches Personal und Verkaufspersonal in grossen Einzelhandelsketten;
- 50 Stunden pro Woche für andere Arbeitnehmer/innen.

FAMILIE

Mutterschaft

In der Schweiz gibt es mehrere Gesetze, die die Rechte von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Müttern regeln. Dazu gehören z. B.: Arbeitsbedingungen und die reguläre Dauer des Arbeitstages für schwangere Frauen, Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis zu 16 Wochen nach der Geburt, Arbeitsverbot in den ersten acht Wochen nach der Geburt, Mutterschaftsurlaub, Recht auf Stillzeit während der Arbeit usw.

Vaterschaft

Männer, die Väter werden, haben seit dem 1. Januar 2021 Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zehnTagen.

MUTTERSCHAFT – SCHUTZ DER ARBEITNEHMERINNEN, SECO
seco.admin.ch > Services et publications > Publications > Travail > Conditions de travail > Brochures et dépliants

ARBEITSZEITGESTALTUNG UND MUTTERSCHAFT, SECO

seco.admin.ch > Services et publications > Publications > Travail > Conditions de travail > Aide-mémoires et listes de contrôle.

FAMILIENZULAGEN

Die Familienzulagen sollen einen Teil der Kosten decken, die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder aufbringen müssen.

WEITERE INFORMATIONEN

5.4 Versicherungen im Zusammenhang mit Mutterschaft und Kindern

ICH HABE EIN PROBLEM MIT MEINEM/MEINER ARBEITGEBER/IN, WAS KANN ICH TUN?

Viele Arbeitnehmerverbände, die sogenannten «Gewerkschaften», stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihnen Informationen über die Arbeit zu geben und/oder Sie bei Konflikten mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in zu unterstützen.

WEITERE INFORMATIONEN

usv-vaud.ch

Zu ihnen gehört die Gewerkschaft UNIA, die sich auf die Rechte von Menschen mit Migrationshintergrund spezialisiert hat. Sie verfügt über mehrere Sektionen, die über das gesamte Gebiet des Kantons Waadt verteilt sind.

WEITERE INFORMATIONEN UNIA

Place de la Riponne 4
1005 Lausanne
0848 606 606
vaud@unia.ch
vaud.unia.ch

SCHWARZARBEIT

In der Schweiz ist nicht angemeldete Arbeit, auch «Schwarzarbeit» genannt, illegal. Von Schwarzarbeit spricht man, wenn eine der Melde- oder Bewilligungspflichten in Bezug auf das Sozialversicherungsrecht, das Ausländerrecht oder das Steuerrecht nicht eingehalten wird.

Sobald eine Person schwarzarbeitet, hat sie weder eine Lohngarantie noch einen sicheren Arbeitsplatz. Obwohl sie grösstenteils vom guten Willen des Unternehmens abhängig ist, hat sie dennoch Rechte, die sie geltend machen kann. Ein mündlicher Arbeitsvertrag garantiert minimale Arbeitsbedingungen wie das Recht auf einen orts- und berufsüblichen Lohn, das Recht auf bezahlten Urlaub, die Fortzahlung des Lohns für eine bestimmte Zeit bei Unfall oder Krankheit und die Einhaltung der Kündigungsfristen.

Im Falle von Schwarzarbeit kann der/die Arbeitnehmer/in das Gespräch mit dem/der Arbeitgeber/in suchen. Wenn das nicht gelingt, kann er/sie sich an eine Gewerkschaft (auch für Arbeitnehmer/innen ohne Aufenthaltsbewilligung) oder an das Arbeitsgericht wenden. Im Falle von Schwarzarbeit wird das Unternehmen von den Behörden bestraft.

STEUERN

Alle Personen, die im Kanton Waadt leben oder eine Einkommensquelle haben, müssen Steuern zahlen, und zwar im Verhältnis zu ihrem Lohn und ihrem Vermögen.

WEITERE INFORMATIONEN

5.7 Steuern

3.4 WENN ICH MEINE ARBEIT VERLIERE

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist eine Situation, mit der man sich auseinandersetzen muss. Institutionen wie die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) helfen Ihnen dabei, sich wieder in die Arbeitswelt einzugliedern. Wenn Sie vorhaben, sich selbstständig zu machen, kann Ihnen das Amt für Wirtschaftsförderung und Innovation (Service de la promotion de l'économie et de l'innovation – SPEI) Unterstützung anbieten.

WEITERE INFORMATIONEN

3.2 Vor der Arbeit

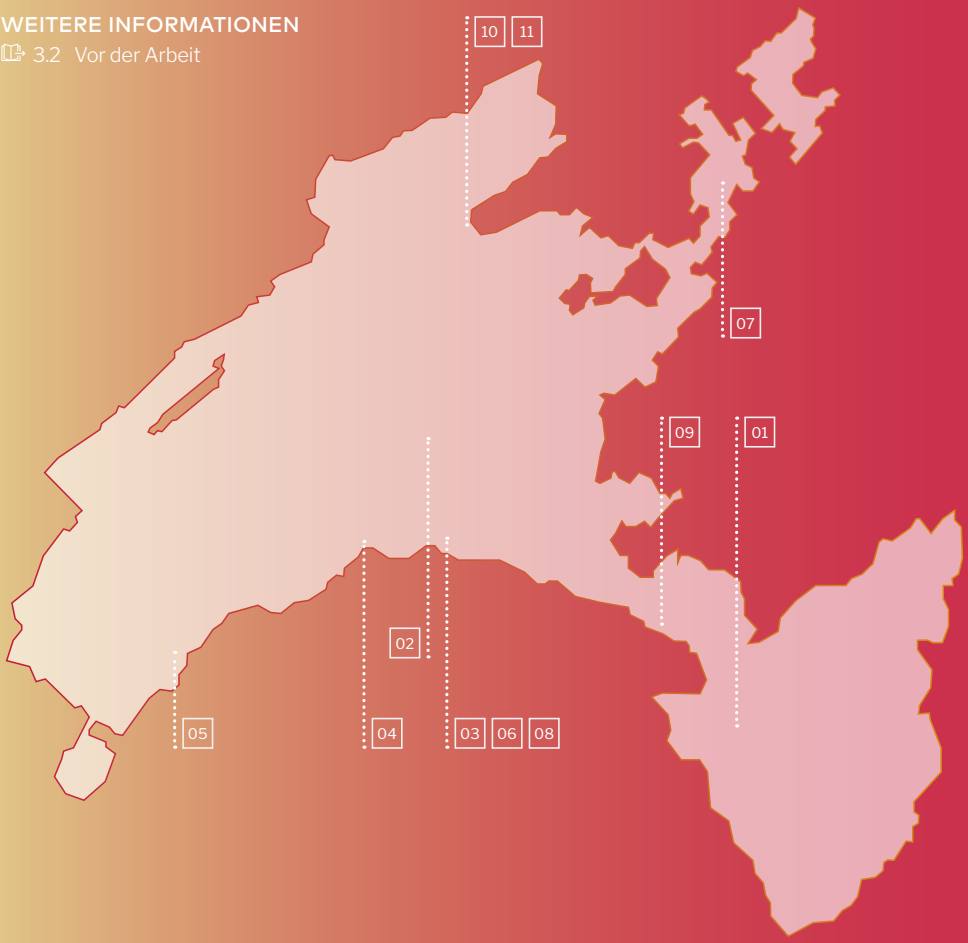

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Wenn Sie arbeitslos werden, müssen Sie sich so früh wie möglich (idealerweise mindestens einen Monat im Voraus, wenn Sie wissen, wann Ihr Arbeitsvertrag ausläuft) bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. So können Sie sich von einer Fachkraft unterstützen lassen, um Ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, und sich für finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung anzumelden.

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (Offices régionaux de placement – ORP) sind der ORP-Koordination des Service de l'emploi angegliedert und über den gesamten Kanton Waadt verteilt.

INFORMATIONEN ÜBER REGIONALE ARBEITSVERMITTLUNGSZENTREN
vd.ch > Thèmes > Économie > Demandeurs d'emploi

WEITERE INFORMATIONEN
3.2 Vor der Arbeit

01 ORP Aigle
Rue de la Zima 4
Case postale 187 | 1860 Aigle
024 557 77 40
orp.aigle@vd.ch

02 ORP Échallens
Place du Château 10 B
Case postale 231 | 1040 Échallens
021 557 18 90
orp.echallens@vd.ch

03 ORP Lausanne
Place Chauderon 9, 3. Stock
Case postale 5032 | 1002 Lausanne
021 315 78 99
orp@lausanne.ch

04 ORP Morges
Avenue de la Gottaz 30
Case postale 2056 | 1110 Morges
021 557 92 00
orp.morges@vd.ch

05 ORP Gland
Avenue du Mont-Blanc 24
1196 Gland
022 557 53 60
orp.gland@vd.ch

06 ORP Ouest Lausannois, Prilly
Route de Renens 24
1008 Prilly
021 557 04 50
orp.orpol@vd.ch

07 ORP Payerne
Rue de Guillermaux 1
1530 Payerne
026 557 31 30
orp.payerne@vd.ch

08 ORP Pully
Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 43
Case postale 240 | 1009 Pully
021 557 19 10
orp.pully@vd.ch

09 ORP Riviera, Vevey
Quai de Copet 1
1800 Vevey
021 557 15 00
orp.riviera@vd.ch

10 ORP Yverdon-les-Bains
Rue des Pêcheurs 8A
1400 Yverdon-les-Bains
024 557 69 00
orp.yverdon@vd.ch

11 ORP Orbe
Rue des Remparts 23
Case postale 165 | 1350 Orbe
024 557 79 70
orp.orbe@vd.ch

NOTIZEN

4 WOHNEN

4.1 EINE UNTERKUNFT FINDEN 40

4.2 UNTERSTÜTZUNG 43

4.3 MÜLLTRENNUNG 46

4.4 REGELN FÜR GUTE NACHBARSCHAFT 47

4.1 EINE UNTERKUNFT FINDEN

WOHNEN IM KANTON WAADT

Im Kanton Waadt kann die Wohnungssuche aufgrund der angespannten Lage auf dem Immobilienmarkt zeitaufwendig und schwierig sein. Ausserdem sind die Mieten in den Städten oft teurer als in den Randgebieten, weshalb es oftmals besser ist, nach Wohnungen zu suchen, die eher am Stadtrand liegen. Randbezirke sind Gebiete, die in der Regel sehr gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sind.

Die gängigste Art, eine Wohnung oder ein Haus zu mieten, ist über eine Immobilienagentur (auch «Régie» oder «Gérance» genannt). Sie finden Wohnungsanzeigen online oder auf den Webseiten der Hausverwaltungen.

Wenn Sie an einer Wohnung interessiert sind, haben Sie die Möglichkeit, sie zu besichtigen. Wenn Ihnen die Wohnung gefällt, können Sie sich bei der Hausverwaltung bewerben. In der Online-Anzeige finden Sie den Kontakt zum/zur Vermieter/in oder zur Hausverwaltung, die Ihnen die Wohnung zeigen wird. Beachten Sie jedoch, dass eine Wohnungsbesichtigung keine Garantie für den Erhalt einer Wohnung ist.

EMPFEHLUNG
Sprechen Sie mit Ihren Bekannten und nutzen Sie soziale Netzwerke.

BEACHTEN SIE BITTE

Betrügereien bei der Wohnungsmiete sind weit verbreitet. Seien Sie misstrauisch, wenn Ihnen ein Angebot zu attraktiv erscheint oder die Bedingungen für die Einreichung der Unterlagen ungewöhnlich sind. Weitere Informationen über Betrügereien bei der Wohnungsmiete finden Sie auf der Webseite der Kantonspolizei Waadt:
votrepolice.ch > Criminalité > Arnaque à la location d'appartements

EINREICHUNG DER UNTERLAGEN BEI EINER HAUSVERWALTUNG

Wenn Ihnen die Wohnung nach der Besichtigung gefällt, können Sie sich bei der Hausverwaltung melden und Ihre Unterlagen mit folgenden Angaben einreichen:

- Informationsformular der Hausverwaltung;
- Kopie des Personalausweises und/oder der Aufenthaltsbewilligung;
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate;
- Jüngster Betreibungsauszug;

OFFICES DES POURSUITES
vd.ch > Autorités > Ordre judiciaire vaudois > Offices des poursuites

- Nachweis einer Hausrat- und Haftpflichtversicherung (nicht obligatorisch, aber erwünscht);

WEITERE INFORMATIONEN
5.6 Andere Versicherungen

- Wenn Sie nicht alle diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie jemanden aus Ihrem Bekanntenkreis bitten, an Ihrer Stelle zu bürgen.

Bei Fragen können Sie sich direkt an die Hausverwaltung wenden.

MIETVERTRAG UND MIETKAUTION

Nach Erhalt der Wohnung wird ein Mietvertrag zwischen dem/der Mieter/in und der Hausverwaltung unterzeichnet. Es ist oft üblich, innerhalb von 30 Tagen eine Mietkaution zu zahlen, die zwei bis drei Monatsmieten entspricht. Sie haben je nach Ihren finanziellen Mitteln zwei Möglichkeiten:

- Gehen Sie mit dem Mietvertrag und einem Ausweisdokument zu einer Bank und eröffnen Sie ein Bankkonto «Mietkaution» auf Ihren Namen. Dort können Sie den geforderten Betrag einzahlen, der bis zur Übergabe des Mietvertrags blockiert wird;
- Einen Bekannten oder eine Bürgschaftsgesellschaft beauftragen, für Sie zu bürgen. Der Betrag Ihrer Mietkaution wird von der Bürgschaftsgesellschaft die Sie gewählt haben, übernommen. Dafür müssen Sie eine jährliche Prämie zahlen, die etwa 5 % der dreifachen Monatsmiete entspricht.

BESTANDSAUFNAHME, MIETE UND NEBENKOSTEN

Wenn Sie die Wohnung beziehen, sollten Sie bei der Bestandsaufnahme da-rauf achten, dass alle Schäden, die der/die Vormieter/in begangen hat, festgestellt werden und gegebenenfalls Reparaturarbeiten verlangen. Die Miete für die Wohnung wird am Ende des Monats für den nächsten Monat bezahlt. Auf der Mietrechnung finden Sie auch zusätzliche Kosten, die die Mietnebenkosten (Heizung, Instandhaltung) und andere Kosten der Stadtwerke (Strom, Wasser) umfassen. Bei manchen Mieten sind die Nebenkosten bereits enthalten. Sie zahlen dann eine Vorauszahlung. Der Vermieter ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Je nach Höhe Ihrer Ausgaben werden Sie am Ende des Jahres entschädigt oder aufgefordert, eine Nachzahlung zu leisten. Wie alle Rechnungen sollten Sie auch die Nebenkostenabrechnung sorgfältig überprüfen.

ZOLLFORMALITÄTEN

Um Ihr Eigentum aus dem Ausland mitnehmen zu können (Möbel, Auto usw.), müssen Sie Ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen. Wenn Sie umziehen, müssen Sie bei der Zollstelle folgende Dokumente vorlegen:

- Mietvertrag oder Arbeitsvertrag als Nachweis;
- Das Zollformular 18.44 «Zollveranlagung von Übersiedlungsgut»; diese Verwaltungskosten können Sie von Ihren Steuern abziehen.

BUNDESAMT FÜR ZOLL UND GRENZSICHERHEIT
ezv.admin.ch

ANMELDUNG BEI DER EINWOHNERKONTROLLE IHRER GEMEINDE

Innerhalb von acht Tagen nach Ihrem Einzug müssen Sie sich bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Gemeinde anmelden.

ASSOCIATION VAUDOISE DES CONTRÔLES DES HABITANTS ET BUREAUX DES ÉTRANGERS
avdch.ch > Communes

Das Personal am Schalter empfängt Sie und beantwortet gerne Ihre Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Niederlassung in der Gemeinde (Aufenthaltsbewilligung, Schule, Kinderbetreuung, Müllentsorgung usw.). Wenden Sie sich mit Ihren Fragen gerne an sie.

DEN MIETVERTRAG KÜNDIGEN

Der Mietvertrag kann sowohl vom Mieter/von der Mieterin als auch vom Vermieter/ der Vermieterin gekündigt werden. Die Fristen und Termine, die dabei einzuhalten sind, sind im Vertrag aufgeführt. Mieter/innen, die ihre Wohnung verlassen wollen, müssen den Mietvertrag innerhalb der vereinbarten Fristen schriftlich und idealerweise per Einschreiben kündigen.

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, ist die Kündigung nur gültig, wenn sie von beiden Personen, die in der Wohnung leben, unterschrieben wurde. Die Kündigungsfrist für eine Wohnung beträgt in der Regel drei Mo-nate. Die Kündigung muss unbedingt vor Ablauf der Kündigungsfrist bei dem Vermieter/der Vermieterin eintreffen (spätestens einen Tag vor Beginn der Kündigungsfrist). Die Kündigungsfrist ist in der Regel im Mietvertrag angegeben, ansonsten gelten die gesetzlichen Fristen des Kantons.

Wenn Sie Ihre Wohnung ausserhalb der vertraglich vereinbarten Fristen verlassen wollen, ohne Ihre Miete bis zum Ende des Mietvertrags zu zahlen, müssen Sie eine/n andere/n Mieter/in vorschlagen, die/den der Vermieter/ die Vermieterin nicht grundlos ablehnen kann: Diese/r muss kreditwürdig und bereit sein, Ihren Mietvertrag zu denselben Bedingungen zu übernehmen. Der/die Vermieter/in hat 30 Tage Zeit, um zu prüfen, ob der/die vorgeschlagene Mieter/in die Bedingungen des Mietvertrags erfüllt und die Miete zahlen kann.

4.2 UNTERSTÜTZUNG

WOHNBEIHILFE

Wenn Sie aus finanziellen oder sozialen Gründen Schwierigkeiten haben, eine feste Unterkunft zu finden und/oder zu behalten, können Sie sich an die Fondation Le Relais und die Organisation Rel'og wenden, um deren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Alle Leistungen sind kostenlos und stehen allen Bedürftigen offen.

Fondation Le Relais

Permanences Morges
Grand-Rue 82
1110 Morges
021 804 88 11
info@relais.ch
relais.ch > Prestations > Se loger

Rel'og

Westlich von Lausanne
Avenue de la Poste 3
1020 Renens
021 923 35 38
relog.renens@relais.ch

Vevey
Rue de Lausanne 17
1800 Vevey
021 923 09 20
relog.vevey@relais.ch

Yverdon-les-Bains
Avenue Haldimand 8
1400 Yverdon-les-Bains
021 923 35 30
relog.yverdon@relais.ch

SCHWEIZERISCHE MIETERINNEN- UND MIETERVERBAND (SMV)

Bei Problemen mit Ihrem Vermieter oder Ihrer Hausverwaltung bietet der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband (SMV) Rechtshilfe und Beratung gegen einen Beitrag von 70 Fr. pro Jahr an. Sie können davon profitieren, wenn Sie dem Verband beitreten. Mit dem Beitritt haben Sie Anspruch auf telefonische Auskünfte zum Mietrecht, Rechtsberatung nach Vereinbarung und Unterstützung bei Fragen rund um Ihre Wohnung. Bitte beachten Sie, dass einige Leistungen nicht im Jahresbeitrag enthalten sind und zusätzliche Kosten verursachen können.

WAS SIE WISSEN SOLLTEN
Der/die Mieter/in hat Rechte. Er/sie kann zum Beispiel die Höhe seiner/ihrer Miete anfechten. Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband (SMV) berät Mieter/innen bei diesem Schritt.

WEITERE INFORMATIONEN ZUM SMV
asloca.ch > Se défendre > Contestation du loyer initial

SMV Waadt

Broye Vaudoise
Avenue de la Gare 9
Case postale 16 | 1522 Lucens
021 906 60 45

La Côte
Chemin des Plantaz 13a
1260 Nyon
022 361 32 42

Lausanne
Rue Jean-Jacques-Cart 8
Case postale 56 | 1006 Lausanne
084 017 10 07

Montreux – Östliches Waadtland
Avenue des Alpes 5
Case postale 1024 | 1820 Montreux
021 963 34 87

Morges
Rue de la Gare 3
Case postale 24 | 1110 Morges 1
084 017 10 07

Nördliches Waadtland
Avenue des Sports 28
Case postale 92 | 1401 Yverdon-les-Bains
084 017 10 07

Renens
Rue de Lausanne 31b
1020 Renens
084 017 10 07

Vevey-La-Tour-de-Peilz
Rue du Simplon 40
Case postale 38 | 1800 Vevey
021 922 79 62

NOTUNTERKUNFT

Wenn Sie sich in einer schwierigen Situation befinden, gibt es Notunterkünfte, die von verschiedenen Behörden und Vereinen bereitgestellt werden.

WEITERE INFORMATIONEN
Le Portail Caritas
Es bietet Notunterkünfte und Übergangswohnungen an
caritas-vaud.ch > Nos prestations > Hébergement

Le Hublot
Notunterkunft an der Riviera
Rue du Clos 8,
1800 Vevey
021 921 49 00
lehublot@caritas-vaud.ch

La Lucarne
Notunterkunft im Nördlichen Waadtland
Curtil-Maillet 23,
1400 Yverdon-les-Bains
024 420 33 84
lalucarne@caritas-vaud.ch

Association Sleep-In
Notunterkunft in Lausanne
Chemin de l'Usine-à-Gaz 10
1020 Renens
021 625 66 77
admin@sleep-in.ch

Étape Saint-Martin
Notunterkunft in Lausanne
Rue Saint-Martin 16
1003 Lausanne
021 315 72 69

La Marmotte
Notunterkunft in Lausanne
Rue du Vallon 17
1005 Lausanne
021 311 79 12
marmotte@armeedusalut.ch

Poste de l'Arc Lémanique
Rue de la Louve 10
1003 Lausanne
021 312 73 52

GEFÖRDERTE WOHNUNGEN

Einige Gemeinden im Kanton Waadt bieten subventionierte Wohnungen für bedürftige Mieter/innen an. Um in den Genuss einer subventionierten Wohnung zu kommen, müssen die Mieter/innen bestimmte Bedingungen bezüglich Einkommen, Vermögen und Belegungsgrad (Anzahl der Bewohner/innen im Verhältnis zur Anzahl der Zimmer der Wohnung) erfüllen. Alle diese Kriterien werden bei der Beantragung einer subventionierten Wohnung bewertet, um zu beurteilen, ob Ihnen diese Art von Wohnung zusteht oder nicht.

Die Liste der subventionierten Wohnungen im Kanton Waadt wird regelmässig aktualisiert. Wenn Sie Beratung und Informationen zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte an die Direction du logement (DIL).

DIRECTION GÉNÉRALE DU TERRITOIRE ET DU LOGEMENT (DGTL) – DIRECTION DU LOGEMENT (DIL)
Rue Caroline 11 bis
1014 Lausanne
021 316 64 00
info.logement@vd.ch
vd.ch > Thèmes > Territoire et construction > Logement > Aides en matière de logement dans le canton de Vaud > Aide à la pierre

INDIVIDUELLE WOHNBEIHILFE (AIL)

Die individuelle Wohnbeihilfe (AIL) wird in einigen Gemeinden des Kantons gewährt. Sie bietet eine direkte finanzielle Unterstützung für Familien, die:

- Über ausreichende Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten;
- Eine im Vergleich zu ihren Einkommen zu hohe Mietbelastung tragen müssen
- Weder das Eingliederungseinkommen (Sozialhilfe des Kantons Waadt) noch die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen.

Die AIL wird auf der Grundlage der Familiensituation, des Einkommens und der Wohnungsmiete berechnet. Die Kriterien für die Gewährung von AIL sind auf kantonaler Ebene festgelegt. Einige Gemeinden haben diese gesetzlichen Grundlagen durch spezifische Bedingungen ergänzt. AIL wird für 12 Monate gewährt und kann verlängert werden.

LISTE DER GEMEINDEN UND LINKS ZUM ANTRAG AUF WOHNBEIHILFE
vd.ch > Thèmes > Aides financières et soutien social > Aides financières et comment les demander

4.3 MÜLLTRENNUNG

DIE UMWELT SCHÜTZEN

Die Schweiz ist eines der europäischen Länder mit der höchsten Abfallproduktion pro Kopf. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass das System der Abfallentsorgung effizient ist. Dadurch werden Umweltverschmutzung und andere Unannehmlichkeiten, die mit der «wilden» Entsorgung von Abfällen verbunden sind, vermieden.

In der Schweiz bestehen etwa zwei Drittel des Abfalls aus Materialien, die wiederverwertet werden können. Dies gilt insbesondere für Glas, Karton, Aluminium, bestimmte Kunststoffe und organische Abfälle. Letztere enthalten mehr als die Hälfte ihres Gewichts an Wasser und sollten daher nicht verbrannt werden. Wenn Sie Ihren Müll trennen, können Sie Geld sparen und die Umwelt schonen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die folgenden Informationen in diesem Kapitel zu befolgen. Die meisten Gemeinden praktizieren die «Sackgebühr». Die Einwohner/innen müssen in den Geschäften gebührenpflichtige Müllsäcke kaufen und werden aufgefordert, ihren Abfall zu trennen, um die Umwelt zu schonen. In einigen Gemeinden wird nicht der Müllsack besteuert, sondern es handelt sich um eine Gewichtsgebühr.

Gebührenpflichtige Müllsäcke sind für den Hausmüll (nicht recyclebar) zu verwenden und in die Container im Wohngebiet zu werfen. Wiederverwertbare, sperrige oder gefährliche Abfälle werden kostenlos entsorgt.

Wenn Sie die nächstgelegene Müllsammelstelle aufsuchen, können Sie die Abfallgebühren sparen. In einigen Gemeinden müssen Sie ein Formular beantragen (entweder bei der Einwohnerkontrolle oder über das Internetportal der Gemeinde), um eine persönliche Karte zu erhalten, die Ihnen den Zugang zur Müllsammelstelle ermöglicht.

Einige Gemeinden organisieren eine monatliche Sperrmüllabfuhr und verteilen einen Kalender mit den entsprechenden Abfuhrterminen.

In den meisten Gebäuden/Vierteln gibt es Container, in denen Glas, Papier und Pflanzenabfälle entsorgt werden können. Einkaufszentren sammeln in der Regel Aluminium, PET und gebrauchte Batterien.

Elektronische Geräte können kostenlos und ohne Kaufverpflichtung an jeder Verkaufsstelle für solche Geräte (Computer, Handys, Fernseher, Haushaltsgeräte, Hi-Fi usw.) zurückgegeben werden.

EINWOHNERKONTROLLE IHRER GEMEINDE ODER BESUCHEN SIE DIE WEBSEITE

vd.ch > Thèmes > Environnement > Déchets

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Einige Gemeinden bieten die Befreiung von der Sackgebühr unter bestimmten Bedingungen an (z. B. für Familien oder Haushalte mit geringem Einkommen).

4.4 REGELN FÜR GUTE NACHBARSCHAFT

GEMEINSAM LEBEN

Vor allem in Mietshäusern mit mehreren Wohnungen ist es wichtig, gute Beziehungen zu den Nachbarn zu pflegen. Dabei gilt:

- Respektieren Sie Ihre Nachbarn, indem Sie z. B. sonntags und abends ab 22 Uhr keinen Lärm machen und auch auf deren Privatbesitz und Gemeinschaftsräume Rücksicht nehmen;
- Parken Sie nicht auf Plätzen für «Besucher»;
- Halten Sie sich an den Zeitplan für die Nutzung der Waschküche und sorgen Sie dafür, dass sie nach der Nutzung aufgeräumt und gereinigt wird;
- Deponieren Sie Ihren Müll an den dafür vorgesehenen Stellen und beteiligen Sie sich an der Mülltrennung;
- Achten Sie darauf, dass Ihre Tiere die Nachbarschaft nicht durch ihre Geräusche belästigen und keine Gemeinschaftsräume verschmutzen.

DIE ROLLE DES HAUSMEISTERS/ DER HAUSMEISTERIN

Der/die Hausmeister/in spielt eine wichtige Rolle für das reibungslose Funktionieren einer Wohnanlage. Er/sie sorgt dafür, dass die Regeln und Sicherheitsvorschriften des Gebäudes, das sich im gemeinsamen Eigentum befindet, eingehalten werden. Gleichzeitig kümmert er/sie sich um die Instandhaltung der gemeinsam genutzten Bereiche des Gebäudes. Er/sie dient auch als Ansprechpartner/in und Vermittler/in zwischen den Bewohnern/Bewohnerinnen und den Miteigentümern und Sie können sich ohne Bedenken an ihn/sie wenden, wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Wohnort haben.

Wenn es in Ihrem Gebäude keinen Hausmeister/keine Hausmeisterin gibt, können Sie sich an Ihre Hausverwaltung wenden.

EMPFEHLUNG
In manchen Stadtvierteln wird von einigen Waadtländer Gemeinden am letzten Dienstag im Mai ein Fest der Nachbarschaft veranstaltet. Dies ist eine gute Gelegenheit, die Bewohner/innen ihres Viertels kennen zu lernen.

WEITERE INFORMATIONEN
10 Freizeit und soziales Leben

NOTIZEN

5 VERSICHE-RUNGEN, SOZIALHILFE UND STEUERN

5.1 SOZIALVERSICHERUNGEN 50

5.2 KRANKENVERSICHERUNGEN 51

5.3 DREI-SÄULEN-SYSTEM UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNG 55

5.4 VERSICHERUNGEN IN VERBINDUNG MIT MUTTERSCHAFT UND KINDERN 57

5.5 SOZIALHILFE 58

5.6 ANDERE VERSICHERUNGEN 61

5.7 STEUERN 62

5.1 SOZIALVERSICHERUNGEN

VERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

Die meisten Sozialversicherungen sind Pflichtversicherungen. Sie sorgen dafür, dass Arbeitnehmer/innen und ihre Familien, die mit ihrem Lohn Beiträge bezahlt haben, ein bestimmtes Einkommen haben, wenn sie z. B. nicht arbeiten können, krank werden oder arbeitslos sind. Die meisten Sozialversicherungen werden von den Arbeitgebern verwaltet (ausser der Krankenversicherung!).

Das Schweizer System der sozialen Sicherheit besteht aus mehreren Versicherungen:

- Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Invalidenversicherung und die eidgenössischen Ergänzungsleistungen (AHV, IV und EL: 1. Säule);
- Berufliche Vorsorge (BVG: 2. Säule);
- Erwerbsausfallentschädigungen bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, Mutterschaftsgeld und Vaterschaftsurlaub (EO);
- Die Arbeitslosenversicherung (ALV);
- Familienzulagen (FamZG);
- Die Kranken- und Unfallversicherung (KVG und UVG).

Im Kanton Waadt stehen Ihnen die Sozialversicherungsstellen (Agences d'assurances sociales – AAS) zur Verfügung, um Sie zu informieren und Sie über Ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Versicherungen aufzuklären. Es gibt mehrere Stellen pro Region, die Ihnen zur Verfügung stehen. Um die richtige Stelle für Ihren Wohnort zu finden, klicken Sie auf den unten stehenden Link.

EINE SOZIALVERSICHERUNGSSTELLE IN IHRER NÄHE FINDEN

vd.ch > Aides financières et soutien social > Trouver une agence d'assurance sociale (AAS)

WEITERE INFORMATIONEN

3.3 Ich habe eine Arbeit

Sie können sich auch direkt an Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin wenden.

5.2 GESUNDHEITSVERSICHERUNGEN

GRUNDLEGENDE KRANKENVERSICHERUNG (KVG)

Die Krankenversicherung ist in der Schweiz obligatorisch. Sie sind verpflichtet, spätestens 3 Monate nach Ihrer Ankunft eine Krankenversicherung abzuschliessen. Wenn Sie dies nicht innerhalb von drei Monaten tun, werden Ihnen zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt. Die Versicherung tritt mit Beginn der Wohnsitznahme in Kraft. Es ist ratsam, dies so schnell wie möglich zu tun, damit Sie nicht für drei Monate gleichzeitig zahlen müssen.

Es gibt eine Unterscheidung zwischen der obligatorischen Grundversicherung und der nicht obligatorischen Zusatzversicherung, die andere medizinische Kosten wie Reisekosten, Kosten für Alternativmedizin, private oder halbprivate Spitalaufenthalte usw. übernimmt. Im Kanton Waadt gibt es mehrere Krankenversicherer, unter denen Sie einen beliebigen wählen können. Dieser ist verpflichtet, Sie unabhängig von Ihrem Alter und Ihrem Gesundheitszustand in die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufzunehmen.

Als Versicherte/r zahlen Sie eine monatliche Versicherungsprämie, die nicht von Ihrem Einkommen abhängt, aber je nach Höhe Ihrer Selbstbeteiligung variiert. Je nach Einkommen und Haushaltsgrösse können Sie jedoch einen Zuschuss erhalten (siehe unten). Die Selbstbeteiligung ist ein Teil Ihrer medizinischen Kosten, den Sie zusätzlich zu den Prämien bezahlen müssen. Je nach gewähltem Tarif beträgt die Selbstbeteiligung zwischen 300 und 2.500 Franken, die Sie jedes Jahr als Beitrag zu den Behandlungskosten bezahlen müssen. Wenn Sie diesen Betrag erreicht haben, übernimmt Ihre Krankenversicherung 90 % der Kosten, die Ihre jährliche Selbstbeteiligung übersteigen. Die restlichen 10 % müssen Sie bis zu einem jährlichen Betrag von 700 Fr. selbst tragen.

Bei der Selbstbeteiligung haben Sie die Wahl, ob Sie 2.500 Fr., 2.000 Fr., 1.500 Fr., 1.000 Fr., 500 Fr. oder 300 Fr. pro Jahr bezahlen möchten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Ihr monatlicher Versicherungsbeitrag (Prämie) umso höher ist, je niedriger Ihre jährliche Selbstbeteiligung ist. Achten Sie also darauf, dass die Höhe

BEACHTEN SIE BITTE

Eine Unfallversicherung muss ebenfalls abgeschlossen werden, wenn Sie nicht bereits durch die von Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin abgeschlossene Unfallversicherung abgedeckt sind.

der gewählten Selbstbeteiligung nicht nur Ihren Finanzen, sondern auch Ihrem Gesundheitszustand entspricht. Wenn Sie sich häufig Behandlungen unterziehen müssen und jedes Jahr hohe Kosten verursachen, ist eine niedrige Selbstbeteiligung wahrscheinlich besser geeignet. Wenn Sie hingegen bei guter Gesundheit sind und nur selten zum Arzt gehen, könnte eine hohe Selbstbeteiligung für Sie interessanter sein. In diesem Fall ist es jedoch wichtig, dass Sie über genügend finanzielle Reserven verfügen, um unvorhergesehene Arztkosten zu decken – plötzlich 2.500 Fr. bezahlen zu müssen, kann ein Verschuldungsrisiko darstellen.

Es gibt zwei verschiedene Systeme, nach denen Versicherungen die Kosten für medizinische Behandlungen übernehmen. Das erste System nutzt den sogenannten «Tiers garant»: Der/die Versicherte bezahlt seine/ihre Rechnungen selbst und bekommt sie nach Erreichen der Jahresselbstbeteiligung von der Kasse zurückerstattet. Das zweite System funktioniert über den sogenannten «Tiers payant»: Die Kasse erhält die Rechnung direkt und bezahlt bestimmte Rechnungen von Leistungserbringern selbst. Der/die Versicherte zahlt nur die Selbstbeteiligung und seine/ihre Kostenbeteiligung. Es ist wichtig, diese beiden unterschiedlichen Systeme der Kostenübernahme zu berücksichtigen, wenn Sie sich für eine Versicherung entscheiden, damit diese mit Ihren Finanzen vereinbar ist.

PRÄMIENRECHNER 2021
priminfo.admin.ch

Die Prämienbedingungen ändern sich jedes Jahr und es ist möglich, die Krankenkasse zu wechseln, indem man bis Ende November ein Kündigungsschreiben per Einschreiben schickt. Sie müssen alle fälligen Rechnungen (Prämien und Selbstbeteiligung) bis zum 31. Dezember bei Ihrer aktuellen Krankenkasse bezahlt haben, um im nächsten Jahr die Krankenkasse wechseln zu können.

MERKBLATT: PRÄMIEN UND KRANKENKASSENWECHSEL
ch.ch/fr/aide-memoire-primes-et-changement-de-caisse-maladie

KRANKENVERSICHERUNG BEI SCHWANGERSCHAFT UND NEUGEBORENEN

Während der Schwangerschaftsbetreuung und bei gesundheitlichen Problemen müssen Sie ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur achten Woche nach der Geburt Ihres Kindes keine Selbstbeteiligungskosten tragen.

SCHWANGERSCHAFT – LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG
ch.ch/fr/grossesse-prestations-assurance-maladie

Es ist wichtig, dass Sie Neugeborene während Ihrer Schwangerschaft und bis zum dritten Monat nach der Geburt bei einer Krankenversicherung anmelden.

KRANKENVERSICHERUNG FÜR IHR BABY
ch.ch/fr/assurance-maladie-bebe

KÜNDIGUNG DER KRANKENVERSICHERUNG BEI AUSREISE

Wenn Sie die Schweiz verlassen, sind Sie verpflichtet, Ihre Krankenversicherung zu kündigen. Dazu müssen Sie bei Ihrer Gemeinde eine Abmeldebescheinigung beantragen und diese Ihrem Versicherer vorlegen, damit dieser Ihren Versicherungsvertrag kündigen kann.

ZUSATZVERSICHERUNGEN

Wenn Sie möchten, dass Ihre Krankenkasse Leistungen deckt, die von der Grundversicherung nicht übernommen werden, gibt es die unterschiedlichsten Zusatzversicherungen. Sie können z. B. mehr medizinische Leistungen in Anspruch nehmen (Zahnkorrekturen bei Kindern, zusätzliche medizinische Behandlungen wie Osteopathie), mehr Komfort in Anspruch nehmen, Ihren Arzt bei einem Spitalaufenthalt frei wählen und vieles mehr.

Zusatzversicherungen sind keine Sozialversicherungen und nicht obligatorisch. Ein wesentlicher Unterschied zur Grundversicherung besteht darin, dass die Kassen nicht verpflichtet sind, jeden aufzunehmen. Ausserdem können sie die Prämien nach Alter, Gesundheitszustand und Geschlecht festlegen und verlangen, dass Sie einen Gesundheitsfragebogen ausfüllen, bevor Sie einer Zusatzversicherung beitreten.

Die Bedingungen, unter denen Sie in die gewünschte Versicherung aufgenommen werden, hängen also von Ihren Antworten über Ihre Gesundheit ab. Füllen Sie den Fragebogen gewissenhaft aus, denn die Krankenkasse kann im Nachhinein die Versicherungsbedingungen oder sogar Ihre Mitgliedschaft in der Versicherung ändern, wenn Ihre Angaben unvollständig waren.

Wenn Sie eine oder mehrere Zusatzversicherungen für Ihr Kind abschliessen möchten, sollten Sie dies vor der Geburt tun. Bei einer Anmeldung vor der Geburt garantieren die Krankenkassen oft, dass das Kind ohne Bedingungen und ohne Gesundheitsfragebogen versichert wird. Experten für Haushaltsführung raten in der Regel dazu, Kinder häufig zusätzlich für Zahnbehandlungen zu versichern (Zahnkorrekturen), da diese Behandlungen sehr teuer sein können. Eine solche Versi-

BEACHTEN SIE BITTE

Sie können den Antrag direkt online stellen. Wenn Sie Hilfe benötigen, können Sie sich an die Sozialversicherungsstelle in Ihrer Region wenden. Diese hilft Ihnen gerne beim Ausfüllen der Formulare.

Diese Unterstützung ist kostenlos. Es ist daher nicht notwendig, etwaige kostenpflichtige Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Unternehmen, die diese Hilfe anbieten, werden nicht vom Kanton Waadt beauftragt. Wenn Sie solche Dienste in Anspruch nehmen, gehen Sie ein dreifaches Risiko ein: Sie lassen eine unbekannte Person zu Ihnen nach Hause kommen, geben ihr vertrauliche Informationen über Ihre finanzielle Situation und bekommen unerwünschte Versicherungsprodukte angeboten.

cherung sollte auch rechtzeitig abgeschlossen werden. Ab einem gewissen Alter verlangen die Krankenkassen nämlich eine zahnärztliche Untersuchung.

Zusatzversicherungen bieten oft eine Palette von Leistungen an und beschränken sich nicht auf eine einzige Leistung. Wenn Sie sich also für eine Zusatzversicherung entscheiden, sollten Sie sich vergewissern, dass Sie nicht doppelt für die gleiche Leistung versichert sind.

UNFALLVERSICHERUNG (UVG)

Das Ziel der UVG ist es, die wirtschaftlichen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen zu decken. Arbeitnehmer/innen, die mehr als acht Stunden pro Woche arbeiten, sind durch ihren Arbeitgeber gegen Nichtberufsunfälle versichert. Ansonsten muss diese Unfallversicherung bei Ihrem Krankenversicherer abgeschlossen werden.

BEIHILFE (FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG)

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, Ihre Prämien zu bezahlen, kann Ihnen das Office vaudois de l'assurance-maladie (OVAM) helfen und Ihrem Krankenversicherer einen Zuschuss auszahlen. Dieser Betrag hängt von Ihrem Einkommen ab. Der Antrag muss bei der Stelle in Ihrer Wohnregion oder online gestellt werden.

OFFICE VAUDOIS DE L'ASSURANCE-MALADIE

Chemin de Mornex 40
1014 Lausanne

vd.ch > Thèmes > Santé, soins et handicap > Assurance-maladie > Subside à l'assurance-maladie

LISTE DER OVAM-STELLEN NACH REGIONEN

vd.ch > Aides financières et soutien social > Trouver une agence d'assurance sociale (AAS)

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Die Zuschüsse beginnen mit dem Zeitpunkt der Antragstellung, Sie sollten also einen Antrag stellen, sobald Ihre finanziellen Mittel geringer werden. Umgekehrt gilt: Wenn Sie Anspruch auf Zuschüsse haben und sich Ihre finanzielle Situation verbessert, sollten Sie das OVAM direkt benachrichtigen, damit Sie nicht rückwirkend Rechnungen bezahlen müssen.

5.3 DREI-SÄULEN-SYSTEM UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

AHV, IV UND EIDGENÖSSISCHE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN: 1. SÄULE

Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) ermöglicht es allen in der Schweiz lebenden Personen, im Ruhestand ein Grundeinkommen zu erhalten.

Die Invalidenversicherung (IV) deckt gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich auf die Erwerbsfähigkeit während der beruflichen Laufbahn auswirken.

Allen Beschäftigten wird ein Teil der Beiträge für diese Versicherungen vom Lohn abgezogen und der andere Teil wird vom Arbeitgeber bezahlt. Nichterwerbstätige müssen ebenfalls einen Jahresbeitrag bezahlen. Der Mindestbeitrag ist auf 496 Fr. festgelegt.

Ergänzungsleistungen (EL) erhalten in der Schweiz wohnhafte Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und deren Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensbedarf zu decken. Ausländische Personen müssen einige zusätzliche Anforderungen erfüllen. Der Antrag auf EL ist kostenlos und wird bei den Sozialversicherungsstellen eingereicht. Die EL bilden zusammen mit der AHV und der IV die erste der drei Säulen unseres Vorsorgesystems.

Ein AHV- und IV-Versicherungsnachweis wird an alle Personen, die arbeiten oder Beiträge zahlen im Kreditkartenformat ausgestellt. Diese Karte ist der Nachweis, dass Sie bei der AHV/IV versichert sind. Sie muss an jeden neuen Arbeitgeber/jede neue Arbeitgeberin weitergegeben werden und kann bei anderen administrativen Vorgängen von Ihnen verlangt werden.

BERUFLICHE VORSORGE: 2. SÄULE

Das Ziel der beruflichen Vorsorge ist es, Personen im Rentenalter, Hinterbliebenen und Invaliden ein Einkommen zu sichern. Sie ergänzt die AHV- oder IV-Rente (1. Säule).

Sie ist für Beschäftigte, die mehr als 21.330 Fr. pro Jahr verdienen, obligatorisch und für Selbstständige freiwillig. Alle Arbeitgeber müssen ihr Personal in der Vorsorgeeinrichtung des Unternehmens versichern und mindestens die Hälfte der Beiträge übernehmen.

LEBENSVERSICHERUNG ODER INDIVIDUELLE ERSPARNISSE: 3. SÄULE

Je nach Ihren Bedürfnissen und Mitteln ist es auch möglich, Beiträge für eine Lebensversicherung (3. Säule) bei einer Versicherung oder einer Privatbank zu leisten. Die 3. Säule kann auch in Form von individuellem Sparen erfolgen. Die Beiträge der 3. Säule können bis zu einem jährlichen Höchstbetrag, der sich von Jahr zu Jahr ändern kann, von Ihren Versicherungen, Sozialleistungen und Steuern abgezogen werden.

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG (MILITÄRDIENST, MUTTERSCHAFT ODER VATERSCHAFTSURLAUB)

Für jeden Diensttag in der schweizerischen Armee, im Zivilschutz oder beim Rotkreuzdienst sowie für den Mutterschaftsurlaub und den zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub haben Sie Anspruch auf «Erwerbsausfallentschädigung» (Erwerbsersatzordnung – EO).

Diese finanzielle Unterstützung erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber, wenn Sie angestellt sind, oder von der Ausgleichskasse des Kantons Waadt, wenn Sie nicht erwerbstätig sind.

FÜR SELBSTSTÄNDIGE – CAISSE CANTONALE VAUDOISE DE COMPENSATION AVS

caisseavsvaud.ch > Particuliers > Prestations APG/AMat/APat/APC

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Die Arbeitslosenversicherung wird allen Beschäftigten vom Lohn abgezogen. Sie ermöglicht den Bezug von Arbeitslosengeld, falls man die Arbeitsstelle kündigt oder verliert.

Um Anspruch auf Arbeitslosenversicherung zu haben, muss man in den zwei Jahren vor der Antragstellung mindes-tens 12 Monate gearbeitet haben. Die Versicherungssumme ist bei freiwilliger Kündigung geringer als bei einer Entlassung, was dazu führen kann, dass möglicherweise mehrere Monate lang kein Arbeitslosengeld gezahlt wird.

BEACHTEN SIE BITTE

Für Europäer/innen, die Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats sind, kann der Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV unter bestimmten Bedingungen ein Grund für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung sein, die sie im Rahmen eines Aufenthalts ohne Erwerbstätigkeit erhalten haben.

Bei Personen aus Drittstaaten kann der Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV ein Hindernis für die Familienzusammenführung darstellen.

5.4 VERSICHERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT MUTTERSCHAFT UND KINDERN

MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNGEN

Arbeitnehmerinnen haben nach der Geburt Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

- Während des Mutterschaftsurlaubs hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf die Zahlung von 80 % ihres Lohns in Form von Taggeldern.

- Um Mutterschaftsgeld zu erhalten, müssen Sie in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit mindestens fünf Monate gearbeitet haben. Versicherungs- und Arbeitszeiten in einem EU/EFTA-Land werden ebenfalls berücksichtigt. Unter bestimmten Umständen können Frauen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, eine kantonale Mutterschaftsentschädigung erhalten.

KINDERZULAGE

Die Schweizer Familienpolitik gewährt auch das Recht auf Familienzulagen (finanzielle Unterstützung) für jedes Kind. Diese Zulagen werden vom Arbeitgeber oder, bei Nichterwerbstätigen, von der Ausgleichskasse des Kantons Waadt ausbezahlt. Die Familienzulagen werden nicht automatisch, sondern nur auf Antrag ausbezahlt.

INFORMATIONEN ZUR KINDERZULAGE

vd.ch > Thèmes > Aides financières et soutien social > Aides financières et comment les demander > Allocations familiales

VATERSCHAFTSVERSICHERUNGEN

Der Vaterschaftsurlaub wird Vätern zwei Wochen innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt ihres Kindes gewährt. Der Urlaub kann am Stück (inklusive Wochenende) oder als einzelne Tage genommen werden. Der Vater muss während der letzten 9 Monate vor der Geburt obligatorisch in der AHV versichert gewesen sein und mindestens 5 Monate gearbeitet haben.

Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Zulage 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, höchstens aber 196 Fr. pro Tag. Für zwei Wochen können Väter maximal 2.744 Fr. beziehen.

5.5 SOZIALHILFE

EINFÜHRUNG

Im ganzen Kanton Waadt bieten regionale Sozialdienste allen Personen, die in einer Waadtländer Gemeinde wohnen, Informationen, Beratung und Begleitung bei finanziellen, sozialen oder familiären Schwierigkeiten an.

In diesem Fall können Sie sich an den Regionalen Sozialdienst (Centre Social Régional – CSR) wenden, das Ihrem Wohnort am nächsten liegt. Dort werden Sie von Fachleuten bei allen Fragen betreut, die unter anderem mit dem Erhalt des Eingliederungseinkommens, der beruflichen Wiedereingliederung usw. zusammenhängen.

DEN NÄCHSTEN CENTRE SOCIAL RÉGIONAL (CSR) FINDEN

vd.ch > Thèmes > Aides financières et soutien social > Trouver un centre social régional (CSR)

BEACHTEN SIE BITTE

Sozialhilfe zu beziehen kann sich auf die Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung auswirken. Denn ab einem bestimmten Betrag können Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz besitzen, diese möglicherweise verlieren oder Probleme bei der Verlängerung haben.

FAMILIEN-EL

Die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (Familien-EL) richten sich an Familien mit Kindern unter 16 Jahren, die erwerbstätig sind und nicht in der Lage sind, die Grundbedürfnisse ihres Haushalts zu decken. Dank dieser finanziellen Unterstützung müssen die betroffenen Familien nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein und können ihre Erwerbstätigkeit aufrechterhalten oder sogar ausbauen.

Die Ergänzungsleistungen für Familien bestehen aus einer monatlichen finanziellen Leistung und der Erstattung von nachgewiesenen Betreuungs- und Krankheitskosten.

Um Familien-EL zu erhalten, können Sie sich an die für Ihre Wohngemeinde zuständige Regionale EL-Durchführungsstelle (Centre régional de décisions PC Familles – CRD) wenden und das Antragsformular ausfüllen. Diese Stelle wird Sie informieren und Ihnen bei der Zusammenstellung eines Dossiers behilflich sein.

DIE NÄCHSTGELEGENE CENTRE RÉGIONAL DE DÉCISIONS FINDEN

vd.ch > Thèmes > Aides financières et soutien social > Aides financières et comment les demander > PC Familles

BEDINGUNGEN FÜR DEN ERHALT VON FAMILIEN-EL

- Seit mindestens drei Jahren im Kanton Waadt wohnhaft sein und über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen.
- Mit Kindern unter 16 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Über ein Einkommen verfügen, das im Verhältnis zu den Ausgaben der Familie unzureichend ist, gemäss den Bestimmungen im Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamZG).

Centre social régional

Bex
Avenue de la Gare 14
1880 Bex
024 557 27 27
csr.bex@vd.ch

Échallens
Rue des Champs 5
1040 Échallens
021 622 75 55
csr@araspe.ch

Lausanne-Ost-Oron-Lavaux – Standort Pully
Avenue de Villardin 2
1009 Pully
021 557 84 00
csr.pully.info@aras.vd.ch

Lausanne-Ost-Oron-Lavaux – Standort Oron
Le Bourg 11
Case postale 54 | 1610 Oron-la-Ville
021 557 19 55
csr.oron.info@aras.vd.ch

Junova
Rue des Pêcheurs 8A
1400 Yverdon-les-Bains
024 557 76 76
csr.junova@aras.vd.ch

Morges-Aubonne-Cossonay
Rue de Couvaloup 10
Case postale 982 | 1110 Morges 1
021 804 98 98
csr.morges@aras-vd.ch

Moudon
Place Saint-Etienne 6
1510 Moudon
021 557 86 80
csr.broye-vully@vd.ch

Nyon
Rue des Marchandises 17
1260 Nyon
021 338 99 38
csr.nyon@vd.ch

Lausanne-West
Avenue du 14-Avril 8
1020 Renens
021 316 84 00/01/02
csr.ouest-lausannois@vd.ch

Penthalaz
Place Centrale 5
1305 Penthalaz
021 622 75 55
csr@araspe.ch

Payerne
Rue des Terreaux 1
Case postale 144 | 1530 Payerne
026 557 30 50
csr.broye-vully@vd.ch

Prilly
Rue des Métiers 1
1008 Prilly
021 622 74 00
csr@araspe.ch

Riviera – Standort Montreux
Avenue Claude-Nobs 14
Case postale 1009 | 1820 Montreux 1
021 962 78 60
csrriviera@arasriviera.ch

Riviera – Standort Vevey
Rue du Collège 17
Case postale 1112 | 1800 Vevey
021 925 53 33
csrriviera@arasriviera.ch

Service social Lausanne

Sozialinfo
Sozialdienst
Place Chauderon 4
Case postale 5032 | 1002 Lausanne
021 315 75 11
ssl@lausanne.ch

5.6 ANDERE VERSICHERUNGEN

FEUER- UND ELEMENTARVERSICHERUNG (ECA)

Die Feuer- und Elementarversicherung für Ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum ist im Kanton Waadt bei der ECA obligatorisch.

WEITERE INFORMATIONEN
Établissement cantonal d'assurance
Avenue du Grey 111
Case postale | 1002 Lausanne
058 721 21 21

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mit einer Haftpflicht- und Hausratversicherung können Sie Ihre Unterkunft und Ihr Eigentum gegen alle Schäden versichern, Schäden, die Sie oder Ihre Kinder unbeabsichtigt verursachen. Sie wird empfohlen, ist aber nicht obligatorisch. Sie kann jedoch für die Suche nach einer Wohnung obligatorisch sein, da sie von verschiedenen Vermietern verlangt wird.

AUTOVERSICHERUNG

Mit der obligatorischen Motorfahrzeugversicherung können Sie Ihr Auto/Motorrad gegen alle Schäden versichern, die von Ihnen oder anderen Verkehrsteilnehmern verursacht werden.

SPEZIALISIERTE VERSICHERUNGEN

Je nach Ihren Bedürfnissen gibt es noch weitere Versicherungen: Tier-, Reise-, Rechtsschutzversicherung usw. Viele private Versicherungen bieten diese Leistungen an. Im Internet gibt es verschiedene Vergleichsangebote von Versicherungen.

PROBLEME MIT IHRER VERSICHERUNG?

Die Stiftung Ombudsman der Privatversicherungen und der Suva kann Sie bei Streitfällen mit Ihrer Versicherungsgesellschaft unterstützen. Die Ombudsstelle vermittelt und prüft versicherungsrechtliche Streitfälle schnell und kostenlos für die Versicherten.

WEITERE INFORMATIONEN
Fondation Ombudsman
076 651 41 65
ombudsman-assurance.ch

5.7 STEUERN

STEUERN

Sie sind im Kanton Waadt steuerpflichtig, weil Sie in einer Gemeinde des Kantons wohnen oder weil andere Faktoren Sie mit dem Kanton Waadt in Verbindung bringen (Aufenthalt, Eigentum oder Niessbrauch an Immobilien, selbstständige Tätigkeit usw.). Es gibt zwei Arten der Besteuerung:

- Quellensteuer (Ausweise B, L, F, N, Ci …). Ihr/e Arbeitgeber/in zieht die Steuern direkt von Ihrem Lohn ab;
- Jährliche Erklärung (Ausweis C und Schweizer/innen).

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Grundsätzlich werden Personen mit Ausweis B an der Quelle besteuert, in einigen Fällen müssen sie jedoch eine jährliche Steuererklärung einreichen.

Sie müssen jedes Jahr Ihre Steuererklärung ausfüllen (online möglich). Sie können monatlich Anzahlungen auf das leisten, was Sie heute verdienen, damit Sie Ihre Steuern nicht auf einmal zahlen müssen, wenn Sie im nächsten Jahr Ihre Steuerveranlagung erhalten. Die kantonale Steuerverwaltung (KSTV) berät Sie gerne zu diesem Thema.

AVIVO PERMANENCES IMPÔTS
avivo-vaud.ch > Permanences

ADMINISTRATION CANTONALE DES IMPÔTS (ACI)
Route de Berne 46
1014 Lausanne
021 316 00 00
info.aci@vd.ch
vd.ch/impots

VERFAHREN UND FRISTEN

Arbeitnehmer/innen, Nichterwerbstätige oder Einkommenslose, Bezieher/innen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Lehrlinge, Studierende – jede Person (ab 18 Jahren) ist verpflichtet, ihre Steuererklärung jedes Jahr bis zum 15. März einzureichen.

Jede steuerpflichtige Person kann kostenlos eine Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung per Internet beantragen. Wenn Sie Ihre Steuererklärung nicht innerhalb der gewährten Frist einreichen, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Gebühr von 50 Fr.

Wenn Sie trotz der Mahnung Ihre Steuererklärung immer noch nicht einreichen, werden Sie automatisch veranlagt und die Steuerbehörde stellt Ihnen Bussgelder in Rechnung.

TELEFONBERATUNG PARLONS CASH!

Wenn Sie eine Frage oder ein Problem im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten haben (unbezahlte Rechnungen, Schreiben des Betreibungsamtes usw.), können Sie sich montags bis donnerstags zwischen 8.30 und 13 Uhr unter der Nummer 0840 4321 00 an die Waadtländer Telefonberatung «Parlons Cash» wenden. Ein/e auf Geldfragen spezialisierte/r Sozialarbeiter/in kann Ihnen antworten und Sie bei Bedarf weiterleiten, selbstverständlich kostenlos.

6 GESUNDHEIT

6.1 WO UND WEN KONSULTIEREN? 64

6.2 ELTERNSCHAFT UND GEBURT 68

6.3 HÄUSLICHE GEWALT 71

6.1 WO UND WEN KONSULTIEREN?

DAS SCHWEIZERISCHE GESUNDHEITSSYSTEM

Die Qualität der Gesundheitsversorgung in der Schweiz und im Kanton Waadt ist weithin anerkannt. Es gibt zahlreiche Krankenhäuser und Ärzte, die Ihnen bei gesundheitlichen Problemen zur Verfügung stehen.

Innerhalb von drei Monaten nach Ihrer Ankunft müssen Sie eine Krankenversicherung abschliessen. Dieser Schritt ist wichtig, da medizinische Leistungen in der Schweiz sehr teuer sind. Mit Ihrer Versicherungskarte können Sie zum Arzt oder ins Krankenhaus gehen und die medizinischen Kosten werden zum Teil von Ihrer Krankenversicherung übernommen. Es ist auch möglich, eine nicht obligatorische Krankenversicherung abzuschliessen, die zusätzliche Leistungen übernimmt.

WEITERE INFORMATIONEN
5.2 Gesundheitsversicherungen

Für bestimmte Spezialtherapien (Physiotherapie, Ergotherapie, Naturheilkunde) benötigen Sie ein Rezept von Ihrem behandelnden Arzt, damit die Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Bei einem Krankenhausaufenthalt oder wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Leistungen übernommen werden, erkundigen Sie sich am besten zuerst bei Ihrer Krankenversicherung.

BEACHTEN SIE BITTE

Zahnarzt- und Brillenkosten werden von der Krankenversicherung nicht übernommen!

EINEN ARZT/EINE ÄRZTIN FINDEN

In der Schweiz haben die Bürger/innen in der Regel einen «Hausarzt»/eine «Hausärztin». Das ist ein/e Allgemeinmediziner/in, der/die je nach Bedarf Fachärzte/-ärztinnen empfehlen kann. Um eine/n Arzt/Ärztin oder eine/n Kinderarzt/-ärztin für Ihr Kind zu finden, können Sie sich an die Waadtländer Ärztegesellschaft (Société vaudoise de médecine – SVM) wenden. Sie können auch die Webseite der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH besuchen.

WEITERE INFORMATIONEN
Société vaudoise de médecine (SVM)
Chemin de Mornex 38
Case postale 7443 | 1002 Lausanne
021 651 05 05
info@svmed.ch
svmed.ch

Auf der Webseite ist angegeben, welche Sprache die Ärzte/Ärztinnen sprechen.

WEITERE INFORMATIONEN
Société vaudoise de médecine (SVM)
doctorfmh.ch

EMPFEHLUNG
Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin kann je nach Versicherung vorgeschrieben sein oder muss aus einer vom Versicherer vorgegebenen Liste von Ärzten/Ärztinnen ausgewählt werden. Der/die gewählte Hausarzt/ärztin ist dann für die medizinische Betreuung der Versicherten verantwortlich, die sich für ihn oder sie entschieden haben. Er/sie kann Sie dann je nach Bedarf an einen/eine Spezialisten/Spezialistin überweisen. Es kann auch sein, dass Sie den Hausarzt/die Hausärztin aufsuchen müssen, wenn Sie eine Kostenerstattung von der Versicherung erhalten möchten.

WAS TUN BEI GESUNDHEITLICHEN PROBLEMEN?

1. Kontaktieren Sie Ihren Arzt/Ihre Ärztin

Sobald Sie einen Hausarzt/eine Hausärztin haben, ist dieser/diese die Kontaktperson bei Krankheit, mittelschweren Unfällen oder psychischen Problemen. Sie können sich auch an Ihren Apotheker/Ihre Apothekerin wenden. Sie sprechen mit der Person, die Sie am besten kennt und die Ihre gesundheitliche Situation einschätzen und Ihre Betreuung organisieren kann.

2. Kontaktieren Sie die Telefonzentrale

Wenn Sie keinen Arzt/keine Ärztin haben oder er oder sie nicht antwortet, hilft Ihnen die Telefonzentrale der Bereitschaftsärzte rund um die Uhr unter der Nummer **0848 133 133** (zum Ortstarif) weiter. Diese Nummer ist im ganzen Kanton Waadt gültig. Die Zentrale ist mit Gesundheitsfachleuten (Krankenschwestern und Krankenpflegern) besetzt, die speziell für die Beantwortung von Anrufen ausgebildet sind. Sie werden Ihre Situation beurteilen, Sie beraten und Sie an die am besten geeignete Einrichtung weiterleiten. Ausserdem können diese Fachkräfte Ihnen in mehreren Sprachen antworten.

3. Kontaktieren Sie das Centre médico-social

Wenn Sie nicht mobil sind, bietet das Centre médico-social (CMS) in allen Regionen des Kantons Krankenpflege, Lieferung von Mahlzeiten und Hilfe bei der Pflege an.

WEITERE INFORMATIONEN
Association vaudoise d'aide et de soins à domicile (AVASAD)
Avenue de Chavannes 37
1014 Lausanne
021 623 36 36
info@avasad.ch
avasad.ch

EMPFEHLUNG

Wenn Sie eine Begleitung zum Arzt/zur Ärztin, zum Zahnarzt/zur Zahnärztin, ins Spital oder ins Zentrum benötigen, können Sie den Fahrdienst des Waadtländer Roten Kreuzes in Anspruch nehmen. Freiwillige stellen ihr Privatfahrzeug zur Verfügung und können an allen Arbeitstagen angefordert werden. Die Tarife beinhalten einen Betrag für die Abholung und werden dann nach der zurückgelegten Distanz berechnet.

croixrougevaudoise.ch > J'ai besoin d'aide > Transports de personnes à mobilité réduite

4. Den Notfalldienst kontaktieren

In lebensbedrohlichen Notfällen ist die Nummer 144 (Krankenwagen) zu wählen. Die Nummer 144 ist für lebensbedrohliche Notfälle reserviert. Sie darf nur angerufen werden, wenn Ihr Leben oder das Leben anderer in Gefahr ist und eine sofortige medizinischsanitäre Intervention erforderlich ist. Wenn es sich um einen Notfall handelt, Sie aber in der Lage sind, sich fortzubewegen, müssen Sie sich in das Ihrem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus begeben.

Beachten Sie, dass die Notaufnahmen verpflichtet sind, alle Personen in lebensbedrohlichen Notsituationen unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer Krankenversicherung zu behandeln.

PATIENTENRECHTE

Für Beratung bei gesundheitsbezogenen Fragen, Konflikten mit Therapeuten/Therapeutin oder Versicherungen.

MEHRSPRACHIGE GESUNDHEITSINFORMATIONEN

Die Website des Schweizerischen Roten Kreuzes bietet zahlreiche Informationen im Bereich Gesundheit und Broschüren, die in 18 Sprachen heruntergeladen werden können. Weitere Informationen finden Sie unter:
migesplus.ch/fr

WEITERE INFORMATIONEN

Organisation suisse des patients (OSP)
CHUV | Chemin de Mont-Paisible 18
1011 Lausanne
021 314 73 88
spo.ch

Eine Broschüre mit dem «Wichtigsten zum Patientenrecht» ist mit einer Zusammenfassung in mehreren Sprachen erhältlich, siehe dazu die Seite unten.

WEITERE INFORMATIONEN

vd.ch > Santé, soins et handicap > Patients et résidants: droits et qualité de soins > Les droits des patients

SUCHTPROBLEME

Nationales Kompetenzzentrum für Suchtfragen

Suchtprobleme mit Substanzen (Tabak, Alkohol, Medikamente oder Drogen) oder ohne Substanzen (Hyperkonnektivität, Glücksspiele und Essstörungen) können alle Bevölkerungsgruppen in der Schweiz betreffen. Das Portal «Sucht Schweiz» bietet Hilfe für Einzelpersonen und Familien, die an einem Suchtproblem leiden.

addictionsuisse.ch

GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Unisanté

Unisanté, das Zentrum für Allgemeinmedizin und öffentliche Gesundheit in Lausanne, bietet unter anderem Beratung zur Gesundheitsförderung und Prävention für die Einwohner/innen des Kantons Waadt an. Diese Informationen sind auf der Webseite des Instituts verfügbar und betreffen unter anderem Ernährung, körperliche Aktivität, Rauchen und sexuelle Gesundheit. Auch die Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie von Brust- und Darmkrebs wird angeboten.

unisante.ch/fr > Promotion prévention

NOTFALLNUMMERN

Polizei
117

Feuerwehr
118

Krankenwagen
144

Vergiftungen
Tox Info Suisse – Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
145 ou 044 251 51 51

Jugend
Pro Juventute – Telefonische Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche
147

Bereitschaftsärzte
0848 133 133 (Ortstarif)

Telefonseelsorge
Die Dargebotene Hand – 24-Stunden-Hotline für Menschen, die ein Gespräch zur Hilfe und Unterstützung benötigen
143 (0,20 Fr. pro Anruf)

Gewalt
Centre d'accueil MalleyPrairie – spezialisierte Beratung bei Gewalt in der Partnerschaft rund um die Uhr
021 620 76 76

Hubschrauberrettung
Rega
1414

6.2 ELTERNSCHAFT UND GEBURT

VOR DER GEBURT

Während der gesamten Dauer einer Schwangerschaft übernimmt ein/e Gynäkologe/in und/oder eine Hebamme die Schwangerschaftsbetreuung und -beratung. Die damit verbundenen Kosten werden von der Krankenversicherung übernommen. Um einen solchen Arzt/eine solche Ärztin zu finden, können Sie sich an die Société vaudoise de médecine oder an den Verband der freischaffenden Hebammen im Kanton Waadt (Groupement des sages-femmes indépendantes vaudoises) wenden.

Telefonische Beratung

Bereitschaft der freischaffenden Hebammen VD (täglich von 10–18 Uhr)
021 213 79 05
votresagefemme.ch

Freischaffende Hebammen

hebamme.ch > Parents > Votre sage-femme > Sages-femmes indépendantes

Auch andere Fachkräfte stehen Ihnen zur Verfügung, um Sie vor und nach der Geburt zu informieren und zu beraten.

Fondation PROFA

Die Entbindungsstationen der Waadtländer Spitäler und die Fondation PROFA bieten Müttern und Vätern vertrauliche und kostenlose Beratungen mit einem/einer Berater/in für sexuelle Gesundheit, einer Hebamme oder einem/einer Sozialarbeiter/in in den verschiedenen regionalen Zentren der Fondation PROFA an. Um herauszufinden, welches Zentrum Ihrem Wohnort am nächsten liegt, können Sie sie telefonisch erreichen oder ihre Webseite besuchen:
021 631 01 50
profa.ch/cp

Association PanMilar

Der Verein PanMilar bietet Geburtsvorbereitungskurse in mehreren Sprachen an, da er über gemeinschaftliche Dolmetscher/innen verfügt. Seine Webseite ist in über 30 Sprachen übersetzt.
077 410 20 24
secretariat@panmilar.ch
pan-milar.ch

Association Appartenances

Die Association Appartenances bietet Französischkurse zu den Themen «Schwangerschaft, Geburt und frühe Kindheit» an.

Espace Femmes Vevey

Rue des Communaux 2A
1800 Vevey
021 922 45 23
ef.vevey@appartenances.ch

Espace Femmes Lausanne

Rue des Terreaux 10, 4. Stock
1003 Lausanne
021 351 28 80
ef.lausanne@appartenances.ch

NACH DER GEBURT

Bei der Betreuung von Mutter und Kind unterstützen und coachen Sie während der gesamten Schwangerschaft freischaffende Hebammen im Kanton Waadt und beraten Sie zu Hause, sobald Sie nach der Entbindung wieder daheim sind. Die Kleinkinderpfleger/innen der AVASAD und des Espace Prévention übernehmen dann die weitere Betreuung und bieten Beratung und Informationen im Rahmen von Hausbesuchen, postnatalen Treffen oder verschiedenen Workshops/Gruppenkursen an.

Wenn Sie während Ihrer Schwangerschaft und sogar nach der Geburt Ihres Kindes eine persönliche Betreuung durch eine Hebamme wünschen, können Sie eine Hebamme in Ihrer Nähe suchen und kontaktieren.

WEITERE INFORMATIONEN

votresagefemme.ch > Changer la zone > Pour le public > Rechercher une sage-femme

Kleinkinderpfleger/innen

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes einen Hausbesuch durch eine/n Kleinkinderpfleger/in von AVASAD wünschen, können Sie diese/n je nach Region, in der Sie sich befinden, einfach kontaktieren.

Waadtland-Ost
021 925 09 80

La Côte
021 804 66 40

Lausanne und Region
021 641 08 10

Waadtland-Nord-Broye
024 420 31 15
avasad.ch

BEACHTEN SIE BITTE

Denken Sie daran, eine Krankenversicherung für Ihr Kind ab der Schwangerschaft und bis zum dritten Monat nach der Geburt abzuschliessen.

5.2 Gesundheitsversicherungen
5.4 Versicherungen im Zusammenhang mit Mutterschaft und Kindern

Espace Prévention

Regionales Kompetenzzentrum, das in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention tätig ist, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit.
espace-prevention-lacote.ch

PanMilar

PanMilar bietet Migrantenfamilien nach der Geburt eine Betreuung zu Hause an, indem sie den Familien eine Hebamme und eine/n Dolmetscher/in zur Verfügung stellt. Die Frauen, die bereits an den Geburtsvorbereitungskursen teilgenommen haben, können nach der Rückkehr nach Hause eine individuelle Betreuung in ihrer Sprache erhalten, um sie in dieser besonderen Übergangsphase zu begleiten.
077 410 20 24
panmilar.ch > Post partum

Treffen für Väter und werdende Väter

Der Verein maenner.ch mit seinem Programm MenCare Suisse romande bietet Treffen für werdende und junge Väter – mit Kleinkind(ern) – an, bei denen Informationen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes, der eigenen Rolle als Vater und Elternteil ausgetauscht werden können.

Route de Pierrefleur 63
1958 Uvrier
078 874 46 08
crettenand@maenner.ch
maenner.ch/fr/rencontres-pour-les-peres-et-futurs-peres

INTIMITÄT

Fondation PROFA

Für eine Beratung zu Sexualität, Verhütung, Schwangerschaftsabbruch, HIV/AIDS- und STI-Tests (sexuell übertragbare Infektionen) und Homosexualität steht Ihnen die Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit der Fondation PROFA zur Verfügung. In den acht regionalen Zentren des Kantons empfangen Sie Berater/innen und Ärzte/Ärztinnen auf Voranmeldung. Dieser Dienst wird allgemein als Familienplanung bezeichnet.

021 631 01 42
planning-vd.ch

PSYCHOLOGISCHE BETREUUNG

Association Appartenances – CPM

Die Association Appartenances bietet spezialisierte psychotherapeutische und psychiatrische Hilfe für Menschen mit psychischen Leiden im Zusammenhang mit Migration und/oder Erfahrungen mit Krieg, Folter oder einer anderen Form kollektiver Gewalt an. Diese psychotherapeutische Beratung für Migranten/Migrantinnen wird in mehreren Sprachen angeboten.

Der Verein verfügt über drei Beratungsstellen in Lausanne, Vevey und Yverdon-les-Bains.

Rue des Terreaux 10
1003 Lausanne
021 341 12 50
cpm.lausanne@appartenances.ch
appartenances.ch

GEWALT

Gewaltopferambulanz CHUV

Die Gewaltopferambulanz (UMV des CHUV) bietet allen Personen, die eine direkte Verletzung ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erlitten haben, eine forensische Beratung und eine Weiterleitung an spezialisierte Dienste an.

WEITERE INFORMATIONEN
6.3 Häusliche Gewalt

WAS SIE WISSEN SOLLTEN
Für Eheprobleme gibt es spezielle Informationen und Sprechstunden.

WEITERE INFORMATIONEN
Hilfe und Beratung für Paare
0840 860 860
info@problemedecouple.ch
problemedecouple.ch

6.3 HÄUSLICHE GEWALT

EINFÜHRUNG

Häusliche Gewalt ist jede Form von körperlicher, sexueller, psychologischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die in einer Partnerschaft oder in einem Haushalt vorkommt. Sie ist gesetzlich verboten. Der Gewalttäter/die Gewalttäterin kann von der Polizei aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen und zu einem sozialpädagogischen Gespräch verpflichtet werden. Hilfsdienste bieten Beratung, Betreuung oder sichere Unterbringung für Opfer sowie Beratungen und Programme für Täter/Täterinnen an, die sich Hilfe holen möchten.

BERATUNGEN FÜR GEWALTOPFER

Gewaltopferambulanzen

Lausanne
CHUV Notaufnahme
Rue du Bugnon 44
1011 Lausanne
021 314 00 60
chuv.ch > UMV

UMV-Nyon
3. Stock, 200 m vom Bahnhof
Avenue Reverdil 8
1260 Nyon
021 314 08 51

NOTFALLNUMMERN

Polizei
117

Medizinische Notfälle
144

UMV-Rennaz
Centre hospitalier de Rennaz
HRC Vaud-Valais,
Empfang im Hauptgebäude
Route du Vieux-Séquoia 20
1847 Rennaz
058 773 64 77

UMV-Yverdon-les-Bains
Hôpital d'Yverdon-les-Bains
Empfang im Hauptgebäude
Rue d'Entremonts 11
1400 Yverdon-les-Bains
024 424 42 20

Fondation PROFA / Centres LAVI

profa.ch > Consultations > Centre LAVI

Lausanne
Rue du Grand-Pont 2 bis
1003 Lausanne
021 631 03 00

Aigle
Rue du Molage 36
1860 Aigle
021 631 03 04

Yverdon-les-Bains
Rue de la Plaine 2
1400 Yverdon-les-Bains
021 631 03 08

Violencequefaire.ch
Webseite mit Informationen, die in zwölf Sprachen übersetzt sind, und einem E-Mail-Antwortdienst für Opfer von häuslicher Gewalt, einschliesslich Zwangsheirat.
violencequefaire.ch

Centre d'accueil MalleyPrairie
Telefonische Beratung 24/7 für Opfer häuslicher Gewalt, einschliesslich Zwangsheirat, unabhängig von der Aufenthaltsgenehmigung; Notunterkunft, ambulante Beratung.
Chemin de la Prairie 34
1007 Lausanne
021 620 76 76
malleyprairie.ch
info@malleyprairie.ch

Centre Prévention de l'Ale
Für Gewalttäter/innen, die sich Hilfe holen möchten.
Rue de l'Ale 30
1003 Lausanne
021 321 24 00
info@prevention-ale.ch
prevention-ale.ch

Bureau de l'égalité (BEFH)
Beratung und Orientierung.
021 316 61 24
info.befh@vd.ch
vd.ch/violence-domestique

Häusliche Gewalt und Aufenthaltsgenehmigung
Opfer von häuslicher Gewalt können befürchten, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verlieren, wenn sie den Täter/die Täterin anzeigen oder sich von ihm/ihr trennen. Für eine Beratung und Begleitung bezüglich Ihrer Migrationssituation können Sie sich an das Centre Social Protestant (CSP) wenden, auch wenn Sie keine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben.

CSP Vaud, La Fraternité, Sozialdienst für Migrantinnen und Migranten
021 560 60 98
frat@csp-vd.ch

SIE SIND VON ZWANGSHEIRAT BETROFFEN

Kostenlose Beratung für Personen, die sich in einer Zwangsheirat befinden oder von ihrem Umfeld unter Druck gesetzt werden, eine Beziehung einzugehen oder zu beenden, sowie Beratung für Fachleute, die diese Personen betreuen.

BUREAU CANTONAL POUR L'INTÉGRATION DES ÉTRANGERS ET LA PRÉVENTION DU RACISME (BCI)
Avenue de Sévelin 46
1014 Lausanne.
021 316 49 59
info.integration@vd.ch
vd.ch/integration

7 SCHULE UND AUSBILDUNG

7.1 VOR DER SCHULE 74

7.2 BIS 15 JAHRE: SCHULPFLICHT UND TAGESBETREUUNG DER KINDER 76

7.3 ÜBER 15 JAHRE 80

7.4 NACH DER ANKUNFT EINE AUSBILDUNG FINDEN 81

7.1 VOR DER SCHULE

KINDERBETREUUNG

Wenn Sie kleine Kinder haben, können Sie eine Tagesstätte/Krippe oder eine Betreuungsperson in Anspruch nehmen, die sich während Ihrer Aktivitäten (Arbeit, Arbeitssuche, Ausbildung, Französischkurs ...) um die Kinder kümmert. Die Kosten für diese Leistungen variieren je nach dem Gehalt der Eltern.

Beachten Sie, dass die Plätze begrenzt sind und es oft eine Warteliste gibt. Es ist ratsam, sich bereits während der Schwangerschaft zu erkundigen.

Es gibt auch Lösungen für die Betreuung zu Hause: Das bedeutet, dass Sie eine Tagesmutter oder ein Au-pair-Mädchen (das Sie selbst bezahlen) finden müssen, und zwar unabhängig vom Alter der Kinder.

Die Kinderbetreuung im Kanton Waadt ist in Netzwerken organisiert. Sie können sich an die Gemeinde Ihres Wohnortes oder an die aufgelisteten Betreuungsnetzwerke wenden.

WEITERE INFORMATIONEN
- faje-vd.ch/dispositifs/les-reseaux
- vaudfamille.ch > VD > Garde d'enfants

DIE VERSCHIEDENEN BETREUUNGSARTEN
- vd.ch Thèmes > Population > Enfance, jeunesse et famille > Accueil de jour des enfants ou Accueil familial de jour des enfants

Babysitting und Notfallbetreuung

Sie können auch eine/n Babysitter/in engagieren, die/der sich abends oder am Wochenende für ein paar Stunden um Ihre Kinder kümmert. Das Rote Kreuz bildet junge Menschen zu Kinderbetreuern aus und bietet seine Dienstleistungen als Familienhilfe je nach Nettoeinkommen des Haus-halts zu folgenden Tarifen an: 4 Fr. pro Stunde für Einkommen bis 3.500 Fr. und 6 Fr. pro Stunde, wenn es sich um eine Kinderbetreuung an den Abenden der Woche, am Wochenende oder an Feiertagen handelt.

WEITERE INFORMATIONEN
- croixrougevaudoise.ch > Prestations > Baby-sitting

Waadtländisches Rotes Kreuz

In Notfällen oder wenn Ihr Kind krank wird oder einen Unfall hat, können Sie die kostenpflichtigen Dienste des Roten Kreuzes in Anspruch nehmen, um Ihre Kinder betreuen zu lassen.

WEITERE INFORMATIONEN
Service de garde d'enfants malades
Rue Beau-Séjour 9-13
1002 Lausanne
021 340 00 80
021 340 00 81
famille@croixrougevaudoise.ch
croixrougevaudoise.ch > Prestations > Garde d'enfants malades

6.2 Elternschaft und Geburt

ELTERN-KIND-AKTIVITÄTEN

Für die Eltern werden Französischkurse zum Thema Schule angeboten.

Français en jeu

Französischkurs «Apprendre l'école» (Schule lernen)

Zentrum Lausanne
Place Pépinet 2
1003 Lausanne
021 329 04 49
lausanne@francaisenjeu.ch

Zentrum Waadtland-West
Rue de l'Avenir 6
1020 Renens
021 552 44 04
ouest@francaisenjeu.ch

Zentrum Waadtland-Ost
Rue des Remparts 7
Case postale 47
1814 La Tour-de-Peilz
021 552 44 05
riviera@francaisenjeu.ch

Zentrum Broyes und Gros-de-Vaud
Rue Mauborget
1510 Moudon
021 552 44 03
moudon@francaisenjeu.ch

Für Kinder werden Workshops zur Vorbereitung auf die Schule angeboten.

WEITERE INFORMATIONEN
10 Freizeit und soziales Leben

7.2 4 BIS 15 JAHRE: SCHULPFLICHT UND TAGESBETREUUNG DER KINDER

EINFÜHRUNG

In der Schweiz besteht ab dem Alter von 4 Jahren eine Schulpflicht, die sich über 11 Jahre erstreckt. Alle Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, werden in die öffentlichen Schulen des Kantons Waadt aufgenommen, die kostenlos sind. Schüler, die kein Französisch sprechen, können an Intensivkursen teilnehmen, die ebenfalls kostenlos sind.

Wenn Sie bei Ihrer Ankunft Kinder im schulpflichtigen Alter haben, müssen Sie diese so schnell wie möglich in der Ihrem Wohnort nächstgelegenen Schule anmelden.

DAS VERZEICHNIS DER SCHULEN KONSULTIEREN

vd.ch > Autorités > Département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC) > Direction générale de l'enseignement obligatoire (DGEO) > Liste et contacts des établissements scolaires

Für Anmeldungen in der Stadt Lausanne müssen Sie sich direkt mit dem Service des écoles et du parascolaire in Verbindung setzen.

WEITERE INFORMATIONEN

Service des écoles et du parascolaire
Direction de l'enfance, de la jeunesse et des quartiers

Place Chauderon | 5. Stock
Case postale 5032 | 1002 Lausanne
021 315 64 11
lausanne.ch/service-ecoles-parascolaire

Weitere Informationen finden Sie in allen erläuternden Dokumenten zum Waadtländer Schulsystem, die in 16 Sprachen übersetzt wurden.

ÜBERSETZTE INFORMATIONSDOKUMENTE FÜR ELTERN

vd.ch > Thèmes > Formation > Scolarité obligatoire > Parent information and translated documents/Documents traduits d'information aux parents

Sie finden auch Länderschemata, in denen das waadtländische System mit den Systemen verschiedener Länder verglichen wird.

FÜR ALLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SCHULPFLICHT

vd.ch > Thèmes > Formation > Scolarité obligatoire

FRANZÖSISCHKURSE UND AUFNAHMEKLASSEN

Je nach Wohngemeinde werden Kinder, die kein Französisch sprechen, in die Regelklasse mit Französisch-Intensivkursen oder in Vollzeit-Aufnahmeklassen integriert. Nach ein bis zwei Jahren setzen die Schüler/innen der Aufnahmeklassen ihre Schullaufbahn in der Regelklasse der obligatorischen oder weiterführenden Schule fort.

ÜBERBLICK ÜBER DAS BILDUNGSSYSTEM IM KANTON WAADT

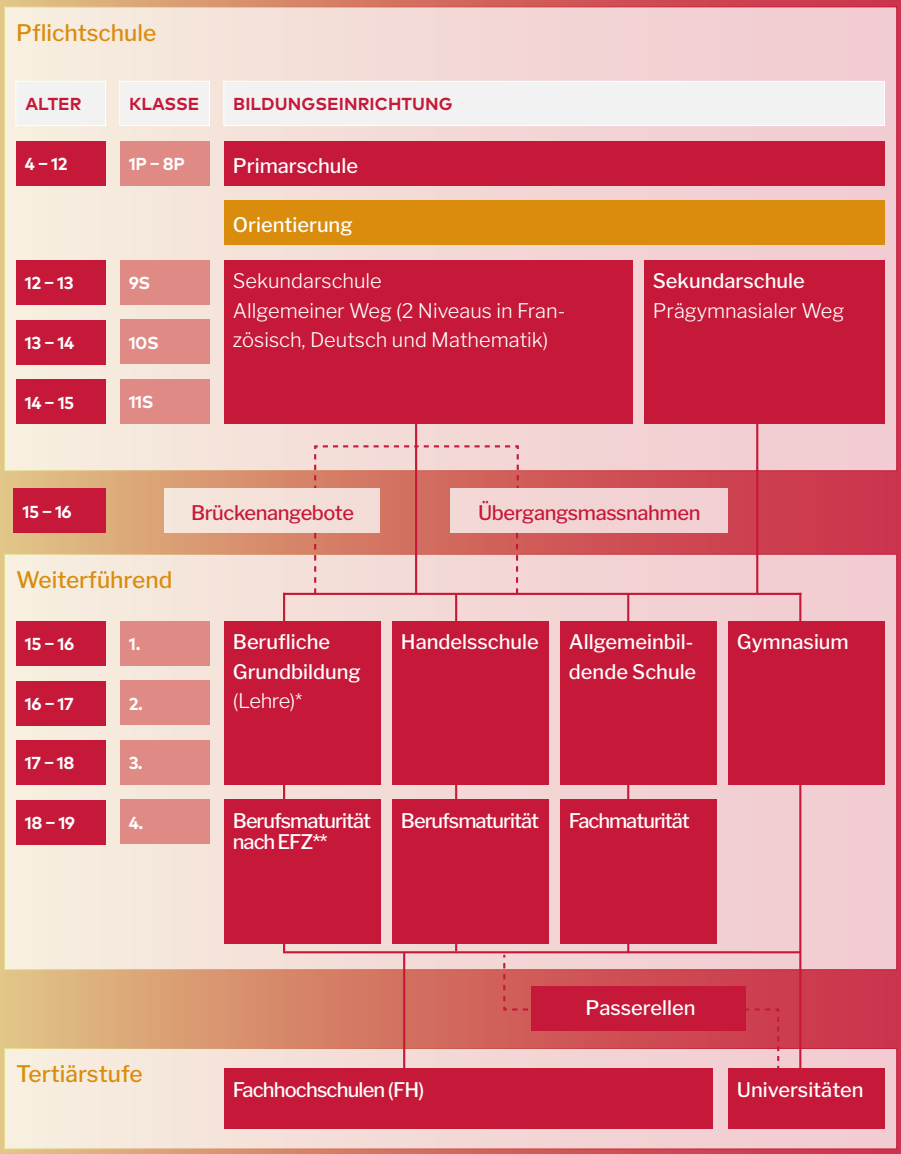

*Der Schüler/die Schülerin hat während der Lehre die Möglichkeit, die Kurse der integrierten Maturität zu besuchen.
**Das EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) ist der Titel, der nach Abschluss der Lehre verliehen wird.

INFORMATIONEN FÜR SCHÜLER/INNEN, DIE EINE ANDERE SPRACHE SPRECHEN (FREMDSPRACHIGE)

vd.ch > Thèmes > Formation > Scolarité obligatoire > Les élèves qui parlent une autre langue (allophones)

Office du soutien pédagogique et de l'enseignement spécialisé

Der Dienst gewährleistet und unterstützt den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen im Alter von 0 bis 20 Jahren und begleitet den Prozess der sozialen Eingliederung durch Berufsbildung.

Rue Cité-Devant 11
1014 Lausanne
021 316 54 01
info.sesaf@vd.ch

PRIVATE SCHULEN

Das Angebot der Privatschulen richtet sich an Eltern, die ihre Kinder nach einem bestimmten Lehrplan, in einer Fremdsprache und auf allen Stufen und Altersstufen unterrichten lassen möchten. Die Suchmaschine auf der Webseite der Association vaudoise des écoles privées (AVDEP) führt Sie zu den Schulen, die Ihren Bedürfnissen entsprechen.

WEITERE INFORMATIONEN

avdep.ch

KINDERTAGESBETREUUNG

Sobald Ihr Kind eingeschult wird, gibt es Einrichtungen, die es vor, während und nach der Schule betreuen können. Diese Einrichtungen werden als APEMS (Accueil pour enfants en milieu scolaire) oder UAPE (Unité d'accueil pour écoliers) bezeichnet. Für weitere Information wenden Sie sich bitte direkt an das Tagesbetreuungsnetz Ihrer Gemeinde.

WEITERE INFORMATIONEN

10 Freizeit und soziales Leben

Beaufsichtigte oder begleitete Hausaufgaben

Nach der Schule haben die Schüler/innen die Möglichkeit, in Anwesenheit eines Erwachsenen an beaufsichtigten oder begleiteten Hausaufgaben teilzunehmen. Diese Aktivitäten bieten ein günstiges Umfeld für das Lernen. Von den Eltern kann eine geringe finanzielle Beteiligung verlangt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Schule Ihres Kindes.

UNTERSTÜTZUNG DER ELTERN

Elternvereine (Associations de parents d'élèves – APE)

Im Kanton gibt es rund 40 Elternvereine. Sie können Ihnen helfen, die Funktionsweise des Waadtländer Schulsystems besser zu verstehen, sowie die Tagesbetreuung der Kinder, die beaufsichtigten Hausaufgaben und die Beförderung. Die nächstgelegene APE finden Sie unter: ape-vaud.ch/ape-locales.

Avenue de Rumine 2
1005 Lausanne
021 341 90 77 | 078 689 63 63
info@ape-vaud.ch
ape-vaud.ch

WEITERE INFORMATIONEN
histoires-de-parents.ch/soutien-orientation-parents

INFORMATIONEN ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG VON ELTERN, KINDERN UND JUGENDLICHEN
vd.ch > Autorités > Départements > Département de la formation de la jeunesse et de la culture DFJC > Direction générale de l'enfance et de la jeunesse DGEJ > Soutien aux enfants et aux jeunes

Kurse in Heimatsprache und -kultur (LCO)

Damit Ihr Kind neben dem Erlernen der französischen Sprache auch seine Muttersprache weiterentwickeln kann, werden im Kanton von verschiedenen Migrantenorganisationen und Botschaften Kurse in Heimatsprache und -kultur (LCO) organisiert. So können Sie Ihre Kinder je nach Angebot für Kurse in Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Arabisch usw. anmelden. Die Schulen oder die Gemeinde geben Ihnen Auskunft darüber, welche LCO-Kurse in der Nähe Ihres Wohnorts stattfinden.

WEITERE INFORMATIONEN
10 Freizeit und soziales Leben

7.3 AB 15 JAHREN

NACH DER SCHULPFLICHT

Am Ende ihrer Schulzeit haben die Schüler/innen die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und den für sie am besten geeigneten Weg zu wählen. Sie können entweder eine gymnasiale Ausbildung absolvieren, die ihnen den Zugang zu Hochschulen und Universitäten ermöglicht, oder eine Berufsausbildung absolvieren.

Berufslehren EBA und EFZ

Die Lehre (oder berufliche Grundbildung), in der sich Theorie und Praxis abwechseln, führt je nach gewähltem Beruf in drei oder vier Jahren zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder zu einem eidgenössischen Berufsattest (EBA), das den Zugang zum Arbeitsmarkt und/oder zu einer weiteren Ausbildung ermöglicht. Die Berufslehre hat in der Schweiz einen hohen Stellenwert.

Regionale Zentren für Bildungs- und Berufsberatung

Die fünf regionalen Zentren für Bildungs- und Berufsberatung informieren Sie über die bestehenden Möglichkeiten.

Wenn Sie sich in einer Situation befinden, in der Sie sich für eine Ausbildung entscheiden müssen, bietet das kantonale Amt für Schul- und Berufsberatung (Office cantonal d'orientation scolaire et professionnelle – OCOSP) verschiedene Dienstleistungen an. Es stellt Ihnen ein Netzwerk von Berufsberatungsfachleuten sowie zahlreiche Informationen zur Verfügung, um Sie in Ausbildungsfragen zu unterstützen. Das OCOSP mit seinen regionalen Zentren kann Sie bei der Entwicklung und Umsetzung Ihrer Projekte unterstützen, die die Anforderungen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes sowie Ihre Kompetenzen, Fähigkeiten und Interessen und Ihre Persönlichkeit berücksichtigen.

Diese Informationsangebote zu Studien- und Berufsmöglichkeiten und die Beratungsleistungen, die in Gruppen oder einzeln angeboten werden, richten sich an Schüler und ihre Familien, an junge Menschen in Übergangs- oder Ausbildungssituationen und an Erwachsene während des gesamten Lebens.

EIN BILDUNGS- UND BERUFSBERATUNGS-ZENTRUM FINDEN

vd.ch > Thèmes > Formation > Orientation > Contact et adresses de l'OCOSP et des centres d'orientation

7.4 NACH DER ANKUNFT EINE AUSBILDUNG FINDEN

VON 15 BIS 25 JAHRE

Sie sind zwischen 15 und 25 Jahre alt, seit weniger als zwei Jahren in der Schweiz, sprechen kein oder nur wenig Französisch und sind auf der Suche nach einer Ausbildung? Das Migrationsportal bietet Ihnen ein Aufnahmegespräch an.

PORTAIL MIGRATION
Rue de la Borde 3d
1018 Lausanne
021 316 11 40
vd.ch > Thèmes > Formation > Orientation > Pour les personnes arrivées récemment dans le canton de Vaud

STIPENDIEN

Der Staat fördert finanziell die Ausbildung und das Fortsetzen des Studiums nach dem Ende der Schulpflicht, sofern bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes erfüllt sind. Diese Unterstützung soll die Hilfe der Familie ergänzen und gegebenenfalls ersetzen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der kantonalen Stipendienstelle (Office cantonal des bourses d'études – OCBE).

OFFICE CANTONAL DES BOURSES D'ÉTUDES (OCBE)
Rue Cité-Devant 14
1014 Lausanne
021 316 33 70
vd.ch > Thèmes > Formation > Aides financières aux études et à la formation professionnelle bourses ou prêts

HABEN SIE ANSPRUCH AUF EIN STIPENDIUM?
Rue Cité-Devant 14
1014 Lausanne
021 316 33 70
vd.ch > Thèmes > Formation > Aides financières aux études et à la formation professionnelle (bourses ou prêts > Questions fréquentes sur les bourses/prêts d'études et d'apprentissage > Quels sont les critères pour demander une bourse/un prêt d'études ou d'apprentissage?

Für Jugendliche ab 16 Jahren und alle Personen in Ausbildung bietet Jet Service, der Sozialdienst für Jugendliche des CSP Waadt, kostenlose und vertrauliche Sozial- und Rechtsberatungen an verschiedenen Orten im Kanton an, um Ihre Fragen im Zusammenhang mit Stipendien, Unterhaltszahlungen, Budget, finanziellen Problemen, Schulden, Auszug von zu Hause, familiären Schwierigkeiten, Arbeitsrecht, Problemen mit der Justiz, Zugang zu Leistungen und anderen Rechtsfragen, wie Sozialversicherungen, Wohnung, Verträge usw. zu beantworten.

Jet Service – CSP Vaud

@ jet.service@csp-vd.ch
csp.ch/jetservice

Lausanne
Avenue de Rumine 2
1005 Lausanne
021 560 60 30

Yverdon-les-Bains
Maison des Associations
CSP Vaud – Sozialzentrum
Quai de la Thièle 3
1400 Yverdon-les-Bains

Payerne
CSP Vaud
Sozialzentrum der Broye
Rue des Terreaux 10
1530 Payerne

Vevey
In den Räumlichkeiten von Ginkgo
Rue de l'Union 15b
1800 Vevey

8 ZIVILSTAND

8.1 GEBURT 84

8.2 VATERSCHAFTSANERKENNUNG 85

8.3 HEIRAT 86

8.4 VORGEHEN IM TODESFALL 89

8.1 EINE GEBURT ANMELDEN

VORGESCHRIEBENE FORMALITÄTEN

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb von drei Tagen nach der Entbindung beim Zivilstandsamt des Geburtsortes gemeldet werden. Bei einer Geburt in einem Krankenhaus kümmert sich das Krankenhaus um die Anzeige der Geburt. Bei einer Hausgeburt muss der Vater, die Mutter, die Hebamme, der Arzt oder jede andere Person, die bei der Geburt anwesend war, die Geburt beim Zivilstandsamt melden. Wenn die Eltern nicht im Zivilstandsamt eingetragen sind, verlangt die zuständige Stelle zusätzliche Unterlagen, um die Identität der Eltern sicherzustellen. Nach diesen Formalitäten können die Eltern beim Zivilstandsamt eine Geburtsurkunde beantragen.

Die Geburtsurkunde kann bestellt werden, sobald Sie die Geburtsmitteilung erhalten haben, die von dem Zivilstandsamt, das das Ereignis beurkundet hat, übermittelt wurde und für die eine Gebühr von 30 Fr. (plus Portokosten) erhoben wird.

Wenn die Geburt im Ausland stattgefunden hat und in der Schweiz gemeldet werden muss, kann Ihnen die Schweizer Vertretung vor Ort bei den Formalitäten behilflich sein.

Die Geburt von Kindern, deren Eltern nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, kann auch bei der Botschaft oder dem Konsulat des Herkunftslandes angemeldet werden. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erstellt eine Liste ausländischen Vertretungen in der Schweiz und der Schweizer Vertretungen im Ausland.

Durch die Geburt entsteht eine rechtliche Beziehung zwischen dem Kind und der Mutter und deren Ehemann.

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, ist der Vater verpflichtet, das Kind anzuerkennen, wenn er offiziell und legal als Vater des Kindes anerkannt werden will.

INFORMATIONEN ÜBER DIE GEBURT EINES KINDES

vd.ch > Thèmes > Population > État civil > Naissance

LISTE DER AUSLÄNDISCHEN VERTRETUNGEN IN DER SCHWEIZ EINSEHEN

eda.admin.ch > Conseils aux voyageurs & représentations > Représentations étrangères en Suisse

8.2 VATERSCHAFTSANERKENNUNG

RECHTSRAHMEN

Die Vaterschaftsanerkennung ist ein Rechtsakt, durch den ein Mann bestätigt, dass er der Vater eines Kindes ist. Wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, muss die Abstammung (die rechtliche Verwandtschaft) zwischen dem Vater und dem Kind durch einen Rechtsakt festgestellt werden.

Die Anerkennung erfolgt durch eine Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten. Nach der Anerkennung gelten die Unterhaltspflicht bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum Abschluss seiner Ausbildung, die gegenseitigen Rechte in Bezug auf die Erbfolge und die gegenseitigen Pflichten in Bezug auf die Unterstützung.

Damit die Anerkennung eines Kindes gültig ist, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nur der biologische Vater kann das Kind anerkennen. Die Person, die das Kind anerkennt, muss urteilsfähig sein;
- Wenn der Anerkennende minderjährig oder entmündigt ist, ist die Zustimmung der Eltern oder des Beistands/der Beiständin erforderlich.

Die Anerkennung kann auch erfolgen, wenn der Vater des Kindes mit einer anderen Frau verheiratet ist.

Die Anerkennung kann vor oder nach der Geburt stattfinden.

Wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes verheiratet ist, sieht das Gesetz eine Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes vor. Wenn dieser nicht der Vater des Kindes ist, muss dieses Abstammungsverhältnis aufgehoben werden, bevor eine Anerkennung erfolgen kann. Zu diesem Zweck muss beim zuständigen Gericht ein Verfahren zur Aufhebung der Vaterschaft eingeleitet werden.

Wenn der Vater sich weigert, das Kind anzuerkennen, müssen die Mutter oder das Kind eine Vaterschaftsklage einreichen, damit die Vaterschaft durch ein Urteil festgestellt werden kann.

Die Anerkennung ist eine unwiderrufliche Erklärung. Durch die Anerkennung wird eine Abstammung zwischen dem leiblichen Vater und dem Kind begründet. Das anerkannte Kind hat unter anderem das Recht, seinen Vater zu beerben und hat Anspruch auf Unterhaltszahlungen.

EIN VERFAHREN ZUR VATERSCHAFTSANERKENNUNG EINLEITEN

vd.ch > Thèmes > Population > État civil > Reconnaissance

8.3 HEIRAT

EINFÜHRUNG

Das Recht auf Eheschliessung ist in der Bundesverfassung verankert. Für seine Umsetzung ist das Zivilstandsamt zuständig. Die Schweiz erkennt auch Ehen an, die im Ausland geschlossen wurden.

VORAUSSETZUNGEN

Damit eine Eheschliessung stattfinden kann, müssen die Verlobten, unabhängig davon, ob sie Schweizer sind oder nicht, die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 18 Jahre alt sein;
- Urteilsfähig sein;
- Nicht bereits verheiratet sein;
- Die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin haben, wenn eine der beiden Personen unter Vormundschaft steht;
- Es darf kein verwandtschaftliches Verhältnis wie unter Geschwistern (einschliesslich Halbgeschwistern), Eltern und Kindern (einschliesslich Adoption) oder Grosseltern und Enkeln bestehen;
- Wenn einer der zukünftigen Ehemänner oder Ehefrauen nicht Schweizer Bürger ist, muss er oder sie den Nachweis erbringen, dass er oder sie bis zur Eheschliessung in der Schweiz aufenthaltsberechtigt ist.

Andererseits können Sie nicht heiraten, wenn:

- Sie bereits verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
- Sie sind nicht urteilsfähig sind;
- Sie in enger familiärer Beziehung zu Ihrem/Ihrer Partner/in stehen;
- Die Ehe geschlossen wird, um die Bestimmungen über die Zulassung von Ausländern zu umgehen;
- Die Ehe nicht freiwillig eingegangen wird und Sie unter Zwang heiraten.

EHESCHLIESSUNGSVERFAHREN

Um heiraten zu können, müssen Sie beim Zivilstandsamt einen Antrag auf Eheschliessung stellen.

CENTRE ADMINISTRATIF DE L'ÉTAT CIVIL
021 557 07 07
vd.ch > Thèmes > Population > État civil > Mariage

Sie müssen dann das Formular «Ouvrir une procédure préparatoire de mariage» ausfüllen, das vom Zivilstandamt nach dem Antrag des Paares ausgehändigt wird. Je nach Situation müssen Sie verschiedene Dokumente einreichen (beachten Sie die Informationen des Zivilstandsamtes). Bestätigen Sie nach der

Abgabe der Dokumente dem Zivilstandsamt persönlich, dass Sie alle Bedingungen erfüllen. Für den Fall, dass Sie in Ihrer freien Zustimmung eingeschränkt werden, gibt es Hilfsangebote. Die Nötigung einer Person zur Eheschliessung ist eine Straftat und die Ehe kann für ungültig erklärt werden.

WEITERE INFORMATIONEN
6.3 Häusliche Gewalt

Sie sind von Zwangsheirat betroffen

Kostenlose Beratung für Personen, die sich in einer Zwangsehe befinden oder von ihrem Umfeld unter Druck gesetzt werden, eine Beziehung einzugehen oder zu beenden, sowie Beratung für Fachleute, die diese Personen betreuen.

BUREAU CANTONAL POUR L'INTÉGRATION DES ÉTRANGERS ET LA PRÉVENTION DU RACISME (BCI)
Avenue de Sévelin 46
1014 Lausanne
021 316 49 59
info.integration@vd.ch
vd.ch/integration

Das Zivilstandsamt prüft anschliessend Ihren Antrag und teilt Ihnen schriftlich mit, ob Sie heiraten können. Die Trauung muss zwingend innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens stattfinden. Die Zeremonien werden in den Trauzimmern des Kantons oder direkt beim Zivilstandsamt durchgeführt, wenn sie direkt nach dem Abschluss des Vorbereitungsverfahrens stattfinden. Sie können auch an «besonderen Orten» stattfinden, die entsprechend aufgelistet sind (siehe Webseite des Zivilstandsamtes). Es müssen zwei volljährige und urteilsfähige Zeugen anwesend sein. Wenn die Verlobten die Sprache des Zivilstandsamtes, in dem die Trauung stattfindet, nicht verstehen, müssen sie eine/n Dolmetscher/in hinzuziehen und die Kosten dafür übernehmen.

Bei der Trauung unterschreiben die beiden Verlobten und die beiden Trauzeugen die vorbereitete Trauurkunde. Nach der Eheschliessung erhalten die Eheleute den Familienausweis.

Die Gebühren für eine zivile Trauung liegen in der Schweiz in der Regel zwischen 300 und 500 Fr. Sonderwünsche wie eine Trauung an einem Samstag oder ausserhalb des offiziellen Trauungssaals in Lausanne führen zu zusätzlichen Kosten. Auch die Gebühren können höhere Kosten verursachen, insbesondere wenn ausländische Zivilstandsdokumente beglaubigt werden müssen. Sie können auch religiös heiraten, aber erst nach der zivilen Trauung.

SCHRITTE, DIE NACH DER EHESCHLIESSUNG ERFORDERLICH SIND

Sie müssen Ihre Änderung des Zivilstands den Behörden, Ihrem Arbeitgeber, dem Finanzamt, Ihrer Bank, den Versicherungen usw. mitteilen. Der neue Zivilstand muss auch beim Abschluss neuer Verträge angegeben werden.

Sie müssen auch amtliche Dokumente anpassen, wenn sich Ihr Name durch die Heirat ändert. Sie müssen insbesondere die folgenden Dokumente erneuern:

- Reisepass und Identitätskarte;
- AHV-Bescheinigung;
- Führerausweis und Fahrberechtigung;
- Bankkarten und Kreditkarten;
- Bürgerrechtsurkunde.

DEN FAMILIENNAMEN NACH DER HEIRAT BEHALTEN ODER ÄNDERN

Jeder der Ehepartner behält seinen Namen und seinen Bürgerort. Die Verlobten können jedoch erklären, dass sie den Ledignamen des Mannes oder der Frau als gemeinsamen Namen tragen wollen. Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder den gemeinsamen Familiennamen oder – wenn die Eltern einen anderen Namen tragen – den Ledignamen, den die Eltern bei der Heirat oder bei der Geburt als Familiennamen gewählt haben, wenn sie nicht in der Schweiz geheiratet haben und diese Wahl nicht bei der Heirat treffen mussten. Wenn die elterliche Sorge ausschliesslich von einem Elternteil ausgeübt wird, erhält das Kind den Ledignamen dieses Elternteils. Sind die Eltern verheiratet, wird die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt. Wenn es sich nicht um das erste Kind handelt, tragen die nachfolgenden Kinder ausserdem zwangsläufig den für das erste Kind gewählten Familiennamen, da der Grundsatz der Geschwistereinheit gilt.

Beachten Sie, dass es in Gebrauchsdokumenten wie Ausweisen möglich ist, einen Allianznamen mit Bindestrich zu tragen, indem der Ledigname mit dem Namen des Ehemannes oder der Ehefrau verbunden wird.

Bei Auflösung der Ehe, nach Abschluss eines Scheidungsverfahrens oder nach dem Tod eines Ehegatten kann der Ehegatte/die Ehegattin, der/die bei der Eheschliessung seinen/ihren Namen geändert hat, jederzeit gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er/sie seinen/ihren Ledignamen wieder annehmen möchte.

WAHL ZWISCHEN DEM LEDIGNAMEN DER PARTNER

vd.ch > Thèmes > Population > État civil > Mariage > Choix du nom de famille et lieu d'origine (droit de cité)

8.4 VORGEHEN IM TODESFALL

EINFÜHRUNG

Jeder Todesfall muss innerhalb von zwei Tagen den Zivilstandsbehörden vor Ort gemeldet werden. Wenn die verstorbene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, obliegt es den Angehörigen, den Tod den Behörden ihres Heimatlandes zu melden. Bei einem Ableben im Ausland muss der Tod den Schweizer Zivilstandsbehörden über die Schweizer Vertretung am Todesort gemeldet werden.

Im Falle des Todes eines Ehepartners kann der Ehepartner, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er seinen Ledignamen wieder annehmen möchte.

Je nach Wohnort der verstorbenen Person, müssen auch die Gemeindebehörden informiert werden. Viele Gemeinden in der Schweiz bieten kostenlose Bestattungsleistungen (Beerdigungen, Einäscherungen, Trauerzüge usw.) an. Es empfiehlt sich daher, sich vorab zu informieren, um diese Leistungen kostenlos in Anspruch nehmen zu können.

Beachten Sie auch, dass Sie bei der Bank des Verstorbenen einen Antrag auf Freigabe von Geldern stellen können, um die Kosten für die Beerdigung zu begleichen. Die meisten Banken sperren die Konten zum Zeitpunkt des Todes (für die Abrechnung der Erbschaftssteuer), aber einige Banken erlauben dies.

MELDUNG UND REGISTRIERUNG EINES TODESFALLS

vd.ch > Thèmes > Population > État civil > Décès

BEERDIGUNG

Eine verstorbene Person muss an einen Ort transportiert werden, an dem sie aufbewahrt wird. Nach der Ausstellung des «Todesscheins» durch das Zivilstandsamt genehmigt die Behörde in der Regel den Transport und die Bestattung der verstorbenen Person. Der Transport wird von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt, das vom Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) zugelassen ist. Der Transport kann auch vor der Anmeldung bei den Behörden erfolgen. In der Schweiz muss die Beerdigung zwischen 48 und 98 Stunden nach dem Tod stattfinden. Je nach Region kann die Beerdigung auch bis zu fünf Tage nach dem Tod stattfinden, wenn der Leichnam in einem Kühlraum gelagert wird.

In der Schweiz ist eine grosse Vielfalt an Bestattungsritualen möglich. Die Organisation der Bestattung hängt daher stark von der Art der gewählten Zeremonie ab, aber unabhängig von ihrer Form erfordert die gewählte Zeremonie eine bestimmte Grundlogistik:

- Überführung des Leichnams;
- Wahl des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Zeremonie;
- Liste der Personen, die eingeladen werden sollen;
- Ankündigung der Beerdigung (z. B. mit einer Todesanzeige).

Es ist üblich, ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen, um sich bei diesen Schritten unterstützen zu lassen.

KONTAKT UND BESTELLUNG VON ZIVILSTANDSURKUNDEN

Zivilstandsurkunden (Geburtsurkunden, Sterbeurkunden usw.) können Sie diese auf der Website des Kantons bestellen oder eventuell im Verwaltungszentrum anrufen. Sie werden Ihnen dann per Post zugesandt.

CENTRE ADMINISTRATIF DE L'ÉTAT CIVIL
021 557 07 07
vd.ch/etat-civil
vd.ch > Thèmes > Population > État civil > Commander un acte d'état civil

EMPFEHLUNG
Melden Sie diese Änderungen auch dem Konsulat oder der Botschaft Ihres Heimatlandes.

Dieses kann Ihnen schon sehr früh als Stütze bei dem Vorgehen dienen, egal ob es sich um einen privaten oder öffentlichen Bestatter handelt. Er unterstützt Sie sowohl bei den Behördengängen als auch bei der Organisation der Beerdigung. Er übernimmt eine koordinierende Funktion zwischen der Familie des Verstorbenen und den verschiedenen beteiligten Stellen und kann auch Dienstleistungen erbringen, wie z. B. die Totenwäsche und die Abholung des Leichnams. Die Angestellten des Bestattungsunternehmens, die die Totenfürsorge durchführen, achten darauf, dass die Würde des Verstorbenen geachtet und seine kulturellen und religiösen Traditionen berücksichtigt werden. Bestattungsunternehmen sind in der Regel bereit, eine Trauerfeier zu organisieren, die für Sie bedeutungsvoll ist. Unabhängig von Ihren Bedürfnissen und Wünschen in Bezug auf Ihre Beerdigung und unabhängig von Ihrem Glauben können Sie einen Bestatter finden, der Ihre Erwartungen erfüllt und sie mit grosser Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfüllt, ohne dabei zu werten.

Eine Liste verschiedener Bestattungsunternehmen und weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Webseite der Generaldirektion für Gesundheit.

DIRECTION GÉNÉRALE DE LA SANTÉ OFFICE DU MÉDECIN CANTONAL
Avenue des Casernes 2
1014 Lausanne
021 316 18 00
vd.ch > Thème > Santé, soins et handicap > Pour les professionnels > Autorisations de diriger et d'exploiter > Inhumations et pompes funèbres

9 TÄGLICHES LEBEN

9.1 IM WAADTLAND REISEN 92

9.2 FINANZEN 94

9.3 TELEKOMMUNIKATION UND EINKAUF 96

9.1 IM WAADTLAND REISEN

MIT BUS UND U-BAHN

Mobilis ist ein einziger Fahrschein, der im gesamten Kanton und seinen 309 Gemeinden gültig ist. Er ermöglicht die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel, wobei diese beliebig kombiniert werden können.

WEITERE INFORMATIONEN
mobilis-vaud.ch

Für einmalige Fahrten können Busfahrkarten direkt an den Haltestellen oder über Smartphones gekauft werden. In manchen Gemeinden können die Fahrkarten auch beim Busfahrer bzw. bei der Busfahrerin gekauft werden.

MIT DEM ZUG

Das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel in der Schweiz ist weitläufig und gut ausgebaut. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) bieten Abonnements wie das Generalabonnement (GA) an, mit dem man in der ganzen Schweiz mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zügen, Bussen, Schiffen, U-Bahnen usw.) reisen kann, oder das Halbtax-Abonnement, mit dem man zum halben Preis reisen kann. Weitere Informationen erhalten Sie am Schalter des nächstgelegenen Bahnhofs oder auf der Webseite der SBB.

WEITERE INFORMATIONEN
cff.ch

Mobilis – Vaud

Das Äquivalent zum GA für den Kanton Waadt ist das Mobilis-Abonnement, mit dem man im ganzen Kanton Waadt oder auf einer bestimmten Strecke (z. B. Lausanne – Yverdon-les-Bains) mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen kann.

WEITERE INFORMATIONEN
mobilis-vaud.ch

Es ist wichtig, sich beim Schalterpersonal in den Bahnhöfen gut zu informieren, um das Abonnement zu wählen, das sich am meisten lohnt und am besten zu den täglich zurückgelegten Strecken passt.

Tageskarten

Einige Gemeinden bieten ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Tageskarten zu günstigen Preisen an: Sie werden telefonisch, am Schalter oder online auf der Webseite Ihrer Gemeinde gebucht.

Sparbilletten

Die SBB bietet je nach Fahrplan auch Sparbilletten (= zum reduzierten Preis) an. Um auf diese Informationen zuzugreifen, müssen Sie die Webseite der SBB besuchen oder die Smartphone-App der SBB herunterladen.

Reisen mit Kindern

Kinder unter 6 Jahren reisen kostenlos, wenn sie von einer Person begleitet werden, die einen gültigen Fahrausweis besitzt und mindestens 12 Jahre alt ist. Mit

BEACHTEN SIE BITTE

Um auf den Schweizer Autobahnen fahren zu können, müssen Sie eine Jahresvignette (40 Fr.) kaufen, die Sie an Ihre Windschutzscheibe kleben. Sie erhalten sie an Tankstellen, Kiosken oder bei der Post. Die Jahresvignette ist bis zum 31. Januar gültig. Bis dahin müssen Sie die neue Vignette gekauft und an der Windschutzscheibe angebracht ha-ben.

der Junior-Karte für 30 Fr. pro Jahr können Kinder ab 6 Jahren bis zu ihrem 16. Geburtstag in Begleitung eines Elternteils, der einen gültigen Fahrschein besitzt, ein ganzes Jahr lang kostenlos mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren. Die Junior-Karte ist ab dem dritten Kind kostenlos.

MIT DEM AUTO

Personen, die im Ausland einen Führerausweis besitzen, haben nach ihrer Ankunft eine Frist von 12 Monaten, um den ausländischen Führerausweis gegen ein Schweizer Dokument umzutauschen. Je nach Herkunftsland kann eine praktische und/oder schriftliche Prüfung verlangt werden.

SERVICE DES AUTOMOBILES ET DE LA NAVIGATION
Avenue du Grey 110
1014 Lausanne
021 316 82 10
isan.navigation@vd.ch
vd.ch/san

MIT DEM VELO

Das Velo ist ein praktisches und umweltfreundliches Fortbewegungsmittel, um kurze Strecken zurückzulegen. Das Tragen eines Helms ist nicht obligatorisch, wird aber dringend empfohlen.

Seit einigen Jahren fördert der Kanton Waadt die Entwicklung von Velowegen und Radstreifen (gelb markiert) am Strassenrand und auf Wanderwegen sowie von Veloparks.

Einige Städte bieten auch die Möglichkeit, Velos zu mieten.

WEITERE INFORMATIONEN
publibike.ch/fr/publibike

Einige Gemeinden erleichtern den Kauf von E-Bikes, indem sie einen Teil der Anschaffungskosten bezuschussen.

9.2 FINANZEN

LEBENSHALTUNGSKOSTEN IM KANTON

Das Leben in der Schweiz ist im Vergleich zu anderen Ländern der Welt und Europas relativ teuer. Der Medianlohn erscheint ausländischen Personen oft sehr hoch, aber Personen, die sich im Land niederlassen, stellen schnell fest, dass die Lebenshaltungskosten ebenfalls hoch sind.

WEITERE INFORMATIONEN
bit.ly/3d9e8DE

EIN BANK- ODER POSTKONTO ERÖFFNEN

Wenn Sie ein Bank- oder Postkonto eröffnen, können Sie Ihr Gehalt oder andere Einkünfte darauf einzahlen, Ihre Rechnungen bezahlen und Kredite beantragen. Grundsätzlich kann jede erwachsene Person in der Schweiz ein Bankkonto eröffnen, wenn sie ein offizielles Identitätsdokument vorlegt. Es kann auch eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Wohnsitzbestätigung verlangt werden.

ZAHLUNGEN TÄTIGEN

Sie können Ihre Zahlungen entweder in Papierform am Bank- oder Postschalter oder über das Internet oder Smartphone (E-Banking) tätigen.

BEACHTEN SIE BITTE

Wenn Sie mit Ihren Zahlungen in Verzug geraten, kann dies zu zusätzlichen Kosten und gerichtlichen Klagen führen.

Mit dem Betreibungsverfahren kann ein/e Gläubiger/in (derjenige/diejenige, dem/der eine Geldsumme geschuldet wird) beim Staat beantragen, dass ein/e Schuldner/in (derjenige/diejenige, der/die das Geld schuldet) gezwungen wird, seine/ihre Schulden zu begleichen, sofern er/sie dazu in der Lage ist. Eine finanzielle Betreibung gegen Sie kann die Suche nach einer Wohnung erschweren, für die ein aktueller Auszug des Betreibungsamtes verlangt wird.

WEITERE INFORMATIONEN
4.1 Eine Unterkunft finden

GELD INS AUSLAND SENDEN

Um Geld ins Ausland zu senden, können Sie sich an eine Bank, die Post oder ein Transferunternehmen wenden.

Per Bank

Diese Zahlungsmethode ist die sicherste, setzt aber voraus, dass beide Personen über ein Bankkonto verfügen. Sie können die Überweisung dann von einem Schalter aus, per Telefon oder über das Internet versenden. Eine Überweisung über das Internet ist oftmals günstiger.

Per Post

Die Poste bietet die gleichen Angebote wie eine Bank mit einer zusätzlichen Option: Die Empfängerin oder der Empfänger muss kein Konto haben und kann das Geld an einem Schalter abheben.

Durch ein Transferunternehmen

Das Transferunternehmen hat den Vorteil, dass es sehr schnell geht (auch wenn es teurer ist). Das Geld kann an einem Schalter bar eingezahlt und an einem anderen Schalter überall auf der Welt abgehoben werden.

FRAGEN ZUR HAUSHALTSPLANUNG?

Parlons Cash!

Eine Hotline steht Ihnen zur Verfügung, wenn Sie sich über die Verwaltung Ihres laufenden Budgets und Ihrer Schulden informieren möchten.

WEITERE INFORMATIONEN
0840 43 21 00

INFORMATIONEN ZU SCHULDEN UND ÜBERSCHULDUNG
vd.ch > Thèmes > Aides financières et soutien social > Dettes et surendettement > Parlons Cash!

Gruppenunterricht

In Zusammenarbeit mit CARITAS Waadt, CORREF und der Fédération romande des consommateurs (FRC) wurden zudem Gruppenkurse und individuelle Betreuungsangebote eingerichtet.

9.3 TELEKOMMUNIKATION UND EINKAUF

INTERNET UND FERNSEHEN

SERAFE: Abgabe für Radio und Fernsehen

In der Schweiz müssen sich alle Privat- und Kollektivhaushalte unabhängig davon, ob sie ein Gerät besitzen, mit dem sie Radio hören, fernsehen oder ins Internet gehen können, registrieren lassen und eine SERAFE-Abgabe in Höhe von 335 Franken pro Jahr bezahlen. Diese Abgabe ist nicht individuell, sondern wird pro Haushalt geschuldet. Es handelt sich dabei um den Beitrag jedes Haushalts zum Service public im Bereich der elektronischen Medien.

WEITERE INFORMATIONEN
serafe.ch/fr/redevance/ensemble-de-la-redevance

Wenn Ihr Haushalt über einen Internetanschluss verfügt, müssen Sie die Abgabe für Radio und Fernsehen bezahlen. Wenn dies nicht der Fall ist und Sie keine Fernsehabgabe zahlen möchten, können Sie die Versiegelung des Kabelanschlusses in Ihrem Haushalt beantragen.

WEITERE INFORMATIONEN
serafe.ch/fr
058 201 31 67

CARITAS-MÄRKTE

Caritas-Märkte bieten in Lausanne, Vevey und Yverdon-les-Bains über 150 Grundprodukte an, die 30 bis 50 Prozent günstiger sind als die Marktpreise. Nur bedürftige Personen, die im Besitz der KulturLegi (Carte Culture) sind, dürfen in diesen Läden einkaufen. Die KulturLegi berechtigt zum Einkauf in den Caritas-Märkten und gewährt einen Rabatt in den Kleiderläden von Caritas Vaud. Um die KulturLegi zu erhalten, können Sie das Formular unter folgendem Link ausfüllen:

WEITERE INFORMATIONEN
carteculture.ch/vaud/demander-une-carteculture/comment-puis-je-obtenir-la-carteculture

Epicerie Caritas Lausanne
Avenue du Rond-Point 8
1006 Lausanne
021 317 59 80

Epicerie Caritas Vevey
Avenue Reller 4
1800 Vevey
021 319 59 81

Epicerie Caritas Yverdon
Rue des Philosophes 13
1400 Yverdon-les-Bains
021 317 59 80

10 FREIZEIT UND SOZIALES LEBEN

10.1 KINDER UND JUGENDLICHE 98

10.2 ERWACHSENE 100

10.1 KINDER UND JUGENDLICHE

ELTERN-KIND-AKTIVITÄTEN

Waadtländer/in zu sein bedeutet nicht nur, Rechte und Pflichten zu haben, sondern auch, am lokalen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und sich in der Freizeit zu entfalten. Zu diesem Zweck finden Sie nachstehend einige Informationen sowie eine nicht erschöpfende Liste von Aktivitäten. In der folgenden Rubrik finden Sie einige Adressen von Aktivitäten für Kinder oder für die ganze Familie.

Maisons vertes

Die Maisons vertes sind Orte der Begegnung, des Gesprächs und des Zuhörens, die allen Kindern bis zu fünf Jahren in Begleitung eines Erwachsenen (Eltern oder ein anderer für das Kind verantwortlicher Erwachsener) offen stehen.

MAISONS VERTES BEGEGNUNGS-ORTE FÜR ELTERN UND KINDER

vd.ch > Autorités > Département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC) > Direction générale de l'enfance et de la jeunesse (DGEJ) > Dépliant Lieux d'accueil enfants-parents (tout public)

ARC-Échange

Ein Ort der Begegnung und des Austauschs für Eltern und Kinder von 0 bis 5 Jahren, um die Integration und die soziae Bindung zu begünstigen, die Eltern-Kind-Beziehung zu unterstützen und die Sozialisation des Kindes zu fördern. ARC-Échange empfängt die Familien unter Berücksichtigung der Werte, der Bedürfnis se und Zugehörigkeiten der einzelnen Personen an verschiedenen Orten im Kanton Waadt.

WEITERE INFORMATIONEN

arc-echange.ch/home

Portal Vaudfamille

Das Online-Portal Vaudfamille bietet Aktivitäten für Kinder und/oder die ganze Familie.

WEITERE INFORMATIONEN

vaudfamille.ch > loisirs

Vereine

Viele Vereine bieten kostenlose Aktivitäten an, die die Sprachentwicklung fördern und die Möglichkeit bieten, andere Kinder zu treffen. Einige dieser Vereine werden im Folgenden beispielhaft genannt.

Wenn Sie daran teilnehmen (bei einigen Aktivitäten müssen die Eltern anwesend sein), können Sie von den Betreuern/Betreuerinnen auch Informationen über das Alltagsleben erhalten.

LISTE DER AKTIVITÄTEN AUF DEM WILLKOMMENSPORTAL DES KANTONS WAADT

vaud-bienvenue.ch > Infos pratiques > Informations > Enfants

1001 histoires

«1001 histoires» bietet Animationen in der Herkunftssprache und in Französisch rund um Erzählungen, Reime und Geschichten an. 1001 histoires ermöglicht es insbesondere, die Eltern-Kind-Bindung zu stärken, die Eltern in ihrer Rolle zu unterstützen und die Solidarität zwischen den Familien zu fördern.

WEITERE INFORMATIONEN
isjm.ch/promotion-de-lecture/1001-histoires

AUSSERSCHULISCHE AKTIVITÄTEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

In allen Regionen des Kantons gibt es zahlreiche ausserschulische Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (Ferienlager, soziokulturelle Animationszentren, Tagesaktivitäten, Jugendräte usw.), die von Vereinen oder Gemeinden angeboten werden oder auch direkt von Jugendgruppen initiiert und durchgeführt werden.

Weitere Informationen zu diesen Angeboten erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder auf der Webseite der Verbindungsgruppe für Jugendarbeit.

WEITERE INFORMATIONEN
glaj-vd.ch

Loisirs jeunes

Diese Webseite stellt Familien auch ein Verzeichnis von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche während der waadtländischen Schulferien zur Verfügung.

WEITERE INFORMATIONEN
loisirsjeunes.ch/vaud

Kantonaler Delegierter für Kinder und Jugendliche

Jugendgruppen, die ein soziales, sportliches oder kulturelles Projekt organisieren, können einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen.

UNTERSTÜTZUNG VON PROJEKTEN, DIE VON JUGENDLICHEN GETRAGEN WERDEN
vd.ch > Thèmes > Population > Enfance, jeunesse et famille > Demander une aide financière pour un projet porté par des jeunes

ciao.ch

Die Webseite ciao.ch stellt die Kompetenzen von Fachleuten zur Verfügung, um den Informations- und Orientierungsbedarf von jungen Westschweizern im Alter von 11–20 Jahren zu verschiedenen Themen zu decken.

WEITERE INFORMATIONEN
ciao.ch

10.2 ERWACHSENE

STRUKTUREN ZUR FÖRDERUNG DER INTEGRATION

Freiwilligenarbeit und das Vereinsleben spielen in der Waadtländer Gesellschaft eine wichtige Rolle. Unter den zahlreichen existierenden Vereinen wurden einige von Migranten gegründet. Diese Strukturen zielen darauf ab, die Integration ausländischer Personen in die Aufnahmegesellschaft zu fördern und gleichzeitig die Kultur ihres Herkunftslandes aufzuwerten.

Dazu organisieren sie zahlreiche Aktivitäten, multikulturelle Feste oder Räume für Begegnungen und Austausch.

ONLINE AKTIVITÄTEN FINDEN

vaud-bienvenue.ch > Infos pratiques > Loisirs et citoyenneté

FREIWILLIGENARBEIT

Freiwilligenarbeit kann nicht nur Ihre Fähigkeiten und Ihr Kontaktnetzwerk erweitern, sondern auch ein Sprungbrett für einen Job sein.

WEITERE INFORMATIONEN

3.2 Vor der Arbeit

Bénévolat-Vaud, Kompetenzzentrum für das Vereinsleben

Wenn Sie sich einige Stunden pro Woche für eine Sache, die Ihnen am Herzen liegt, engagieren oder einen Verein gründen möchten, kann Ihnen Bénévolat-Vaud alle nützlichen Informationen liefern.

WEITERE INFORMATIONEN

Avenue Ruchonnet 1
1003 Lausanne
021 313 24 00
benevolat-vaud.ch

LOKALE KÖRPERSCHAFTEN

Lokale Körperschaften bieten Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten an, die es den Einwohnern ermöglichen, sich zu treffen, sich kennen zu lernen und Spass zu haben. Um mehr dazu zu erfahren, wenden Sie sich an Ihre Gemeinde.

KULTURELLE SOZIALZENTREN

Im Kanton Waadt gibt es mehrere soziokulturelle Zentren, die den sozialen Zusammenhalt und die Interaktion zwischen den Generationen und Kulturen fördern. Es werden verschiedene Aktivitäten angeboten, bei denen man Kontakte knüpfen kann.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, um zu erfahren, was in Ihrer Region angeboten wird.

EMPFANG VON BESCHÄFTIGTEN AUS DEM AUSLAND

Die Welcome days & Reloc'coffees sind Veranstaltungen, die speziell für internationale Beschäftigte, die erst kürzlich in den Kanton Waadt gezogen sind, sowie für ihre Ehepartnerinnen und -partner konzipiert sind. Diese Veranstaltungen werden von dem Dienst «International Link» der Industrie- und Handelskammer des Kantons Waadt organisiert.

WEITERE INFORMATIONEN
cvci.ch/fr/ > Services > International Link > Accueil et intégration

SPORTLICHE UND KÜNSTLERISCHE AKTIVITÄTEN

Wenn Sie auf der Suche nach sportlichen oder künstlerischen Aktivitäten sind (Volleyball-, Fussball-, Tanz-, Musik- oder Theaterkurse usw.), können Sie nicht nur im Internet suchen, sondern sich auch an Ihre Wohngemeinde wenden. Bei der Einwohnerkontrolle finden Sie oft eine Liste der lokalen Vereine, die diese Art von Dienstleistungen anbieten.

TOURISMUS

Der Kanton Waadt hat wunderschöne Landschaften, sowohl auf dem Land als auch in den Bergen, und beherbergt zahlreiche Sehenswürdigkeiten und Denkmäler, die es wert sind, besichtigt zu werden. Das Fremdenverkehrsamt des Kantons hilft Ihnen dabei, Ihre Region zu entdecken.

VAUD PROMOTION (VP)
Avenue d'Ouchy 60
Case postale 1125 | 1001 Lausanne
021 613 26 26
info@region-de-leman.ch
region-du-leman.ch

KULTURAGENDA

Das kulturelle Angebot im Kanton Waadt ist sehr vielfältig: Festivals, traditionelle Feste, Aufführungen, Ausstellungen, Kinos, Konzerte und vieles mehr. Auf der Webseite von Vaud Promotion (VP) können Sie sich über die Veranstaltungen in Ihrer Region auf dem Laufenden halten.

WEITERE INFORMATIONEN
region-du-leman.ch
temps-libre.ch

Den Kulturkalender können Sie insbesondere bei den lokalen Zeitungen nachschlagen.

Museen

Entdecken Sie die Museen des Kantons Waadt und ihre ständigen und temporären Ausstellungen! Die meisten Museen sind an jedem ersten Samstag oder Sonntag des Monats kostenlos.

WEITERE INFORMATIONEN
musees.vd.ch/musees-cantonaux
museums.ch/fr

KulturLegi, Caritas Vaud

Die KulturLegi, die vom Caritas-Netzwerk angeboten wird, ermöglicht es Menschen mit geringen Einkommen, am kulturellen und sozialen Leben teilzunehmen, indem sie Ermässigungen in den Bereichen Kultur, Sport und Bildung erhalten.

WEITERE INFORMATIONEN
Caritas Vaud
Chemin de la Colline 11
1007 Lausanne
021 317 59 80
carteculture.ch

BIBLIOTHEKEN

Im Kanton gibt es auch mehrere Bibliotheken, die Sie willkommen heissen. Die Anmeldung dort ist in der Regel kostenlos.

Bibliothèque cantonale et universitaire – Lausanne (BCUL)

Die BCUL verfügt über eine umfangreiche Sammlung von Büchern/CDs/Filmen, zweisprachigen und fremdsprachigen Texten sowie über zahlreiche Methoden zum Erlernen der französischen Sprache.

Die BCUL hat mehrere Standorte, vor allem an der Place de la Riponne und auf dem Universitätscampus in Dorigny.

WEITERE INFORMATIONEN
Place de la Riponne 6
1014 Lausanne
021 316 78 63
info.riponne@bcu.unil.ch
bcu-lausanne.ch

Bibliothèque interculturelle Globlivres

Diese Bibliothek bietet mehr als 27.000 Titel in 272 Sprachen. Sie ist für alle offen und verfügt auch über zahlreiche didaktische Werke zum Erlernen der französischen Sprache.

WEITERE INFORMATIONEN
Rue Neuve 2 bis
1020 Renens
021 635 02 36
info@globlivres.ch
globlivres.ch

Kommunale Bibliotheken

Viele Gemeinden haben auch eigene Bibliotheken. Für weitere Informationen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

KULTURELLE AKTIVITÄTEN AM ABEND UND KINDERBETREUUNG

Für Eltern, die gerne Konzerte besuchen oder ins Theater gehen möchten, bietet das Rote Kreuz Waadt einen Babysitter-Service zu Hause an, der vier Stunden Kinderbetreuung und die Reservierung von Eintrittskarten für die folgenden Kulturräume umfasst:

- La Romandie in Lausanne;
- Das Théâtre de Vidy in Lausanne;
- Das Centre Pluriculturel et social d'Ouchy in Lausanne;
- Das Café-Theater «Le Bourg» in Lausanne;
- Das Theater «Le Reflet» in Vevey.

WEITERE INFORMATIONEN
croixrougevaudoise.ch > J'ai besoin d'aide > Baby-sitting

RELIGION

Die Schweiz garantiert die Religionsfreiheit. Im Kanton Waadt steht es jedem frei, seinen Glauben auszuüben.

L'Arzillier Maison de dialogue

L'Arzillier, Maison de dialogue ist eine interreligiöse Einrichtung, die den Austausch zwischen Menschen mit unterschiedlichen religiösen und spirituellen Traditionen ermöglicht. Auf ihrer Webseite sind unter anderem christliche, muslimische, jüdische, hinduistische, buddhistische und Bahá'i-Gemeinschaften vertreten.

WEITERE INFORMATIONEN
Avenue de Rumine 62
1005 Lausanne
arzillier.ch

SENIOREN

Mehrere Vereine und Gemeinden im Kanton Waadt bieten verschiedene Aktionen für Senioren an. Wenn Sie im Ruhestand sind und gerne neue Leute kennenlernen oder einem Hobby nachgehen möchten, können Sie sich an einen der folgenden Vereine wenden.

HEKS – Alter und Migration

Informations- und Sozialisierungsaktivitäten für Migrantinnen und Migranten ab 55 Jahren.

Chemin de Bérée 4A
Case postale 536 | 1001 Lausanne
021 613 40 70
eper.ch/project-explorer/age-et-migration-1

Avivo

avivo-vaud.ch

Pro Senectute

vd.prosenectute.ch

Mouvement des aînés Vaud

mda-vaud.ch

Connaissance 3

Connaissance 3 ist die Seniorenuniversität des Kantons Waadt. Ihre Aktivitäten richten sich in erster Linie an Senioren, sie steht aber allen offen, ohne Altersgrenze und unabhängig von einen bestimmten Bildungsabschluss.

wp.unil.ch/connaissance3/portrait

NOTIZEN

11 POLITISCHE RECHTE UND EINBÜRGERUNG

11.1 POLITISCHE RECHTE AUF KOMMUNALER EBENE 106

11.2 WIE FUNKTIONIERT POLITIK IN DER SCHWEIZ? 107

11.3 SCHWEIZERIN ODER SCHWEIZER WERDEN: EINBÜRGERUNG 108

11.1 POLITISCHE RECHTE AUF KOMMUNALER EBENE

EINFÜHRUNG

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die bestimmte Bedingungen erfüllen, können an Wahlen und Abstimmungen in ihrer Gemeinde teilnehmen und in den Gemeinderat oder die Stadtverwaltung gewählt werden oder dort einen Sitz haben. Sie können auch eine Gemeindeinitiative oder ein Gemeindereferendum einleiten. Sie erhalten diese politischen Rechte, wenn Sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- Das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- In einer waadtländischen Gemeinde wohnhaft sein und eine Bewilligung B oder C besitzen;
- In den letzten drei Jahren ständig im Kanton Waadt wohnhaft gewesen sein (mit einer Bewilligung B, C, Ci, N oder F);
- Sich in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (mit einer B-, B-Studenten-, C-, Ci-, N-, F- oder L-Bewilligung).

Sobald eine ausländische Person in einer Waadtländer Gemeinde angemeldet ist und die nebenstehenden Bedingungen erfüllt, erhält sie bei Gemeindeabstimmungen oder -wahlen automatisch die offiziellen Unterlagen.

STIMMRECHT UND NÜTZLICHE INFORMATIONEN

vd.ch > Thèmes > État, Droit, Finances > Votations et élections > Voter

In der Schweiz werden Sie, sobald Sie die Voraussetzungen erfüllen, automatisch in das Register Ihrer Gemeinde eingetragen. Die Wahlunterlagen werden Ihnen per Post zugesandt. Wenn Sie sie ausgefüllt haben, können Sie sie per Post zurücksenden oder in einen dafür vorgesehenen Briefkasten Ihrer Gemeinde einwerfen. Sie können sich auch am Tag der Abstimmung mit dem erhaltenen Material in das Abstimmungslokal der Gemeinde begeben. Jede/r Wähler/Wählerin kann frei über seine/ihre Stimmabgabe entscheiden. Diese Entscheidung ist persönlich und niemand kann an Ihrer Stelle abstimmen.

LEXIKON

Initiative
Vorschlag eines von Bürgern/Bürgerinnen erstellten Projekts für die Gemeinde, das den Wählern/Wählerinnen vorgelegt werden soll.

Referendum
Antrag der Bürger/innen, dass eine vom Gemeinderat getroffene Entscheidung den Wählern/Wählerinnen vorgelegt wird.

Wahl
Gesamtheit der Vorgänge, die eine Abstimmung oder Wahl ausmachen.

11.2 WIE FUNKTIONIERT DIE POLITIK IN DER SCHWEIZ?

DIE DREI POLITISCHEN EBENEN IN DER SCHWEIZ

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, was bedeutet, dass die Staatsgewalt auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden aufgeteilt ist. Es gibt also drei politische Ebenen, und jede von ihnen verfügt über Entscheidungsbefugnisse. Die Kompetenzen des Bundes und der Kantone sind in einem formellen Dokument namens Bundesverfassung verankert. Die Kompetenzen der Gemeinden werden vom Bund und den Kantonen vorgegeben. Die Schweizer Regierung, die als Bundesrat bezeichnet wird, besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Parlament gewählt werden. Das Schweizer Parlament, die sogenannte Bundesversammlung, besteht aus 246 vom Volk gewählten Mitgliedern und umfasst zwei Kammern: den Nationalrat (200 Mitglieder) und den Ständerat (46 Mitglieder).

UND IM KANTON WAADT?

Im Kanton Waadt wird die Regierung durch den Staatsrat repräsentiert. Er ist die Exekutive, die unter anderem für die Durchsetzung der Gesetze zuständig ist. Der Staatsrat wird alle fünf Jahre vom Waadtländer Volk gewählt. Er besteht aus sieben Staatsräten/Staatsrätinnen, die jeweils auch ein Departement leiten. Der Präsident/die Präsidentin wird von seinen/ihren Kollegen für die Dauer der Legislaturperiode (5 Jahre) ernannt. Die Legislative des Kantons Waadt wird durch den Grossen Rat vertreten. Er ist insbesondere für die Verabschiedung von Gesetzen zuständig und hat 150 Mitglieder. Die Abgeordneten des Grossen Rates werden, wie der Staatsrat, alle fünf Jahre vom Volk gewählt.

WIE FUNKTIONIERT IHRE GEMEINDE?

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, die Verwaltung der Gemeinde zu kontrollieren. Er verabschiedet den Haushalt, die Gemeindeordnung und die lokalen Steuern. Er ist das Parlament der Gemeinde. Er besteht aus 25 bis 100 Personen. Alle fünf Jahre können Sie die Kandidaten/Kandidatinnen Ihrer Wahl wählen oder sich selbst als Kandidat/in aufstellen lassen. In Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern/Einwohnerinnen wird der Gemeinderat Generalrat genannt und Sie können auf Antrag Mitglied werden. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Gemeinderats umzusetzen, die laufenden Geschäfte zu führen und die Verwaltung zu leiten. Sie ist die Regierung der Gemeinde. Sie besteht aus drei, fünf, sieben oder neun Personen und wird vom Gemeindepräsidenten/präsidentin geleitet. Alle fünf Jahre können Sie die Kandidaten/Kandidatinnen Ihrer Wahl wählen oder sich selbst als Kandidat/in aufstellen lassen.

WEITERE INFORMATIONEN
vd.ch/vote-etrangers

11.3 SCHWEIZER WERDEN: EINBÜRGERUNG

WARUM SOLLTEN SIE EINE EINBÜRGERUNG ANSTREBEN?

Nachdem sie mehrere Jahre im Kanton Waadt gelebt haben, möchten einige ausländische Einwohner/innen ihre Verbundenheit mit der Schweiz zum Ausdruck bringen, indem sie die Staatsangehörigkeit des Landes erwerben, in dem sie ihr Leben aufbauen. Dazu führen sie ein Einbürgerungsverfahren durch.

Wenn Sie nach dem Einbürgerungsverfahren die Schweizer Staatsbürgerschaft erhalten, haben Sie alle politischen Rechte. Sie können nun auf kantonaler und eidgenössischer Ebene abstimmen, wählen oder gewählt werden. Ebenso können Sie nun Initiativen und Referenden unterzeichnen, die den Kanton oder den Bund betreffen.

BEDINGUNGEN FÜR DIE SCHWEIZERISCHE EINBÜRGERUNG IM KANTON WAADT

Um im Kanton Waadt die Schweizer Einbürgerung zu beantragen, müssen Sie verschiedene Bedingungen erfüllen:

- Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C sein;
- Sich 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben;
- Sich zwei Jahre im Kanton Waadt aufgehalten haben, davon ein Jahr vor dem Antrag;
- In den drei Jahren vor der Antragstellung keine Sozialhilfe erhalten haben;
- Steuern zahlen;
- Keine Betreibungen oder Verlustscheine aus jüngerer Zeit haben;
- Die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektieren;
- Grundkenntnisse in Geografie, Geschichte, Sozialkunde und Politik der Schweiz, des Kantons und auf lokaler Ebene besitzen;
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Französisch (Zertifikate A2 schriftlich und B1 mündlich) erbringen.

WEITERE INFORMATIONEN

2.1 Französisch lernen

Antrag auf erleichterte Einbürgerung

Bestimmte ausländische Personen können einen Antrag auf erleichterte Einbürgerung stellen. Ihre Zugangsvoraussetzung für die Einbürgerung ist weniger anspruchsvoll als die oben vorgestellten. Dies gilt für:

- Ehepartner/in eines/r Schweizer Bürgers/in;
- Ehepartner/in eines/r Schweizer Bürgers/in, der/die im Ausland lebt;
- Junge Ausländer/innen der dritten Generation;
- Staatenlose Kinder;
- Kinder einer eingebürgerten Person;
- Kinder einer Schweizer Mutter oder eines Schweizer Vaters.

INFORMATION ÜBER EINBÜRGRUNGS-VERFAHREN
vd.ch > Thèmes > Population > Population étrangère > Naturalisation

Verfahren zur Einbürgerung

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, können Sie Ihr Einbürgerungsdossier online auf der Webseite des Kantons Waadt einreichen.

EIN EINBÜRGERUNGS-VERFAHREN EINLEITEN
vd.ch > Thèmes > Population > Population étrangère > Naturalisation > Commencer la procédure de naturalisation > En ligne

AUSNAHMEVERFAHREN

Die kantonale Behörde berücksichtigt in angemessener Weise die besondere Situation jeder Bewerberin und jedes Bewerbers. Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, einer schweren oder langwierigen Krankheit, erheblichen Lern-, Lese- und Schreibschwierigkeiten, die die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erschweren, können diese persönlichen Umstände der kantonalen Behörde bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs mitteilen.

Personen, die grosse Schwierigkeiten beim Lernen, Lesen und Schreiben haben, können nach einer dreimonatigen Ausbildung bei der Association Lire et Ecrire eine Bescheinigung für eine Ausnahmebewilligung beantragen.

WEITERE INFORMATIONEN
12.1 Interkulturelles Dolmetschen
lire-et-ecrire.ch/vaud

Um Ihren Antrag zu bewilligen, wird die zuständige Behörde des Kantons prüfen, wie gut Sie sich integriert und mit den Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut gemacht haben.

Sie müssen ausserdem ein mündliches Niveau A2 und ein schriftliches Niveau A1 in der französischen Sprache nachweisen, indem Sie den FIDE-Test (Français, Italiano, Deutsch für die Schweiz) absolvieren. Dieser Test muss vor Beginn Ihres Einbürgerungsantrags durchgeführt werden.

Unterstützung bei der Einbürgerung

Um Sie auf die FIDE-Französischprüfung vorzubereiten, bieten Vereine Sprachkurse zu erschwinglichen Preisen an.

WEITERE INFORMATIONEN
2.1 Französisch lernen

Bevor Sie eingebürgert werden können, müssen Sie einen Wissenstest absolvieren, der unter anderem die Bereiche Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft umfasst. Sie können sich auf den Wissenstest vorbereiten, indem sie die auf der Webseite verfügbaren kantonalen und eidgenössischen Beispielfragen sowie ein Online-Trainingstool für den Wissenstest verwenden.

OFFIZIELLE LISTE DER FRAGEN ZU EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN THEMENBEREICHEN
vd.ch > Thèmes > Population > Population étrangère > Naturalisation > Questionnaire disponible

Bei kommunalen Fragen wenden Sie sich an Ihre Gemeinde.

Für genauere Informationen über die Einbürgerung und ihre Bedingungen wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde oder an den Einwohnerdienst.

SERVICE DE LA POPULATION
Secteur naturalisations
Avenue de Beaulieu 19
1014 Lausanne
021 316 45 91
info.naturalisation@vd.ch
vd.ch > Thèmes > Population > Population étrangère > Naturalisation

12 DOLMETSCHEN UND ÜBERSETZUNGEN

12.1 INTERKULTURELLES DOLMETSCHEN 112
12.2 SCHRIFTLICHE ÜBERSETZUNGEN 113

12.1 INTERKULTURELLES DOLMETSCHEN

INTERKULTURELLES DOLMETSCHEN

Bei medizinischen, sozialen oder schulischen Gesprächen können die Fachleute, die Sie empfangen, auf ausgebildete Dolmetscher/innen zurückgreifen. Die Gespräche können persönlich stattinden, aber auch per Telefon oder Video. In der Regel beauftragen die Fachleute (Ärzte/Ärztinnen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen usw.) den/die Dolmetscher/in. In diesem Fall werden die Kosten von der jeweiligen Institution übernommen. Im Kanton Waadt gibt es mehrere Dolmetsch- und Übersetzungsangebote, darunter die Abteilung Interkulturelles Dolmetschen von Appartenances, die seit 25 Jahren der Vereinspartner im Kanton Waadt ist. Es werden rund 60 Sprachen angeboten.

Appartenances

Abteilung Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

021 341 12 51
interpretariat@appartenances.ch
appartenances.ch/activites/interpretariat-communautaire

Interpret

Der Schweizerische Verband für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln listet weitere regionale Angebote im Kanton Waadt auf.

Office de qualification
Monbijoustrasse 61
3007 Bern
031 351 38 29
qualification@inter-pret.ch
inter-pret.ch > Les services d'interprétariat régionaux

12.2 SCHRIFTLICHE ÜBERSETZUNGEN

SCHRIFTLICHE ÜBERSETZUNGEN

Wenn Sie offizielle Dokumente (Diplome, Geburts-/Heiratsurkunden, Arbeitszeugnisse usw.) übersetzen lassen müssen und «beglaubigte» Übersetzungen benötigen, können Sie den Text von einem/einer Übersetzer/in übersetzen lassen. Beachten Sie, dass die Verfahren je nach Art der gewünschten Übersetzung unterschiedlich sein können.

BEGLAUBIGUNG (ÜBERSETZUNG FÜR DIE SCHWEIZ)

- Lassen Sie den Text von einem Übersetzer/einer Übersetzerin übersetzen und bitten Sie ihn/sie, zu bestätigen, dass er/sie seine/ihre Unterschrift bei einem Notar in Waadt beglaubigt hat. Nur Notare dürfen Unterschriften von Privatpersonen beglaubigen. Eine Liste der Notare finden Sie auf der Webseite der Association des notaires vaudois.

WEITERE INFORMATIONEN
notaires.ch/associations/vaud

APOSTILLE (ÜBERSETZUNG FÜR UNTERZEICHNERSTAATEN DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS)

- Lassen Sie den Text von einem Übersetzer/einer Übersetzerin übersetzen und bitten Sie ihn/sie, zu bestätigen, dass er/sie seine/ihre Unterschrift bei einem Notar in Waadt beglaubigt hat.
- Lassen Sie die Beglaubigung des Notars durch das Bureau des Legalisations de la Préfecture de Lausanne mit einer Apostille versehen.

EINFACHE BEGLAUBIGUNG (ÜBERSETZUNG FÜR STAATEN, DIE DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN NICHT UNTERZEICHNET HABEN)

- Lassen Sie den Text von einem Übersetzer/einer Übersetzerin übersetzen und bitten Sie ihn/sie, zu bestätigen, dass er/sie seine/ihre Unterschrift bei einem Notar in Waadt beglaubigt hat. Nur Notare dürfen Unterschriften von Privatpersonen beglaubigen.
- Setzen Sie sich mit der Botschaft oder dem Konsulat des betreffenden Staates in Verbindung, um ein Visum zu beantragen.
- Legen Sie diese Schriftstücke dem Bureau des légalisations de la Préfecture de Lausanne zur einfachen Beglaubigung vor.

EIN DOKUMENT BEGLAUBIGEN LASSEN
Préfecture de Lausanne, Bureau des légalisations
Place du Château 1
1014 Lausanne
vd.ch > Thèmes > État, Droit, Finances > Districts / préfectures > Légalisations pour l'étranger

Sie können sich auch an den Schweizerischen Übersetzer, Terminologen und Dolmetscherverband ASTTI wenden, um einen/eine Übersetzer/in oder Dolmetscher/in in Ihrer Region zu finden.

WEITERE INFORMATIONEN
ASTTI
Zeughausgasse 18 | 3001 Bern
056 664 88 10
astti@astti.ch
astti.ch

Die Beauftragung eines Übersetzungsbüros oder einer Übersetzungsagentur gewährleistet, dass die Ergebnisse den Standards für die Übersetzung dieser Art von Dokumenten entsprechen.

Appartenances
Abteilung Interkulturelles Übersetzen und Vermitteln
021 341 12 51
interpretariat@appartenances.ch
appartenances.ch/activites/interpretariat-communautaire

Apostroph Lausanne SA
Rue Mercerie 12
1003 Lausanne
021 643 77 99
lausanne@apostrophgroup.ch
apostrophgroup.ch

ABC Translation
Bietet auch einen Dolmetscherdienst an
Chemin de Praz 6
1023 Crissier
079 603 93 80
info@abc-office.ch

Arrow Traduction
Bietet auch einen Dolmetscherdienst an
Voie du Chariot 3
1003 Lausanne
024 494 11 89
arrowtrad@bluewin.ch

ADR Traductions
Avenue du Théâtre 7
1005 Lausanne
021 312 76 84
adr.traductions@bluewin.ch

Bhaasha
Y-Parc, rue Galilée 7
1400 Yverdon-les-Bains
021 588 1070
info@bhaasha.com

Interserv SA Lausanne
Avenue de l'Avant-Poste 4
1005 Lausanne
021 313 44 44
lausanne@interserv-sa.ch
interserv.ch

lestraducteurs.ch
Rue des Communaux 35
1800 Vevey
021 923 61 50
traduction@lestraducteurs.ch
lestraducteurs.ch/en/translation-quote/

OffiTrad Lausanne
Avenue de la Gare
1003 Lausanne
021 588 01 18

Traductions Tradeuras
Chemin de Chandieu 20
1006 Lausanne
078 623 60 15
info@tradeuras.ch

Traducta Switzerland
Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 99
1009 Pully
0800 888 440
info@traducta.ch

13 KANTON WAADT

13.1 GEOGRAFIE 116
13.2 GESCHICHTE 117

13.1 GEOGRAFIE

SCHWEIZ

Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit 26 Kantonen und der Hauptstadt Bern.

Geografisch gesehen liegt es im Zentrum Europas und grenzt an mehrere Länder: Frankreich, Italien, Österreich, Liechtenstein und Deutschland.

Das Land hat mehr als 8 Millionen Einwohner, von denen 25 % Ausländer/innen sind.

In der Schweiz gibt es vier Landessprachen: Französisch, Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch. In der Westschweiz wird Französisch gesprochen, im Tessin Italienisch und in Graubünden Rätoromanisch. In der Deutschschweiz werden verschiedene Dialekte gesprochen.

Etwa ein Drittel der Bevölkerung gibt an, keiner Religion anzugehören. Die meisten Religionsangehörigen gehören den christlichen Gemeinschaften an (62,6 %), ein kleiner Teil der Einwohner/innen gehört den muslimischen Gemeinschaften (5,5 %) und den jüdischen Gemeinschaften (0,2 %) an.

DER KANTON WAADT

Der Kanton Waadt liegt in der westlichen Region der Schweiz (im französischsprachigen Teil des Landes) und grenzt an die Kantone Genf, Wallis, Bern, Freiburg und Neuenburg. Ausserdem hat es Landesgrenzen zu verschiedenen französischen Departements.

Der Kanton Waadt ist mit 3.212 km^2 flächenmässig der viertgrösste Kanton der Schweiz. Er ist in über 300 Gemeinden unterteilt und sein Hauptort ist Lausanne.

Er ist der drittbevölkerungsreichsteKanton der Schweiz mit rund 810.000 Einwohnern, von denen etwa 30 % Ausländer sind, die mehrheitlich eine langfristige Niederlassungsbewilligung besitzen.

EINIGE FAKTEN

Die Flagge des Kantons Waadt ist grün und weiss. Die Worte, die darauf stehen (sein Motto), lauten «Freiheit und Heimat»

Der Kanton Waadt ist für sein Weinbaugebiet Lavaux bekannt, das im Juni 2007 von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt wurde.

Er ist auch eine der wichtigsten Bildungsstätten des Landes mit einer renommierten Universität, deren Gründung auf das Jahr 1537 zurückgeht, und dem zweitgrössten Polytechnikum des Landes, der EPFL (École polytechnique fédérale de Lausanne).

13.2 GESCHICHTE

Zwischen dem späten 13. und dem späten 15. Jahrhundert war das Waadtland Teil des Königreichs Savoyen, eines Königreichs, das regelmässig mit den Regionen der Zentralschweiz Krieg führte.

1536 eroberte der Kanton Bern mithilfe des Kantons Freiburg und des Wallis den Kanton Waadt.

Beeinflusst von der Französischen Revolution erklärten die Waadtländer 1798 ihre Unabhängigkeit.

Schliesslich traten sie 1803 voll in die Eidgenossenschaft ein und gaben sich 1814 eine Verfassung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte die Schweiz 30 Jahre lang wirtschaftlichen Wohlstand, und der Kanton Waadt entwickelte sich. Die Autobahn Lausanne-Genf, die Universität Lausanne und das Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV) werden gebaut.

1959 gewährte der Kanton Waadt als erster Kanton den Frauen das Wahlrecht, während es auf Bundesebene erst 1971 eingeführt wurde.

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DEN KANTON WAADT

- vd.ch > Autorités > Chancellerie > Bureau d'information et de communication > Publications papier > Quelques publications du canton
- Lernprogramm abrufen: vd.ch/test-naturalisation

DIE SCHWEIZ UND DER KANTON WAADT IM ÜBERBLICK

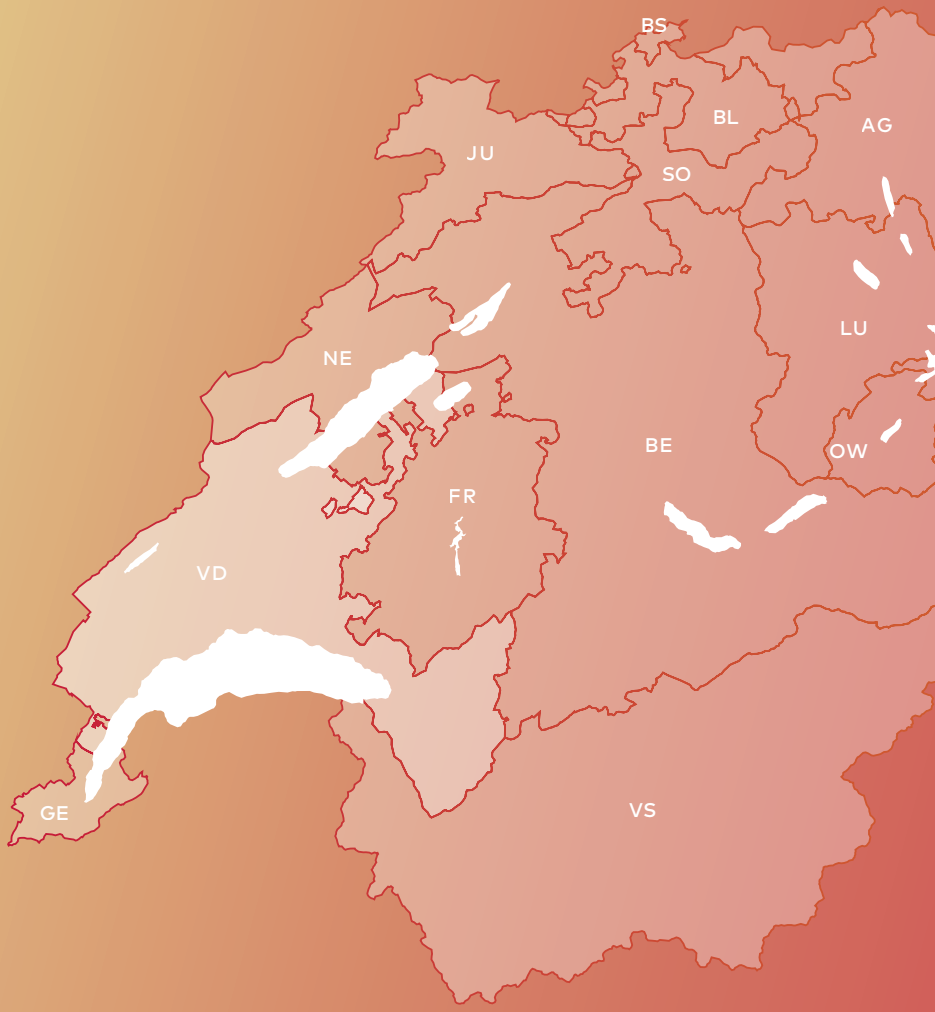

AR	Appenzell Ausserrhoden	BE	Bern	NE	Neuenburg
AI	Appenzell Innerrhoden	FR	Freiburg	NW	Nidwalden
AG	Aargau	GE	Genf	OW	Obwalden
BL	Basel-Landschaft	GL	Glarus	SG	St. Gallen
BS	Basel-Stadt	GR	Graubünden	SH	Schaffhausen
		JU	Jura	SZ	Schwytz
		LU	Luzern	SO	Solothurn

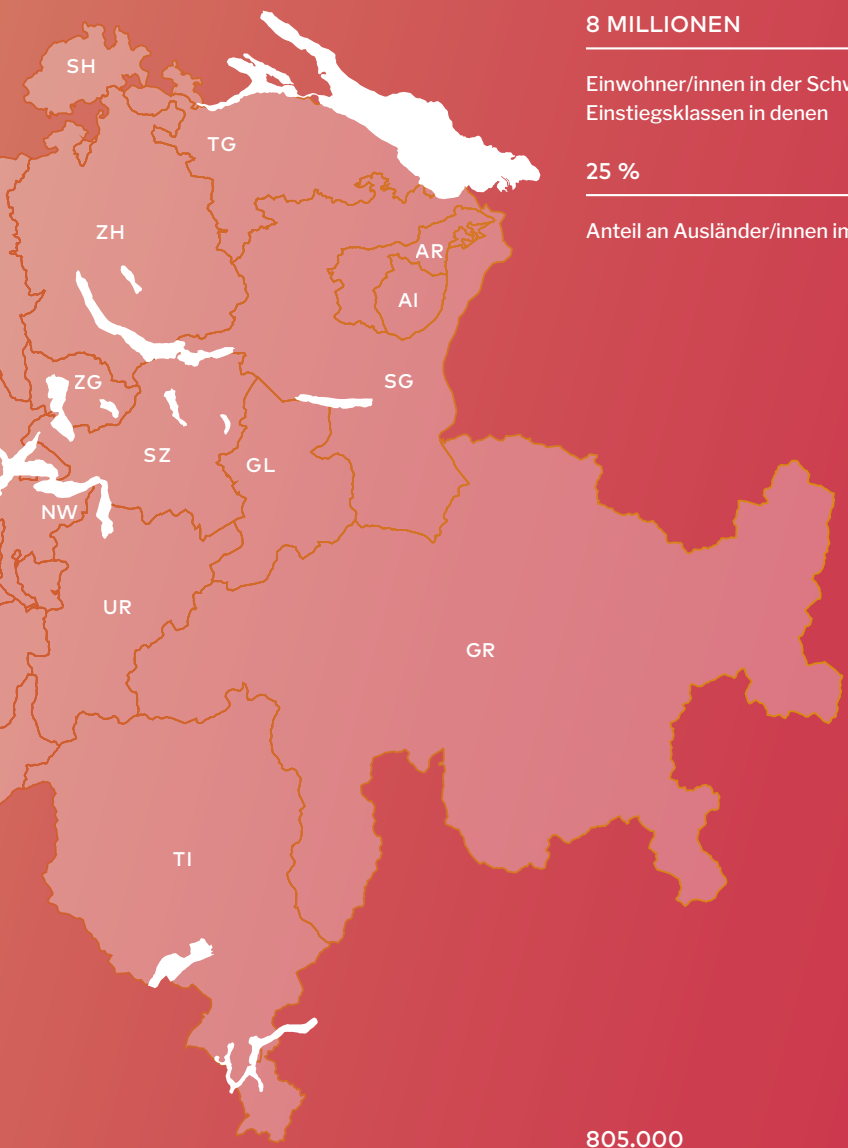

8 MILLIONEN

Einwohner/innen in der Schweiz
Einstiegsklassen in denen

25 %

Anteil an Ausländer/innen im Land

TI	Tessin
TG	Thurgau
UR	Uri
VS	Wallis
VD	Waadt
ZG	Zug
ZH	Zürich

805.000

Circa ein Zehntel der Schweizer Bevölkerung lebt im Kanton Waadt

30 %

Anteil an Ausländer/innen im Kanton, von denen die Mehrheit über eine langfristige Niederlassungsbewilligung verfügt

NOTIZEN

14 NÜTZLICHE KONTAKTE

BEHÖRDEN

Bund
Secrétariat d'État aux migrations (SEM)
Quellenweg 9
3003 Bern-Wabern
058 325 11 11

Kanton
Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI)
Avenue de Sévelin 46
1014 Lausanne
021 316 49 59
info.integration@vd.ch

Lausanne
Bureau lausannois pour les immigrés (BLI)
Place de la Riponne 10
Case postale 5032
1002 Lausanne
021 315 72 45
bli@lausanne.ch

Renens
Ville de Renens, Secteur intégration
Rue de Lausanne 25
1020 Renens
021 632 77 95 | 021 632 77 88
delegue.integration@renens.ch

Nyon
Service de la cohésion sociale
Rue des Marchandises 17
1260 Nyon
079 211 02 74
integration@nyon.ch

Vevey
Bureau de l'intégration
Rue du Simplon 14
1800 Vevey
021 925 51 85
amaranta.fernandez@vevey.ch

Yverdon-les-Bains
Service jeunesse et cohésion sociale
Rue de Neuchâtel 2
1400 Yverdon-les-Bains
024 423 69 44
integration@yverdon-les-bains.ch

INTEGRATIONSKOMMISSIONEN

In vielen Gemeinden wurden kommunale Kommissionen für Schweizer und Ausländer/innen (CCSI) eingerichtet. Sie entwickeln Integrationsprojekte und sind ein Ort des Austauschs und des Dialogs zwischen ausländischen und schweizerischen Personen sowie den Behörden. Sie sind auch eine Anlaufstelle für Integrationsangebote.

ZONE NORDEN

Avenches
Commission consultative suisses-immigrés
Rue Centrale 33
1580 Avenches
026 675 51 21 | 026 676 72 19
integration@commune-avenches.ch

Moudon
Groupe suisses-étrangers de Moudon et région (SUETMO)
Case postale 8
1510 Moudon
079 747 92 50
suetmo@hotmail.com

Orbe-Chavornay
Commission d'intégration suisses-étrangers et de prévention du racisme Orbe-Chavornay (CISEROC)
Commune d'Orbe
CISEROC–Cohésion sociale
Hôtel de Ville
Case postale 32 | 1350 Orbe
079 942 74 06
ciseroc@orbe.ch

Payerne
Commission communale suisses-immigrés Payerne (CCSI)
Commune de Payerne
1530 Payerne
026 662 65 57
spop@payerne.ch

Yverdon-les-Bains
Commission consultative suisses-immigrés (CCSI)
Rue de Neuchâtel 2
1400 Yverdon-les-Bains
024 426 06 71
ccsi.yverdon@gmail.com

ZONE WESTEN

Aubonne
Commission suisses-étrangers Aubonne (COCHE)
Place du Marché 12
Case postale 133 | 1170 Aubonne
021 821 51 08
municipalite@aubonne.ch

Bussigny
Commission intégration (CI)
Place de l'Hôtel-de-Ville 1
Case postale 96 | 1030 Bussigny
021 706 11 20
greffe@bussigny.ch

Écublens
Commission d'intégration et d'échange «suisses-étrangers» (CIESEE)
p.a. Service de la culture, de la jeunesse, des sports, de l'intégration et des églises
Chemin de la Colline 5
Case postale 133 | 1024 Écublens
021 695 33 10
commission.suisses_etrangers@ecublens.ch

Gland
Commission intégration (CCSI)
Service de la population (SPOP)
Grand-Rue 38
Case postale 320 | 1196 Gland
022 354 04 44
spop@gland.ch

Morges
Commission consultative suisses-étrangers (CCSE)
Cohésion sociale et logement
Chemin de la Grosse-Pierre 1
1110 Morges
021 804 15 10
cohesion.sociale@morges.ch

Nyon
Commission d'intégration suisses-étrangers (CISEN)
Déléguée à l'intégration
Rue des Marchandises 17
Case postale 1395 | 1260 Nyon
079 211 02 74
integration@nyon.ch

Prilly
Commission d'intégration suisses-immigrés (CISIP)
Avenue de la Rapille 10
1008 Prilly
078 725 60 30
zodogome@yahoo.fr

Renens
Commission intégration suisses-étrangers (CISE)
Ville de Renens–Secteur intégration
Déléguée à l'intégration
Rue de Lausanne 25
1020 Renens
021 632 77 95 | 021 632 77 88
delegue.integration@renens.ch

Rolle
Commission consultative suisses-étrangers (COCISE)
Grand-Rue 44
Case postale 1224 | 1180 Rolle
021 822 44 23
lakhdar.amamra@centre-sesame.ch

ZONE OSTEN

Aigle
Commission d'accueil et d'intégration de la ville d'Aigle (CAIA)
Hôtel de Ville
Place du Marché 1
1860 Aigle
024 468 41 11
administration@aigle.ch

Bex
Commission consultative multiculturelle de Bex (CCMB)
Rue Centrale 1
Case postale 64 | 1880 Bex
024 463 02 67
alain.michel@bex.ch

Blonay
Commission d'intégration Blonay: ensemble! (CCSI)
p.a. Maison de Commune
Route du Village 45
Case postale 12 | 1807 Blonay
021 926 82 50
integration@blonay.ch

Montreux
Commission consultative pour la cohésion sociale et l'intégration (CoCoSI)
c/o Direction des affaires sociales, familles et jeunesse
Avenue des Alpes 22
Case postale 2000 | 1820 Montreux 1
021 962 78 30
sfj@montreux.ch

Vevey
Commission des activités interculturelles (CAIV)
p.a Service de la cohésion sociale
Rue du Simplon 14
1800 Vevey
021 925 53 18
cohesion.sociale@vevey.ch

Villeneuve
Commission d'intégration (CIV)
Grand-Rue 1
1844 Villeneuve
077 407 58 75
integration@villeneuve.ch

ZONE SÜDEN

Lausanne
Commission lausannoise pour l'intégration des immigrés (CLI)
c/o Bureau lausannois pour les immigrés (BLI)
Place de la Riponne 10
Case postale 5032 | 1002 Lausanne
021 315 72 45
bli@lausanne.ch

International Link
c/o Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
Avenue d'Ouchy 47
1001 Lausanne
021 613 36 63
laurine.chiarini@cvci.ch

RECHTSBERATUNGEN

Centre social protestant (CSP)
Rue Beau-Séjour 28
1003 Lausanne
021 560 60 60
info@csp-vd.ch

ANWALTSBERATUNGSSTELLE

Waadtländer Anwaltskammer (Ordre des avocats vaudois, OAV)

Rue du Grand-Chêne 8
Case postale 7056 | 1002 Lausanne
021 311 77 39
info@oav.ch

FRAUEN

Bureau cantonal de l'égalité entre les femmes et les hommes (BEFH)

Rue Caroline 11
1014 Lausanne
021 316 61 24
info.befh@vd.ch

Bureau information femmes (BIF)

Avenue Églantine 6
1006 Lausanne
021 320 04 04
info@bif-vd.ch

LGBTIQ+

Rainbow Spot

c/o SUD
Place Chauderon 5
1003 Lausanne
076 549 80 91
info@rainbowspot.ch

VG–VOGAY

Rue Pépinet 1
1003 Lausanne
021 555 20 10
info@vogay.ch

INTERKULTURELLE MEDIEN

A la vista! Communication sociale–Carrefours TV

Place Neuve 1
1009 Pully
078 685 40 79
info@carrefourstv.ch

RASSISMUS

Wenn Sie im Kanton Waadt mit Diskriminierung konfrontiert sind, können Sie sich an das Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI) wenden, um Unterstützung zu erhalten. Personen, die in Lausanne diskriminiert werden, können sich an die Rassismus-Infostelle des Bureau lausannois pour les immigrés (BLI) wenden.

Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI)

Avenue de Sévelin 46
1014 Lausanne
021 316 49 59
info.integration@vd.ch

Bureau lausannois pour les immigrés (BLI) – Rassismus-Infostelle

Place de la Riponne 10
1002 Lausanne
021 315 20 21
inforacisme@lausanne.ch

BERATUNGS- UND INFORMATIONSSTELLEN

Permanences intégration de la Ville de Vevey
Rue du Simplon 14
1800 Vevey
021 925 51 85
amaranta.fernandez@vevey.ch

Permanance Migr'info
Rue de Neuchâtel 2
1400 Yverdon-les-Bains
024 426 06 71
ccsi.yverdon@gmail.com

PERMANENCES INFO-CONSEIL MIGRATION DU CENTRE SOCIAL PROTESTANT (CSP)

Permanences Info-Conseil Migration d'Aigle
Chemin de la Planchette 1
1860 Aigle
021 213 03 53
frat@csp-vd.ch

Permanences Info-Conseil Migration de Nyon
Chemin de la Redoute 12
1260 Nyon
021 213 03 53
frat@csp-vd.ch

Permanences Info-Conseil Migration de Lausanne
Place Marc-Louis-Arlaud 2
1003 Lausanne
021 213 03 53
frat@csp-vd.ch

Permanences Info-Conseil Migration de Payerne
Rue des Terreaux 10
1530 Payerne
021 213 03 53
frat@csp-vd.ch

Permanences Info-Conseil Migration de Renens
Rue de l'Industrie 1
1020 Renens
021 213 03 53
frat@csp-vd.ch

Permanences Info-Conseil Migration d'Orbe
Rue de la Tournelle 7-9
1350 Orbe
021 213 03 53
frat@csp-vd.ch

Permanences Info-Conseil Migration de Clarens
Rue de Jaman 8
1815 Clarens
021 213 03 53
frat@csp-vd.ch

Es ist vorgesehen, dass die Beratungsstelle Info-Conseil Migration einmal im Monat auch in abgelegeneren Gegenden angeboten wird.

WEITERE INFORMATIONEN
csp.ch/vaud/services/questions-de-migration

NOTIZEN

WILLKOMMEN IM KANTON WAADT

Herausgeber
Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI)

Produktion
Large Network

Lektorat
Evelyne Brun

Fotos
Guillaume Perret
S. 5, 15, 39, 63, 73, 83, 97, 105

CarPostal
S. 91

Druck
Mark Pro, Libre Franklin

Polizei
117

Feuerwehr
118

Krankenwagen
144

Vergiftungen
Tox Info Suisse – Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
145 oder 044 251 51 51

Jugend
Pro Juventute – Telefonische Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche
147

Bereitschaftsärzte
0848 133 133 (Ortstarif)

Telefonseelsorge
La Main Tendue – 24-Stunden-Hotline für Menschen, die ein Gespräch zur Hilfe und Unterstützung benötigen
143 (0,20 Fr. pro Anruf)

Gewalt
Centre d'accueil MalleyPrairie – spezialisierte Beratung bei Gewalt in der Partnerschaft rund um die Uhr
021 620 76 76

Hubschrauberrettung
Rega
1414

Diese Broschüre wurde in 15 Sprachen übersetzt. In digitaler Form finden Sie sie auf dem Willkommensportal.

BUREAU CANTONAL POUR L'INTÉGRATION DES ÉTRANGERS ET LA PRÉVENTION DU RACISME (BCI)

Avenue de Sévelin 46, 1014 Lausanne
T 021 316 49 59 | info.integration@vd.ch | vd.ch/integration

© 2. Ausgabe, Mai 2023